



Menschen mit Beeinträchtigungen im Geltungsbereich der Eingliederungshilfe

Teilhabeplanung für den Landkreis Vorpommern- Greifswald 2015 bis 2020

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Dezernat II
Stabsstelle Integrierte Sozialplanung
Verfasser: Dr. Peter Heller
Redaktionsschluss: 8.9. 2015

Inhalt

1.	Einleitung: Zum Planungsauftrag	4
1.1	Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises	4
1.2	Anstöße zu einer Teilhabeplanung	4
1.3	Aufgaben dieser Teilhabeplanung	6
1.4	Grundsätze und Methodik des Planungsprozesses	6
2.	Menschen mit Behinderung im Landkreis Vorpommern-Greifswald	8
2.1	Zur Entwicklung der Schwerbehindertenzahlen im Landkreis Vorpommern-Greifswald	8
2.2	Sozialräumliche Verteilung schwerbehinderter Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald	10
2.3	Arten und Ursachen der Schwerbehinderungen	12
2.4	Der Landkreis Vorpommern-Greifswald im regionalen Vergleich	16
3.	Menschen mit Beeinträchtigungen in der Verantwortung des Landkreises	18
3.1	Basisdaten	18
3.2	Geistige Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfe	22
3.3	Pflegebedürftigkeit und Eingliederungshilfe	24
3.4	Ausgaben für Eingliederungshilfen 2012 – 2014	25
4.	Angebote der Eingliederungshilfe und ihre Inanspruchnahme	26
4.1	Zur Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen in den ersten Lebensjahren	26
4.1.1	Ambulante Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigungen	26
4.1.1.1	Gesetzliche Regelungen	26
4.1.1.2	Angebote zur Frühförderung nach dem SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald und ihre Nutzung	27
4.1.1.3	Behinderungsarten	30
4.1.1.4	Regionale Versorgung	31
4.1.1.5	Aufwendungen für heilpädagogische Leistungen	31
4.1.1.6	Nutzung der Fördereinheiten	32
4.1.2	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter	33
4.1.3	Integrative Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen	34
4.1.4	Sonderkindergärten	38
4.2	Schulische Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen	39
4.2.1	Gesetzliche Grundlagen	39
4.2.2	Integrationschüler	40
4.2.3	Förderschüler	41
4.2.4	Förderschulen	42
4.2.5	Förderschwerpunkte in Förderschulen	42
3.2.6	Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	43
4.3	Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen	45
4.3.1	Rechtliche Grundlagen und zentrale Fördermöglichkeiten zur Aufnahme einer Berufsausbildung und Tendenzen ihrer Nutzung im Bundesmaßstab	45
4.3.2	Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald	46
4.4	Werkstätten für behinderte Menschen	49
4.4.1	Aufgaben und rechtliche Grundlagen der Werkstätten für behinderte Menschen	49
4.4.2	Werkstätten im Landkreis Vorpommern-Greifswald	49
4.4.3	Personen in Werkstätten für behinderte Menschen	50
4.4.4	Zuständige Rehabilitationsträger	51
4.4.4.1	Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	51
4.4.4.2	Arbeitsbereich	52
4.4.5	Behinderungsarten	52
4.4.6	Besondere Arbeitsformen	53
4.4.7	Wohnformen der WfbM-Mitarbeiter	54
4.4.8	Wirtschaftlichkeit und Entgelte	55
4.4.9	Nutzungsanalyse	55
4.4.10	Ausgabenanalyse für 2013	56
4.5	Stationäre, teilstationäre und ambulante Betreuung	58
4.5.1	Voll- und teilstationäre Betreuung - Bestand und Nutzung	58
4.5.2	Sozialräumliche Verteilung ambulanter Wohnformen und Heime	59
4.5.3	Nutzungsanalyse zum stationären und ambulant betreuten Wohnen	63
4.5.4	Schnittstellen zur Pflege	64

4.5.5	Tagesstätten	65
4.5.6	Nachfrageverhalten und Beratungsangebot.....	65
5.	Bedarfsprognose	68
5.1	Auftrag, Zielgruppe und Vorgehensweise	68
5.2	Annahmen und Prognose zur Zahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Vorpommern-Greifswald	68
5.2.1	Annahmen.....	68
5.2.2	Prognose der Anzahl der Bezieher von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe bis 2020 ab 15 Jahre	69
5.3	Annahmen und Prognosen zur Bedarfsentwicklung bis 2020	71
5.3.1	Annahmen und Prognosen im Bereich Förderung von Kindern und Jugendlichen	71
5.3.2	Annahmen und Prognosen im Bereich Schule – Beruf – Arbeitswelt.....	72
5.3.3	Annahmen und Prognosen im Bereich Wohnen	73
5.3.4	Annahmen und Prognosen im Bereich Tagesstruktur von Erwachsenen.....	75
5.3.4.1	Prognose zu Werkstätten für behinderte Menschen	76
5.3.4.2	Wechsel der Betreuungsformen für ausscheidende ältere Werkstattmitarbeiter	77
5.3.4.3	Tagesstätten	77
5.3.4.4	Begegnungsstätten	78
6.	Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald.....	79
6.1	Bereich Kinder und Jugendliche.....	79
6.2	Bereich Wohnen.....	81
6.3	Bereich Tagesstruktur allgemein (ohne Werkstätten).....	83
6.4	Teilhabe an Arbeit	84
6.5	Ausblick auf Fortschreibung und Ergänzung der Teilhabeplanung	86
Anlage 1:	Verwendete Abkürzungen	89
Anlage 2:	Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen im Landkreis Vorpommern-Greifswald von 2011 bis 2014.....	90
Anlage 3:	Förderschüler im Landkreis Vorpommern-Greifswald	91
Anlage 4:	Übersicht der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung nach §66 BBiG und §42 m HwO (Stand August 2013)	92
Anlage 5:	Bezieher von Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohnformen am 31.12.2013 nach Ämtern und Gemeinden	94
Anlage 6:	Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald	95
Anlage 7:	Quellenverzeichnis	109
Anlage 8:	Verzeichnis der Abbildungen.....	111
Anlage 9:	Verzeichnis der Tabellen.....	112

1. Einleitung: Zum Planungsauftrag

1.1 Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landkreises

In der Sprache des deutschen Sozialrechts gilt der Landkreis Vorpommern-Greifswald als ein örtlicher Träger der Sozialhilfe. Gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern als dem überörtlichen Träger hat er die Umsetzung der im 6. Kapitel des SGB XII formulierten Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen, den Eingliederungshilfen, zu garantieren. Dabei handelt es sich um einen auf sieben Paragraphen verteilten Leistungskatalog, der im Buchungssystem des Landkreises 107 Konten (also Finanzierungsgründe) umfasst. Einige davon – in der Regel Leistungen außerhalb von Einrichtungen - sind vom Kreishaushalt allein zu tragen, Leistungen in Einrichtungen (Wohnheime, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationskindergärten u.a.) werden dem Kreis vom überörtlichen Träger erstattet. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Jahr 2014 auf 48,6 Mio. Euro. Davon flossen

- 17,6 Mio. in die Werkstätten für behinderte Menschen,
- 16,9 Mio. ins unterstützte Wohnen (stationär und ambulant),
- 3 Mio. in Fördergruppen,
- 4,3 Mio. in heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter,
- 1,2 Mio. in die Schulbildung.

Die restlichen rund 5,6 Mio. Euro verteilen sich auf diverse weitere Posten.¹

Diese Zahlen machen deutlich, dass es bei den Leistungen der Eingliederungshilfe um Größenordnungen geht, die Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer Zweckentsprechung verdienen und daher Gegenstand der Sozialplanung sein sollten. Bundesweit ist sie mit 15,6 Mrd. Euro die finanziell bedeutsamste Leistung der Sozialhilfe². Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern macht daher in seinem Jahresbericht 2014 auf die fiskalische Bedeutung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen aufmerksam. Sie umfasse 60,5 Prozent der Nettoausgaben des Landes im Bereich der Sozialhilfe. Diese Ausgaben lagen 2011 um 14 Prozent über dem ostdeutschen Mittelwert. Im Jahre 2011 entfielen auf einen Leistungsempfänger im Landesdurchschnitt (Mecklenburg-Vorpommern) 9.067 Euro. In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald waren es 8.685 Euro, im Altkreis Ostvorpommern 9.943 Euro, in Uecker-Randow 9.838 Euro. Die Falldichten betragen im Landesdurchschnitt 15,5, in Greifswald 17,6, in Ostvorpommern 13,4, in Uecker-Randow 15,2 Fälle auf 1000 Einwohner.³ Im Vergleich der Bundesländer zu den Ausgaben für die Eingliederungshilfe liegt Mecklenburg-Vorpommern an der Spitze.⁴

1.2 Anstöße zu einer Teilhabeplanung

Rechtliche Grundlagen

Die allgemeine Verpflichtung zur Sozialplanung ergibt sich implizit aus den §§ 1 (2) und 17 (1) Nr. 1 und 2 SGB I sowie explizit aus §95 SGB X. Die Erhebung und Nutzung der dazu erforderlichen Sozialdaten ist durch §75 (1) Nr. 2 SGB X und § 127 SGB XII gedeckt. Im

¹ LK VG, HKR, Auszug vom 20.3.2015

² Statistisches Bundesamt: Statistik der Sozialhilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Wiesbaden, 2013, S.13

³ LRH MV, S. 58ff..

⁴ Statistisches Bundesamt: Statistik der Sozialhilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Wiesbaden, 2013, S.16

Unterschied etwa zum Kinder- und Jugendhilferecht oder zum Landespflegegesetz MV, welche kommunale Fachplanungen ausdrücklich einfordern, besteht zur Teilhabeplanung keine explizit formulierte Verpflichtung. §66 SGB IX sieht eine Berichtspflicht lediglich auf Bundesebene vor. Die Sinnhaftigkeit einer kommunalen Teilhabeplanung ergibt sich aber aus den §§ 10 und 29 SGB I sowie 12, 13, 19 und 61 SGB IX. Zahlreiche deutsche Kommunen verfügen daher auch bereits über derartige Dokumente.

Politische Implikationen

Dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, ist in Deutschland seit 1994 Verfassungsgebot und damit prägend für die Gesetzgebung. Das Bemühen, auf Bedürfnisse behinderter Menschen einzugehen, etwa bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes oder durch Institutionalisierung von Hilfsangeboten, ist in unserer Gesellschaft unverkennbar. Dennoch üben Interessenvertretungen behinderter Menschen immer wieder begründete Kritik an der gelebten Praxis. Dabei geht es nicht nur um die vergessene behindertengerechte Ausstattung von Haltepunkten der Bahn, sondern auch um strukturelle Probleme von allgemeiner Gültigkeit, die nicht nur für behinderte Menschen, aber für diese in besonderer Weise, desintegrierend wirken – angefangen bei den Einschränkungen des ÖPNV bis hin zur Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes. Trotz Ermutigung in Stellenausschreibungen und großzügigen Förderinstrumenten ist die prozentuale Arbeitslosigkeit unter erwerbsfähigen Behinderten immer noch bedeutend größer als unter „Nicht-Behinderten“. Ein Teil des Problems ist die Sichtweise der „Mehrheitsgesellschaft“ auf das Thema „Behinderung“. Der behinderte Mensch wird häufig als Ausnahmeerscheinung, als hilfebedürftig und abhängig wahrgenommen. Sein Sinnbild ist der Rollstuhl. Der abgeflachte Bordstein und die Rampe gelten daher als Inbegriff von Barrierefreiheit. Dass Menschen mit Beeinträchtigungen eine zweistellige Prozentzahl an der Gesamtbevölkerung ausmachen (im Landkreis Vorpommern-Greifswald sind 12 Prozent der Einwohner schwerbehindert), dass Behinderungsarten – und damit Barrieren - vielfältig und häufig auf den ersten Blick nicht erkennbar sind und dass Menschen mit Beeinträchtigungen wie alle anderen das Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Eigenaktivität in sich tragen, wird oft nicht wahrgenommen. Die Abkehr von dieser Defizitorientierung hat Einzug in die öffentliche Debatte gehalten. Das SGB IX rückt in seiner Definition der Behinderung ausdrücklich den Teilhabeaspekt ins Zentrum: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (§2 (1) SGB IX).

Die UN-Behindertenkonvention vom 13. Dezember 2006 verzichtet auf eine Definition von Behinderung, da das, was mit diesem Begriff beschrieben werden soll, sich ständig weiter entwickle. Es handle sich um die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren, die ihnen als Barrieren entgegentreten, welche sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.⁵ Die UN-Konvention bringt damit den geforderten Paradigmenwechsel auf den Punkt: Der öffentliche Raum, das öffentliche Leben sind nicht „behindertengerecht zu reparieren“, sondern von vornherein so zu gestalten, dass beeinträchtigte und „normale“ Menschen sich darin gleichermaßen und gleichberechtigt bewegen können. Ein aktueller Rechtsstreit veranschaulicht, was dies bedeuten kann: Eine Rollstuhlfahrerin möchte im städtischen Theater die freie Platzwahl haben. Also sind alle Plätze behindertengerecht zu gestalten! - Unabhängig davon, wie

⁵ BMAS 2013, S. 30f.

dieser Streit ausgeht: Eine Aufgabe der Teilhabeplanung muss es sein, die berechtigten Ansprüche von Menschen mit Beeinträchtigungen aufzunehmen, zu artikulieren und in Entscheidungsfindungen einzubringen.

Demografische Implikationen

Gestiegene Lebenserwartung einerseits und relativ geringe Geburtenzahlen andererseits bewirken ein zunehmendes Übergewicht der älteren Jahrgänge gegenüber den jüngeren in unserer Gesellschaft mit bekannten Folgeproblemen wie Rentenversorgung, Fachkräftenachwuchs und wachsende Anforderungen an die Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Diese Tendenz spiegelt sich in der Teilpopulation der Menschen mit Beeinträchtigungen wider. Erstens hat die Lebenserwartung behinderter Menschen auf Grund der modernen Medizin in den letzten Jahrzehnten dasselbe Niveau erreicht wie im Ganzen der Gesellschaft. Zweitens treten Erkrankungen, welche zu Behinderungen werden können, mit dem höheren Lebensalter gehäuft auf. Wir haben es also insgesamt mit einer zunehmenden Zahl älterer Menschen mit Beeinträchtigungen zu tun. Das hat zur Folge, dass der Bedarf an unterstütztem Wohnen, an Pflegeleistungen und an tagesstrukturierender Beschäftigung für diesen Personenkreis in den nächsten Jahren steigen wird.

1.3 Aufgaben dieser Teilhabeplanung

anerkannten Schwerbehinderungen. Die gesetzliche leistungsmäßige Zuständigkeit für diese große, aber sehr heterogene Gruppe verteilt sich auf diverse Kostenträger. In die Verantwortung des Landkreises fallen Personen, für welche die Bestimmungen des SGB XII gelten. Das sind z.Z. etwa 3200 Menschen mit überwiegend geistigen und psychischen Beeinträchtigungen. Die vorliegende kreisliche Teilhabeplanung ist dementsprechend auf diesen Personenkreis und seine voraussichtliche Entwicklung bis 2020 fokussiert. Eine weitergehende Betrachtung, welche die Bedarfe aller im Landkreis lebenden Menschen mit Beeinträchtigungen einschließt, ist nur im Zusammenwirken mit allen anderen Kostenträgern vorstellbar und setzt aktuell nicht existierende Formen der Zusammenarbeit voraus. Der Planungsauftrag an die Stabsstelle Integrierte Sozialplanung des Landkreises kann sich daher gegenwärtig nur auf Fragestellungen beziehen, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen und im Rahmen des verfügbaren Datenmaterials bearbeitbar sind. Die vorliegende Teilhabeplanung stellt sich daher folgende Aufgaben:

1. Abschätzung der Zahl der potenziellen Empfänger von Eingliederungshilfen in den nächsten Jahren und der von diesem Personenkreis ausgehenden Bedarfslagen,
2. Abgleich der erkannten quantitativen und qualitativen Bedarfe mit den aktuell vorhandenen ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten im Kreisgebiet – Identifikation von sich abzeichnenden Über- oder Unterversorgungen bezogen auf die potenziellen Empfänger von Eingliederungshilfen,
3. Empfehlungen zur sozialraumbezogenen Gestaltung der ambulanten und teilstationären Versorgung, bezogen auf die potenziellen Empfänger von Eingliederungshilfen.

1.4 Grundsätze und Methodik des Planungsprozesses

Die vorliegende Teilhabeplanung durchläuft den üblichen Zyklus jeder Sozialplanung: Bestandsaufnahme, Nutzungsanalyse, Bedarfsanalyse, Definition von Handlungserfordernissen, Maßnahmeplanung. Wichtige Planungsgrundsätze sind dabei der Sozialraumbezug und die Betroffenenbeteiligung.

In die Entwicklung der Fragestellungen wurde der Behindertenbeirat des Landkreises frühzeitig einbezogen. Zwischenergebnisse wurden zur Diskussion vorgestellt. Zur Vertiefung der Bestandserhebung und der Bedarfsermittlung wurden die im Kreisgebiet tätigen Träger von Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe schriftlich befragt. Die Ergebnisse wurden den Beteiligten und weiteren Interessierten im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zurückgemeldet. Im Zuge des Planungsprozesses entstand eine Planungsgruppe „Eingliederungshilfe“ aus dem Kreise der Leistungserbringer, welche die Kreisverwaltung bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Teilhabeplanung fachlich beraten will.

Sozialraumbezug ist in der Teilhabeplanung mit Blick auf die Versorgung in Wohnortnähe sinnvoll. Er bezieht sich daher zunächst auf die Einschätzung ambulanter und teilstationärer Hilfen. Die stationäre Versorgung hingegen muss sich ihrer Natur gemäß auf größere Territorien beziehen und deckt auch kreisweite und überregionale Bedarfe. Dennoch ist ihre sozialraumbezogene Wirkung z.B. in Bezug auf ihre mögliche Beratungsfunktion zu hinterfragen.

Der analytische Teil der vorliegenden Teilhabeplanung stützt sich hauptsächlich auf Daten des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern⁶ und des Landkreises Vorpommern-Greifswald⁷. Ergänzt wurden diese Daten durch Abfragen bei Leistungserbringern, beim Staatlichen Schulamt Greifswald, bei der Bundesagentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg und der Handwerkskammer Ost-Mecklenburg-Vorpommern. Auf Leistungen und Grenzen dieser Datenbestände wird an den entsprechenden Stellen des Textes einzugehen sein.

Die größte Herausforderung an die Analyse stellte die Abschätzung künftiger Bedarfe dar. Es gibt keine kausale Abhängigkeit der Teilpopulation behinderter Menschen von der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung. Die Berufung auf bisherige Fallhäufigkeiten kann für die Zukunft nur als Vermutung gelten. Die Bedarfe behinderter Menschen sind vielfältig, die Art und Qualität ihrer Deckung unterliegt dem fachlichen Erkenntnisfortschritt als auch dem gesellschaftlichen Wertewandel. Mit Veränderungen von Standards bis hin zu gesetzlichen Anforderungen ist zu rechnen. Die Nutzungsfrequenzen von Angeboten sind im Zusammenhang mit dem Wandel von Therapieformen, aber auch mit örtlichen und sozialen Gegebenheiten zu sehen. Die Wunsch- und Wahlfreiheit der Betroffenen ist in ihren kleinräumigen Auswirkungen kaum kalkulierbar. Die große Gruppe der Schwerbehinderten, deren Hilfebedarf z.Z. noch nicht als Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII, gedeckt wird, ist in ihrer sozialen Struktur statistisch nicht beschrieben. Wir wissen nicht, in welchem Umfang Personen aus dieser Gruppe in den nächsten Jahren auf Sozialleistungen angewiesen sein könnten. Eine auf solche Unwägbarkeiten aufbauende Planung ist zahlreichen Risiken ausgesetzt. Daher ist zunächst Bescheidenheit hinsichtlich des Planungszeitraums geboten, der in der vorliegenden Teilhabeplanung auf 2020 beschränkt ist. Bevor wir uns auf weiter gefasste Perspektiven einlassen, muss geprüft werden, ob die hier benannten Prognosen der Realität standhalten. Zweitens müssen Handlungsempfehlungen ggf. in alternierende „Wenn-dann“-Zusammenhängen gefasst sein. Drittens sollten in solche Orientierungen unbedingt Erfahrungswerte und Hinweise von Experten einfließen. Die Planungsgruppe „Eingliederungshilfen“ wird hierbei eine wesentliche Rolle spielen.

⁶ Statistisches Landesamt MV, Veröffentlichungen auf <http://www.statistik-mv.de> sowie spezifische Anforderungen

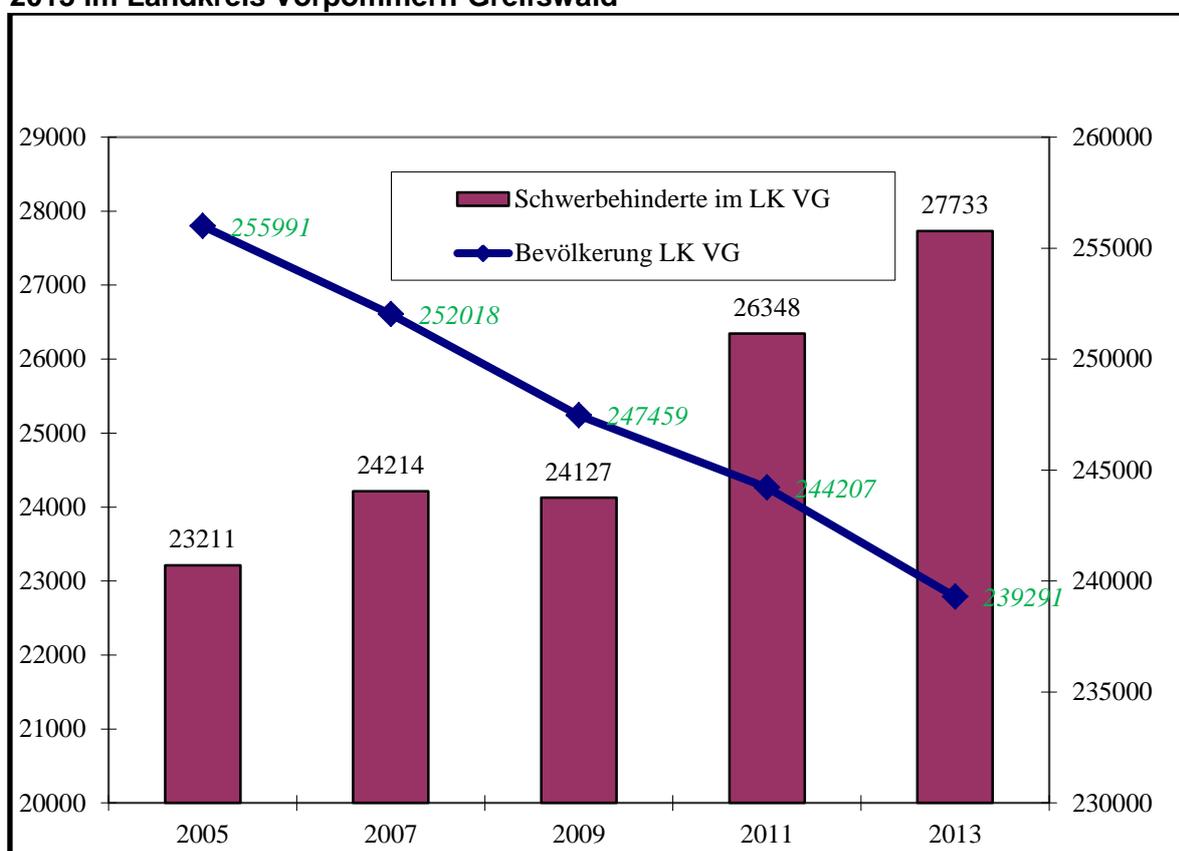
⁷ LK VG OPEN/Controlling, LK VG HKR

2. Menschen mit Behinderung im Landkreis Vorpommern-Greifswald

2.1 Zur Entwicklung der Schwerbehindertenzahlen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Von 2005 bis 2013 stieg die Zahl der im Landkreis lebenden schwerbehinderten Menschen⁸ von 23.211 auf 27.733 an. Die Bevölkerung im Territorium reduzierte sich dem hingegen von fast 256.000 auf unter 240.000. Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung hat sich damit von 9,1 auf 11,6 Prozent erhöht. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen – erstens wegen des Überhangs der älteren Bevölkerungsgruppen in der Bevölkerungsstruktur, zweitens treten Schwerbehinderungen mit dem Älterwerden gehäuft auf, drittens auf Grund der weiter sinkenden Bevölkerungszahl.

Abbildung 1: Entwicklung der Schwerbehinderten und der Bevölkerung von 2005 bis 2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald



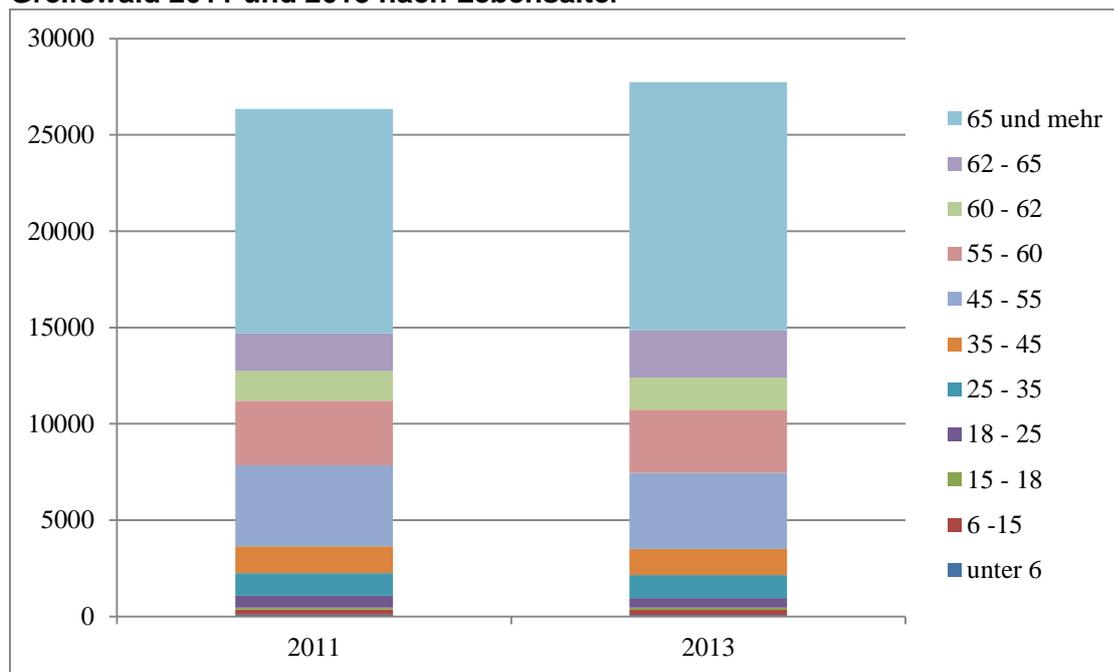
Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014. Stichtag war jeweils der 31.12.. Für die Jahre 2005 bis 2009 wurden die Gebiete des seit 2011 bestehenden Kreises einbezogen.

Wie die folgende Übersicht verdeutlicht, kommt der Anstieg von 2011 bis 2013 um fast 1400 Personen vor allem durch die über 65jährigen zu Stande. Bis einschließlich 2018 wird diese Gruppe weiteren Zuwachs um etwa 4100 Personen durch die heute 60 bis 65jährigen erhalten. Weitere 3300 Menschen werden in den darauf folgenden fünf Jahren in diese Altersphase nachrücken. Erst ab etwa 2023 wird dieser Zuwachs deutlich geringer, so dass dann eine Trendwende eintreten könnte. Bei einer jährlichen Sterblichkeitsquote von 1,5

⁸ Gemäß §2 Abs.2 SGB IX sind Menschen schwerbehindert, wenn ein Grad der Behinderung von wenigsten 50 vorliegt.

Prozent (bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Kreises) und einer den nicht behinderten Menschen gleich gestellten Lebenserwartung kann bis 2018 mit einem Verlust von etwa 400 Menschen mit Behinderung pro Jahr gerechnet werden⁹. Das heißt, dass das Anwachsen der Gruppe der alten Menschen mit Behinderungen vorerst nur partiell durch natürliche Reduktion ausgeglichen wird. Die Auswirkungen dieser demografischen Entwicklung auf die Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfen, wird im Kapitel 5 untersucht.

Abbildung 2: Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2011 und 2013 nach Lebensalter



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Tabelle 1: Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2011 und 2013 nach dem Lebensalter

Alter	2011	2013	Entwicklung 2011 bis 2013
unter 6	84	69	-15
6 - 15	270	270	0
15 - 18	103	111	8
18 - 25	619	500	-119
25 - 35	1165	1191	26
35 - 45	1390	1368	-22
45 - 55	4226	3939	-287
55 - 60	3339	3293	-46
60 - 62	1550	1647	97
62 - 65	1948	2458	510
65 und mehr	11654	12887	1233
gesamt	26348	27733	1385

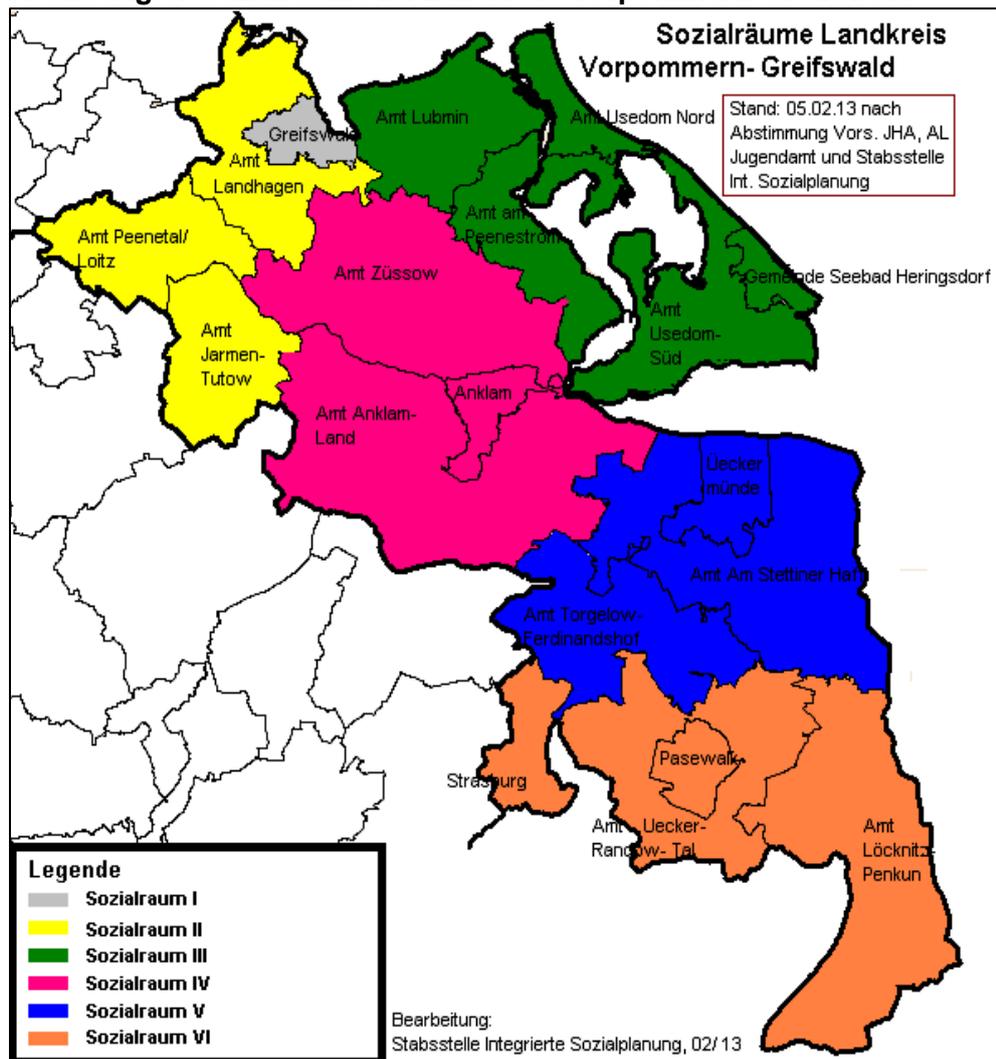
Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

⁹ Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Gertz Gutsche Rümenapp: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Vorpommern-Greifswald bis 2030, 2014

2.2 Sozialräumliche Verteilung schwerbehinderter Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Zu Zwecken der Sozialplanung wird der Landkreis Vorpommern-Greifswald in sechs Sozialräume unterteilt (siehe Karte). Während die Sozialräume I (Greifswald) und III (Insel Usedom, Ämter Lubmin und Am Peenestrom) die höchsten absoluten Zahlen schwerbehinderter Einwohner aufweisen, liegt ihr Anteil im Süden des Landkreises um zwei Prozent über dem Kreisdurchschnitt. Von Behinderungen sind Männer etwas mehr betroffen als Frauen. Lediglich in Greifswald überwiegt der Frauenanteil.

Abbildung 3: Sozialräume im Landkreis Vorpommern-Greifswald



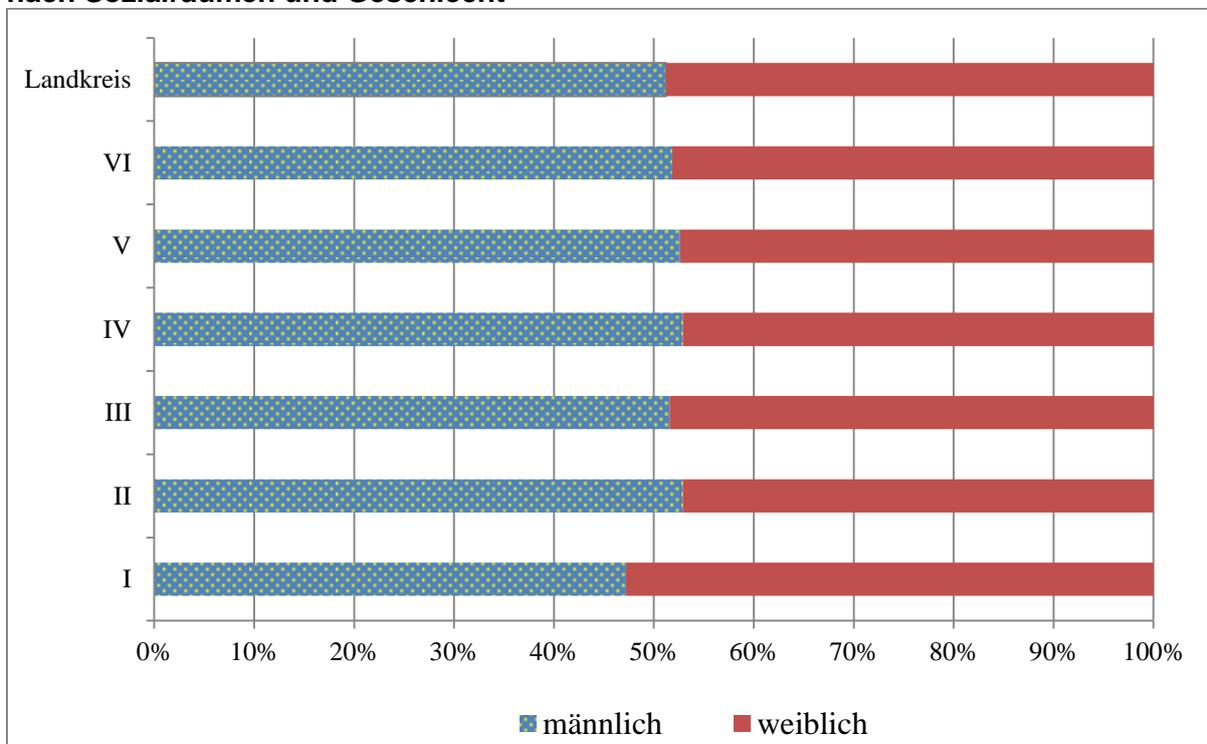
Sozialraum I: Hansestadt Greifswald	Sozialraum III Amt Am Peenestrom Amt Lubmin Amt Usedom-Nord Amt Usedom-Süd Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Sozialraum V Amt Am Stettiner Haff Amt Torgelow-Ferdinandshof Stadt Ueckermünde
Sozialraum II Amt Jarmen-Tutow Amt Landhagen Amt Peenetal/Loitz	Sozialraum IV Amt Anklam-Land Amt Züssow Hansestadt Anklam	Sozialraum VI Amt Löcknitz-Penkun Amt Uecker-Randow-Tal Stadt Pasewalk Stadt Strasburg

Tabelle 2: Sozialräumliche Verteilung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013

Sozialraum	Schwerbehinderte	Bevölkerung	Anteil schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung	Schwerbehinderte je 1000 Einwohner
SR I	5659	55771	10,1%	101
SR II	2528	23508	10,8%	108
SR III	6181	56165	11,0%	110
SR IV	4113	35651	11,5%	115
SR V	4653	34298	13,6%	136
SR VI	4599	33898	13,6%	136
LK VG	27733	239291	11,6%	116

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Abbildung 4: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Sozialräumen und Geschlecht

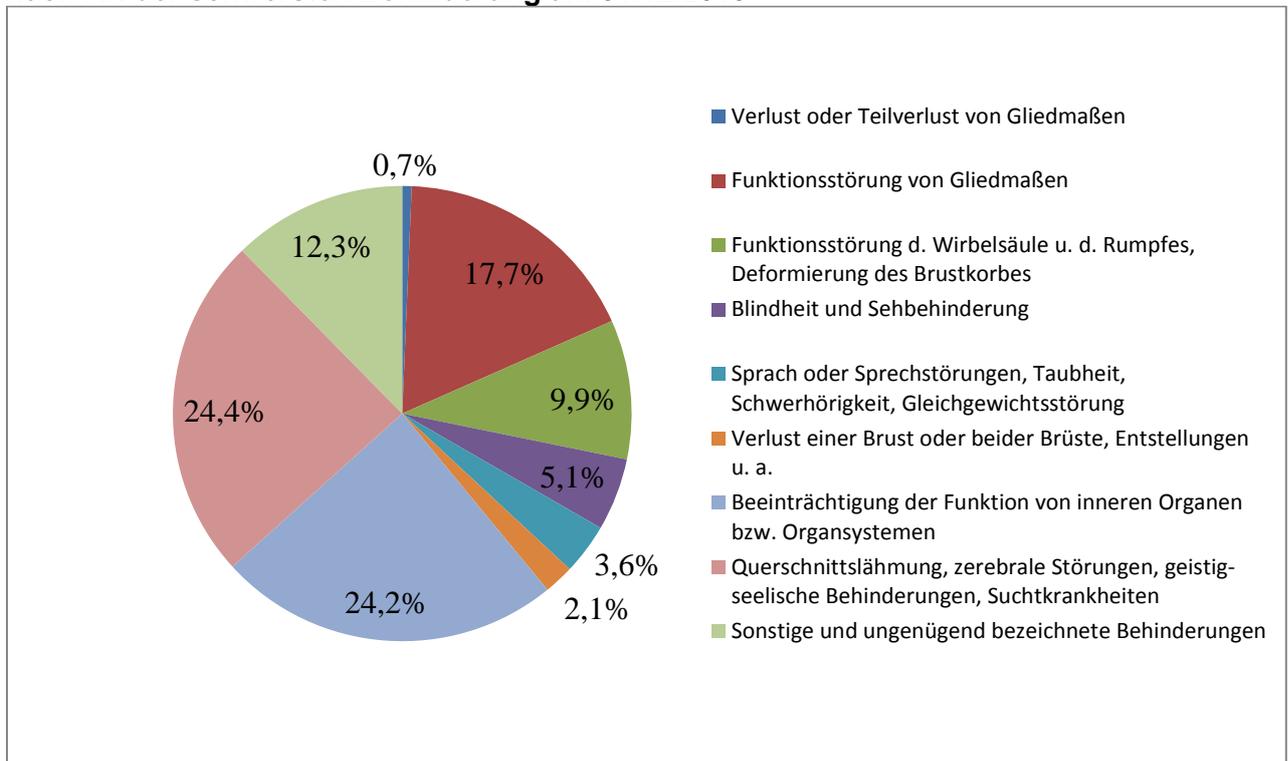


Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

2.3 Arten und Ursachen der Schwerbehinderungen

Der Begriff der Schwerbehinderung verweist auf eine körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung von mindestens fünfzig Prozent.¹⁰ Die Auswirkungen solcher Beeinträchtigungen für die betroffenen Menschen können sehr unterschiedliche sein – von weitgehende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und an Erwerbsarbeit bis zu hochgradigem Betreuungsbedarf. Deshalb müssen im Rahmen einer Teilhabeplanung die verbreiteten Behinderungsarten betrachtet werden. Die Landesstatistik klassifiziert schwerbehinderte Personen nach der Art ihrer schwersten Behinderung. Diese Einschränkung verweist bereits auf den Umstand der Mehrfachbehinderungen, die hier nicht näher erfasst ist. Die Abbildung verdeutlicht, dass die Beeinträchtigungen innerer Organe sowie neuronale Störungen die verbreitetsten Behinderungsarten im Kreisgebiet sind. 23,6 Prozent aller Fälle weisen einen Behinderungsgrad von einhundert Prozent auf. Der Vergleich der Sozialräume führt zu keinen signifikanten Unterschieden.

Abbildung 5: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Art der schwersten Behinderung am 31.12.2013

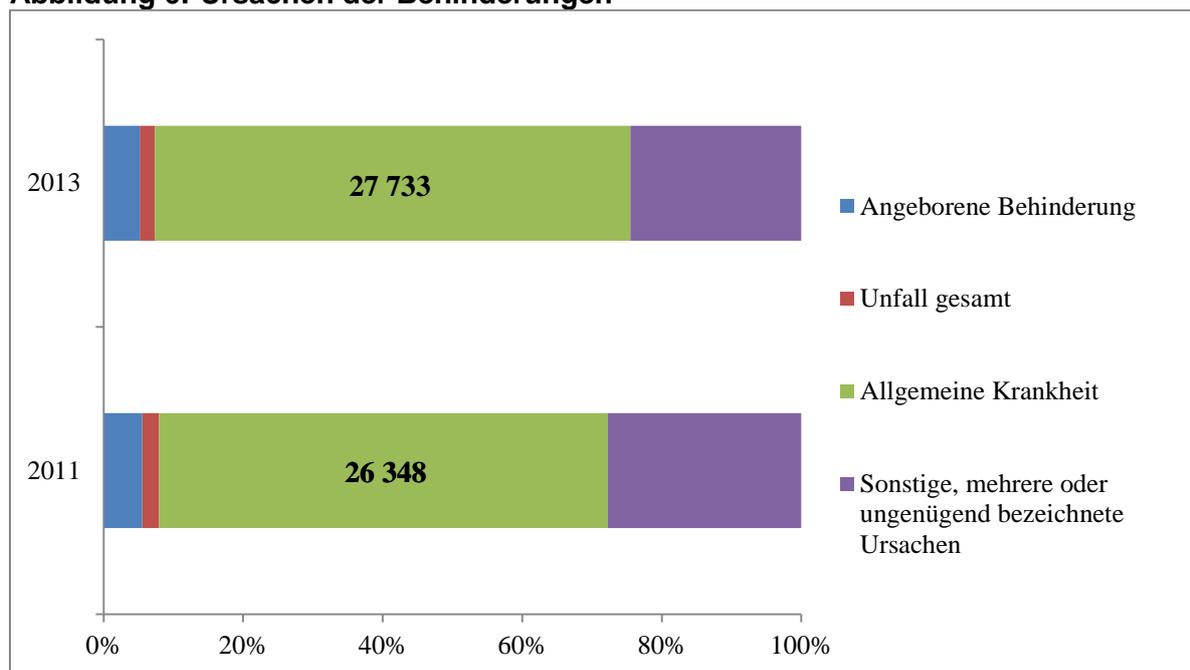


Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Behinderungen sind am häufigsten Folge vorangegangener Erkrankungen. Damit treten sie eher erst im Laufe des Lebens ein und sind bei älteren Menschen häufiger als bei jungen.

¹⁰ §2 Abs. 2 SGB IX

Abbildung 6: Ursachen der Behinderungen



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Tabelle 3: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Art der schwersten Behinderung - Veränderungen vom 31.12.2011 zum 31.12.2013 in den Altersgruppen

	Veränderungen 2011-2013			Veränderungen in den Altersgruppen				
	2011	2013	Differenz	u 15	15-25	25-60	60-65	ü 65
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	190	184	-6	0	4	-14	9	-1
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	4762	4903	141	-2	5	-160	66	232
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	2505	2743	238	0	8	-41	71	211
Blindheit und Sehbehinderung	1387	1427	40	-4	-6	-26	29	47
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	968	999	31	3	-6	-21	20	35
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	579	586	7	3	0	-1	10	-2
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	6291	6702	411	-4	-12	-60	132	355
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	6351	6778	427	-3	-61	71	176	244
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	3315	3411	96	-5	-28	-77	94	112
Insgesamt	26348	27733	1385	-15	-111	-329	607	1233

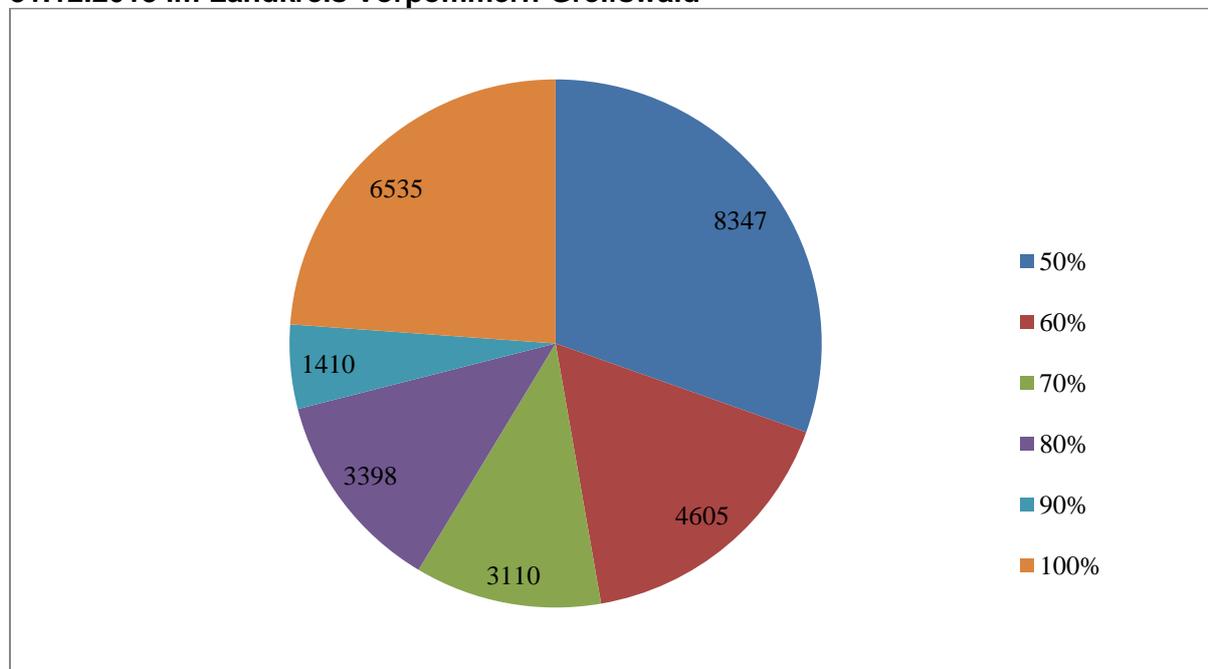
Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Tabelle 4: Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013 nach Art der schwersten Behinderung und nach Sozialräumen

Sozialraum	Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	Funktions-einschränkung		Blindheit und Sehbehinderung	Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörung	Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organ-systemen	Querschnitt-lähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	Gesamt
		von Gliedmaßen	d. Wirbelsäule u. d. Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes							
SR I	24	1056	587	322	196	154	1326	1301	693	5659
SR II	7	426	259	118	74	28	585	605	254	2528
SR III	13	1203	559	250	185	147	1605	1326	742	6181
SR IV	15	775	325	140	108	56	928	1130	461	4113
SR V	25	704	497	259	171	39	1087	1229	583	4653
SR VI	23	703	452	207	147	40	1128	1162	622	4599
LK VG¹¹	184	4902	2743	1427	999	586	6703	6778	3411	27733

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern 2014

Abbildung 7: Menschen mit Schwerbehinderungen nach Grad der Behinderung am 31.12.2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

¹¹ Die Werte weichen von den Spaltensummen ab, weil in der Veröffentlichung des Statistischen Amtes aus Datenschutzgründen gemeindebezogene Werte unter drei nicht ausgewiesen werden.

Tabelle 5: Menschen mit Schwerbehinderungen nach Graden der Behinderung und Sozialräumen am 31.12.2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald

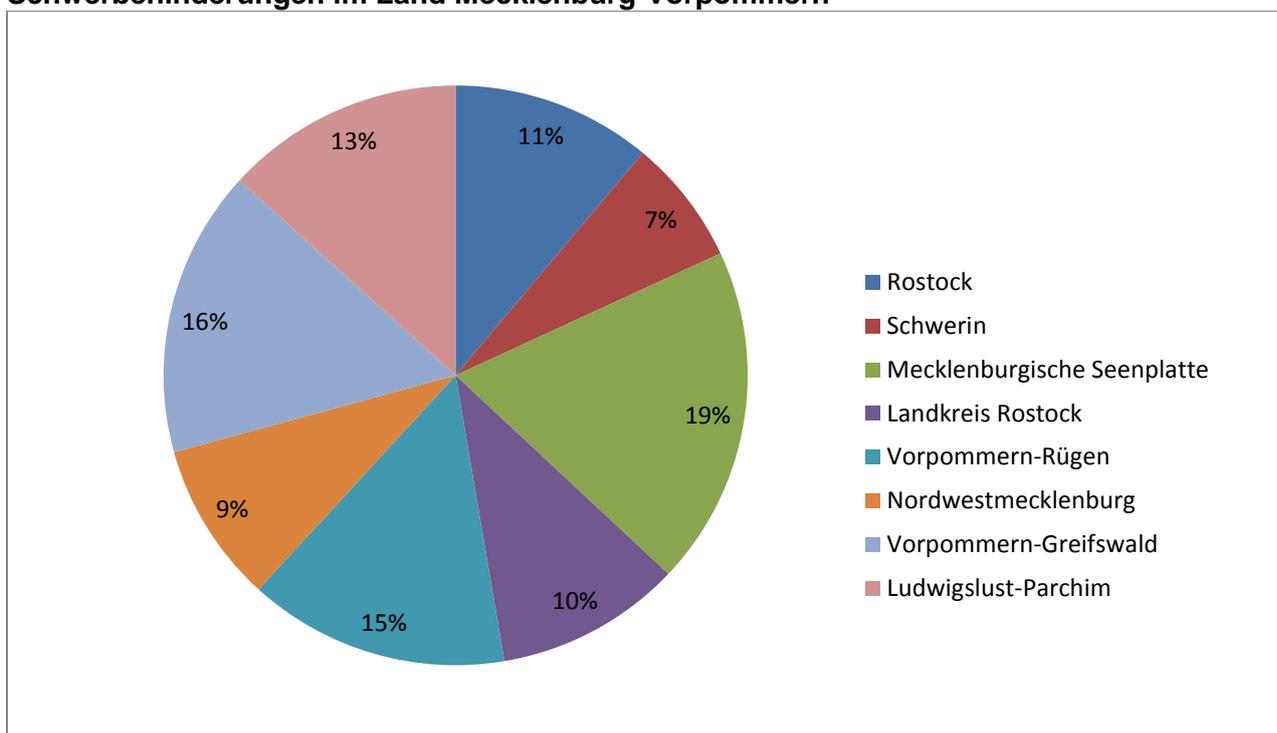
Grad der Behinderung	50	60	70	80	90	100	Gesamt
Sozialraum							
I	1822	929	668	692	296	1252	5659
II	738	433	282	300	128	626	2528
III	1937	1030	663	735	331	1393	6181
IV	1245	661	426	453	206	1025	4113
V	1330	787	547	602	215	1126	4653
VI	1275	765	524	616	234	1113	4599
Landkreis	8347	4605	3110	3398	1410	6535	27733

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

2.4 Der Landkreis Vorpommern-Greifswald im regionalen Vergleich

Im Vergleich mit den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Mecklenburg-Vorpommern weist der Landkreis Vorpommern-Greifswald die zweithöchste Anzahl schwerbehinderter Menschen auf. In Bezug auf die Anteile der Einwohner mit Schwerbehinderungen an der Gesamtbevölkerung befindet er sich im Mittelfeld.

Abbildung 8: Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte an den Einwohnern mit Schwerbehinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Tabelle 6: Anteile der Einwohner mit Schwerbehinderungen an der Gesamtbevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreis / kreisfreie Stadt	Einwohner	Einwohner mit Schwerbehinderungen	Anteile in Prozent
Rostock	202887	19193	9,5%
Schwerin	91264	12138	13,3%
Mecklenburgische Seenplatte	264261	32783	12,4%
Landkreis Rostock	210732	17874	8,5%
Vorpommern-Rügen	223718	25030	11,2%
Nordwestmecklenburg	155801	15512	10,0%
Vorpommern-Greifswald	239291	27733	11,6%
Ludwigslust-Parchim	212373	22974	10,8%
Mecklenburg-Vorpommern	1600327	173237	10,8%

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014

Beim Vergleich der Schwerbehindertenquoten (Schwerbehinderte je 1000 Einwohner) liegt das Land Mecklenburg-Vorpommern in allen Altersgruppen - außer bei den über 65jährigen Männern - über den Bundeswerten. Bis zum Lebensalter von 45 Jahren entspricht die Quote im Landkreis Vorpommern-Greifswald den Landeswerten, in den älteren Jahrgängen liegt

der Kreis jedoch deutlich darüber, was im Wesentlichen auf die Konzentration von Menschen mit Behinderungen aus verschiedenen Regionen der DDR in den großen Einrichtungen wie Züssow oder Zirchow zurück zu führen ist.

Tabelle 7: Schwerbehinderte je 1000 Einwohner in Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Vorpommern-Greifswald nach Altersgruppen

	Deutschland	Mecklenburg-Vorpommern	Vorpommern-Greifswald
Unter 6	8	6	6
6 - 15	15	20	16
15 - 18	16	25	22
18 - 25	19	32	32
25 - 35	23	38	39
35 - 45	35	49	53
45 - 55	68	86	96
55 - 60	124	144	158
60 - 62	169	188	206
62 - 65	192	213	235
65 und mehr	221	229	242

Quellen: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014 sowie kon.med: Bedarf medizinischer Hilfsmittel 2050 – eine Prognose, 2012, S.18

Tabelle 8: Schwerbehinderte je 1000 Einwohner in Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Vorpommern-Greifswald nach Geschlecht und Altersgruppen

Alter	Deutschland		Alter	Mecklenburg-Vorpommern		Vorpommern-Greifswald	
	weiblich	männlich		weiblich	männlich	weiblich	männlich
Unter 6	7	9	15	11	17	10	14
6 - 15	19	26					
15 - 18	14	19	25 - 60	25	35	23	36
18 - 25	16	21					
25 - 35	20	25					
35 - 45	34	36	60 - 65	74	77	80	86
45 - 55	66	69					
55 - 60	117	131					
60 - 62	153	185	65 und mehr	184	220	202	244
62 - 65	165	219					
65 und mehr	191	258		210	255	217	276

Quellen: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern 2014 sowie kon.med: Bedarf medizinischer Hilfsmittel 2050 – eine Prognose, 2012, S.18

3. Menschen mit Beeinträchtigungen in der Verantwortung des Landkreises

Menschen mit Beeinträchtigungen haben grundsätzlich Anspruch auf Unterstützung, um ihr Recht auf Selbstbestimmung wahrzunehmen und am Leben der Gesellschaft gleichberechtigt teilzuhaben. So fordert es §1 SGB IX und verweist zugleich auf die geltenden Leistungsgesetze, mittels derer dieser Anspruch einzulösen ist. Wer in welchem Fall welche Leistung durch welchen Rehabilitationsträger erhält, ist durch die weiteren Sozialgesetzbücher sowie durch spezielle Gesetze und Verordnungen geregelt. §6 SGB IX nennt als mögliche Rehabilitationsträger die gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen, die Bundesagentur für Arbeit, die Kriegsopferversorgung bzw. die Kriegsopferfürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Sozialhilfe. Beide zuletzt genannten Trägereigenschaften gelten für das Bundesland und den Landkreis. Deren Verpflichtungen beziehen sich gemäß §5 Nr. 1,2 und 4 SGB IX auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§26 SGB IX), zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§33 und 41 SGB IX) sowie zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft (§55 SGB IX). Präzisiert und ausgeweitet werden die Pflichten des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch §35a SGB VIII (Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und die des Sozialhilfeträgers durch §53ff. SGB XII (Eingliederungshilfen).

3.1 Basisdaten

Nach den Angaben des Landesamtes für Statistik Mecklenburg-Vorpommern gab es im Jahr 2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald 3.655 Leistungsfälle nach dem 6. Kapitel des SGB XII. Im Jahr zuvor waren es 3.560. Für 2011 lassen sich aus der Landesstatistik 3.465 Fälle aus den Vorläuferkreisen Ostvorpommern und Uecker-Randow sowie der Hansestadt Greifswald ermitteln¹². Aus diesen Angaben ist erkennbar, dass die Zahl der Leistungsfälle jährlich um etwa 100 gestiegen ist. Für 2014 wurden noch keine Zahlen veröffentlicht.

Mit dem Statistikprogramm des Landkreises Vorpommern-Greifswald lässt sich der genannte Wert für 2013 nicht vollständig nachvollziehen, dennoch zeigt sich von 2013 nach 2014 eine analoge Steigerungsrate. Für 2013 können 3.498 Leistungsfälle nachgewiesen werden, für 2014 3.624. Für 2011 und 2012 können keine verlässlichen Aussagen getroffen werden, weil die Zusammenführung der Datenbestände aus den Altkreisen noch nicht abgeschlossen war. Die genannten Zahlen umfassen laufende und einmalige Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen.¹³

Tabelle 9: Leistungsfälle zur Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 und 2014

	außerhalb von Einrichtungen		innerhalb von Einrichtungen		gesamt
	laufende Leistungen	einmalige Leistungen	laufende Leistungen	einmalige Leistungen	
2013	1153	11	2183	151	3498
2014	1208	6	2249	161	3624

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling, Datenziehung vom 2.7.2015

¹² Statistisches Landesamt MV, http://www.statistik-mv.de/cms2/STAM_prod/STAM/de/start/index.jsp am 3.7.2015

¹³ Bundesweit erhalten 30 Prozent der Empfänger von EGH Leistungen außerhalb, 70 Prozent innerhalb von Einrichtungen. Statistisches Bundesamt: Statistik der Sozialhilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Wiesbaden, 2013

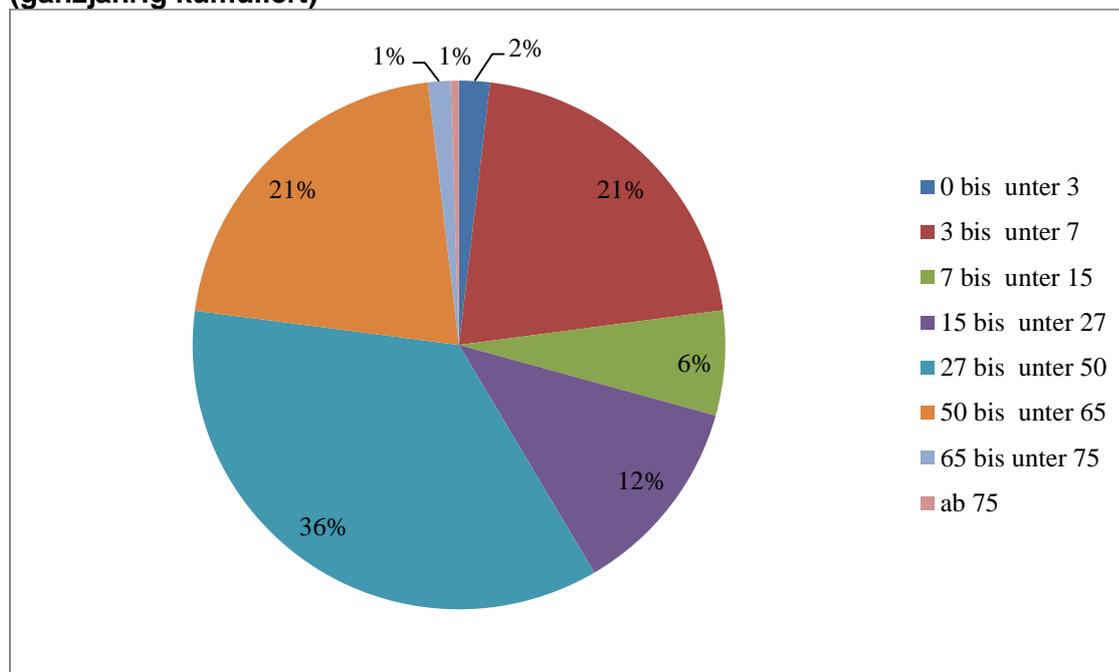
Bei der differenzierten Betrachtung konzentrieren wir uns auf die laufenden Hilfen, da die Zahl der einmaligen Leistungen unter Planungsgesichtspunkten irrelevant ist.

Die laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe verteilen sich 2013 auf 3.016, 2014 auf 3.153 Personen. Sechzig Prozent davon waren männlich. Die Altersgruppen in der folgenden Tabelle wurden mit Blick auf gesetzliche Förderregelungen gebildet. Von 0 bis unter 3 Jahre sind Frühe Hilfen möglich, von 0 bis zum Schuleintritt Frühförderung. Mit dem 15. Lebensjahr endet die Schulpflicht und beginnt das Recht auf selbständige Beantragung sozialer Leistungen. Mit 27 Jahren endet spätestens die Zuständigkeit des SGB VIII. Ab dem 50. Lebensjahr beginnt das Ausscheiden aus der WfbM, mit 65 endet es definitiv.

Tabelle 10: Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2013 und 2014 (Personen, ganzjährig kumuliert)

Alter	2013			2014		
	gesamt, davon	männlich	weiblich	gesamt, davon	männlich	weiblich
0 bis unter 3	51	24	27	59	42	17
3 bis unter 7	625	374	251	663	410	253
7 bis unter 15	182	105	77	202	119	83
15 bis unter 27	402	264	138	385	251	134
27 bis unter 50	1078	635	443	1121	659	462
50 bis unter 65	622	358	264	664	386	278
65 bis unter 75	38	23	15	43	27	16
ab 75	18	6	12	16	7	9
Gesamt	3016	1789	1227	3153	1901	1252

Abbildung 9: Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2014 (ganzjährig kumuliert)



Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von OPEN/Controlling. Datenauszug vom Juli 2015

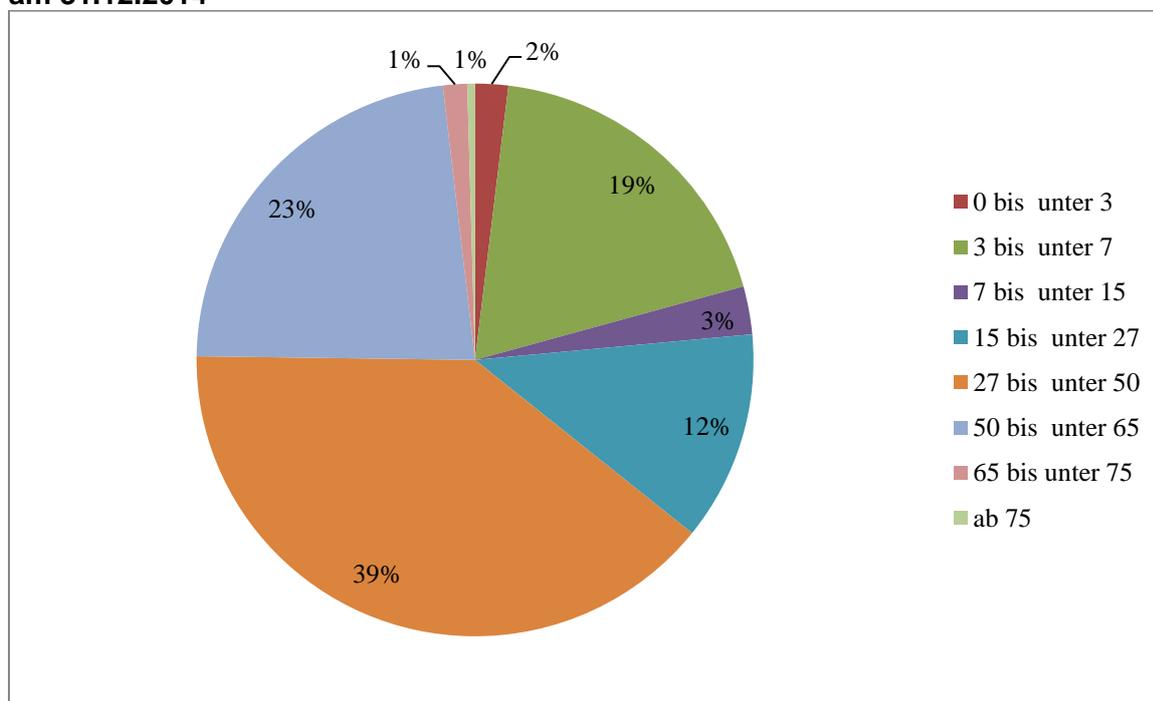
Die kumulierte Betrachtung schließt alle im Jahresverlauf auftretenden Zu- und Abgänge ein. Um die tatsächliche Belastung der Hilfesysteme zu erkennen, eignet sich die

Stichtagserfassung. Am 31.12.2014 bezogen 2.921 Personen laufende Leistungen zur Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.¹⁴ Von den 2.921 Personen erhielten 2.036 Leistungen in Einrichtungen, 885 außerhalb dieser (2013: 819). Mehr als 300 Personen erhielten Leistungen aus beiden Bereichen. Daneben wurden an 28 Personen in besonderen Lebenslagen Leistungen nach §67 SGB XII vergeben.

Tabelle 11: Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe am 31.12. 2014

Alter	Gesamt davon			davon außerhalb von Einrichtungen			davon innerhalb von Einrichtungen		
		männlich	weiblich		männlich	weiblich		männlich	weiblich
0 bis unter 3	56	38	18	52	35	17	4	3	1
3 bis unter 7	549	350	199	339	221	118	210	129	81
7 bis unter 15	82	52	30	56	40	16	26	12	14
15 bis unter 27	358	233	125	77	46	31	281	187	94
27 bis unter 50	1152	671	481	199	102	97	953	569	384
50 bis unter 65	670	396	274	138	81	57	532	315	217
65 bis unter 75	41	24	17	18	12	6	23	12	11
ab 75	13	6	7	6	2	4	7	4	3
Gesamt	2921	1770	1151	885	539	346	2036	1231	805

Abbildung 10: Empfänger von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe am 31.12.2014



Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von OPEN/Controlling. Datenauszug vom März 2015

Durch den hohen Anteil von Kindern in der Eingliederungshilfe, die nur in wenigen Fällen bereits einen Behinderungsgrad zugeordnet bekommen haben, beträgt der Anteil der Schwerbehinderten an allen Empfängern laufender Leistungen 54 Prozent. Bezieht man in die Betrachtung jedoch nur die Erwachsenen ab 20 Jahre ein, steigt dieser Anteil auf über

¹⁴ Quelle: LK VG OPEN/Controlling

siebzig Prozent. Die erwachsenen Empfänger laufender Leistung sind also überwiegend schwerbehindert.

Tabelle 12: Anteil Schwerbehinderter an allen Beziehern von Eingliederungshilfe am 28.12.2014

Altersgruppe	Bezieher von EGH	davon schwerbehindert	in Prozent
0 bis unter 15	687	10	1,5%
15 bis unter 20	25	6	24,0%
20 bis unter 25	204	143	70,1%
25 bis unter 30	328	238	72,6%
30 bis unter 35	313	223	71,2%
35 bis unter 40	224	169	75,4%
40 bis unter 45	193	141	73,1%
45 bis unter 50	224	159	71,0%
50 bis unter 55	328	239	72,9%
55 bis unter 60	224	153	68,3%
60 bis unter 65	118	72	61,0%
65 bis unter 70	20	9	45,0%
70 und älter	34	17	50,0%
gesamt	2922	1579	54,0%
Nur Erwachsene ab 20	2210	1563	70,7%

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von OPEN/Controlling

Außerhalb von Einrichtungen lebten am 31.12. 2013 375 Personen in ambulant betreuten Wohnformen, davon 34 außerhalb des Landkreises. Bis zum 31.12.2014 hatte sich diese Zahl nur geringfügig, nämlich auf 393 erhöht. Damit behalten die folgenden Angaben zur räumlichen Verteilung dieser Personen im Wesentlichen ihre Gültigkeit. Innerhalb des Kreisgebietes konzentriert sich das ambulant betreute Wohnen auf die Hansestadt Greifswald und auf den Altkreis Uecker-Randow, während es im Bereich des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern sehr dünn gestreut ist. Eine ausführliche Übersicht zur räumlichen Verteilung der ambulant betreuten Leistungsempfänger nach Amtsbereichen befindet sich in den Anlagen. Ferner erhielten im Laufe des Jahres 2014 117 Personen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §67 SGB XII, davon 63 Personen außerhalb von Einrichtungen (meist Greifswald) und 54 in Einrichtungen (meist Greifswald und Loissin). Einmalige Hilfen im Rahmen der EGH wurden in 2014 208 Personen gewährt, darunter 160mal an Personen in Einrichtungen.

Tabelle 13: Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen am 31.12.2013 nach Alter und Geschlecht

Alter	männlich	weiblich	Gesamt
18 bis 24	26	17	43
25 bis 34	46	46	92
35 bis 44	29	34	63
45 bis 54	50	43	93
55 bis 64	38	28	66
65 bis 74	12	5	17
ab 75		1	1
Gesamt	201	174	375

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

Tabelle 14: Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen nach Sozialräumen am 31.12.2013 (n=341)

Sozialraum	Personen	Sozialraum	Personen
I	105	IV	19
II	15	V	88
III	39	VI	75

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

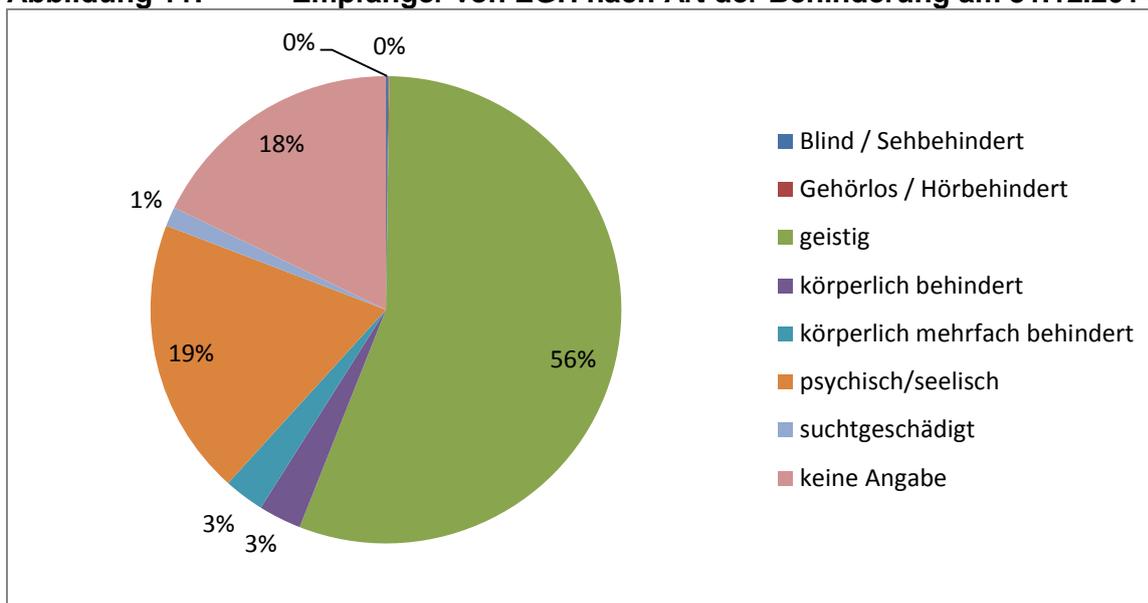
3.2 Geistige Beeinträchtigungen und Eingliederungshilfe

Mehr als die Hälfte der Leistungsempfänger sind geistig beeinträchtigt. Der Männeranteil liegt mit 60 Prozent deutlich höher als bei den anderen Behinderungsarten. Psychische Störungen einschließlich Suchtprobleme betreffen etwa ein Viertel. Körperliche und Sinnesbeeinträchtigungen sind demgegenüber weniger häufig anzutreffen. Allerdings werden im Erfassungssystem bei 14 Prozent der Betroffenen keine Behinderungsarten angegeben. Das kann z.T., insbesondere bei Kindern, daran liegen, dass noch keine Diagnosen vorliegen bzw. noch nicht getroffen werden sollen. Fast drei Viertel der Leistungsempfänger leben in Einrichtungen, geistig Beeinträchtigte zu 83 Prozent. Von den im Landkreis lebenden 6.700 Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen und mit Suchtproblemen erhalten etwa 45 Prozent Eingliederungshilfen nach dem SGB XII.

Tabelle 15: Empfänger von Eingliederungshilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Behinderungsarten (absolute Zahlen) am 31.12.2014

	Gesamt, davon			in Einrichtungen, davon			außerhalb von Einrichtungen, davon		
		männlich	weiblich		männl.	weibl.		männl.	weibl.
Blind / Sehbehindert	5	1	4	5	1	4			
Gehörlos / Hörbehindert	2	0	2	1		1	1		1
geistig	1628	994	634	1339	818	521	289	176	113
körperlich behindert	86	62	24	53	39	14	33	23	10
körperlich mehrfach behindert	81	51	30	74	48	26	7	3	4
psychisch/seelisch	560	286	274	328	169	159	232	117	115
suchtgeschädigt	39	34	5	17	15	2	22	19	3
keine Angabe	520	342	178	219	141	78	301	201	100
Gesamtergebnis	2921	1770	1151	2036	1231	805	885	539	346

Abbildung 11: Empfänger von EGH nach Art der Behinderung am 31.12.2014



Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

Eingliederungshilfe ist als Teil der Sozialhilfe anderen Leistungsarten für Menschen mit Beeinträchtigungen nachgeordnet. Elf Prozent aller anerkannt Schwerbehinderten im Landkreis erhalten Eingliederungshilfe. Nach den Behinderungsarten betrachtet, ergeben sich zwischen beiden Gruppen Unterschiede. Während in der Gesamtheit der Schwerbehinderten körperliche Behinderungen als schwerste Art der Beeinträchtigung etwa zwei Drittel umfassen, sind es unter den Empfängern von Eingliederungshilfen nur 6 Prozent. Dafür sind 75 Prozent von diesen vorwiegend geistig oder psychisch behindert.

Tabelle 16: Art der schwersten Behinderung

	unter allen Schwerbehinderten	in Prozent	unter Empfängern von Eingliederungshilfe	in Prozent
Körperlich / Sinne	17624	64%	174	6%
geistig	4659	17%	1628	56%
psychisch	1603	6%	560	19%
suchtgeschädigt	436	2%	39	1%
Sonstige/ ungenau Bezeichnete	3411	12%	520	18%
Gesamt	27733	100%	2921	100%

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

3.3 Pflegebedürftigkeit und Eingliederungshilfe

Die Stichtagserhebung des Landkreises zur Situation in der Pflege zum 15.12. 2013 ergab, dass über 1900 Menschen mit Behinderungen von Pflegediensten und –einrichtungen versorgt wurden. Ein Drittel davon erhielt den Angaben zufolge laufende Leistungen zur Eingliederungshilfe.

Tabelle 17: Menschen mit Behinderungen in Pflegestrukturen

Behinderte in Pflegestrukturen	Personen	in Prozent
vollstationär	887	
Tagespflege	110	
Pflegedienste	917	
davon Bezieher laufender EGH in Pflege	658	34%
davon Behinderte in Pflege ohne EGH	1256	66%
Gesamt	1914	100%

Quelle: LK VG, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung; Bestandsaufnahme zur Pflegeplanung 2015

In die Zuständigkeit der Sozialhilfe fallen auch pflegebedürftige behinderte Menschen, sofern vorrangige Leistungen nicht greifen. Diese Personen erhalten Hilfen zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII. Mehr als ein Drittel von ihnen erhält zugleich auch Leistungen zur Eingliederung. Bei den anderen zwei Dritteln handelt es sich überwiegend um ältere Menschen. 60 Prozent dieser Gruppe haben das 65. Lebensjahr bereits überschritten, weitere 22 Prozent befinden sich im Alterssegment zwischen 55 und 65 Jahren.

Tabelle 18: Menschen mit Behinderungen als Empfänger von Hilfen zur Pflege in Pflegeeinrichtungen

	Personen in Pflege	Davon mit EGH	davon ohne EGH
Behinderungsart			
Blind / Sehbehindert	1	0	1
geistig	230	142	88
körperlich (mehrfach) behindert	460	40	420
psychisch/seelisch	54	37	17
suchtgeschädigt	8	8	0
Behinderte in Pflege mit benannter Behinderungsart	753	227	526
behindert, aber keine Eingabe einer Behinderungsart	59	59	
Behinderte gesamt	812	286	526
nicht behindert	852		
Personen in Pflegeeinrichtungen	1664		

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

Tabelle 19: Altersstruktur behinderter Menschen in Pflegeeinrichtungen ohne Bezug von Eingliederungshilfe

Alter	Personen	in Prozent
unter 35	8	2%
35 bis unter 45	21	4%
45 bis unter 55	65	12%
55 bis unter 65	114	22%
65 und älter	318	60%
gesamt	526	100%

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

3.4 Ausgaben für Eingliederungshilfen 2012 – 2014

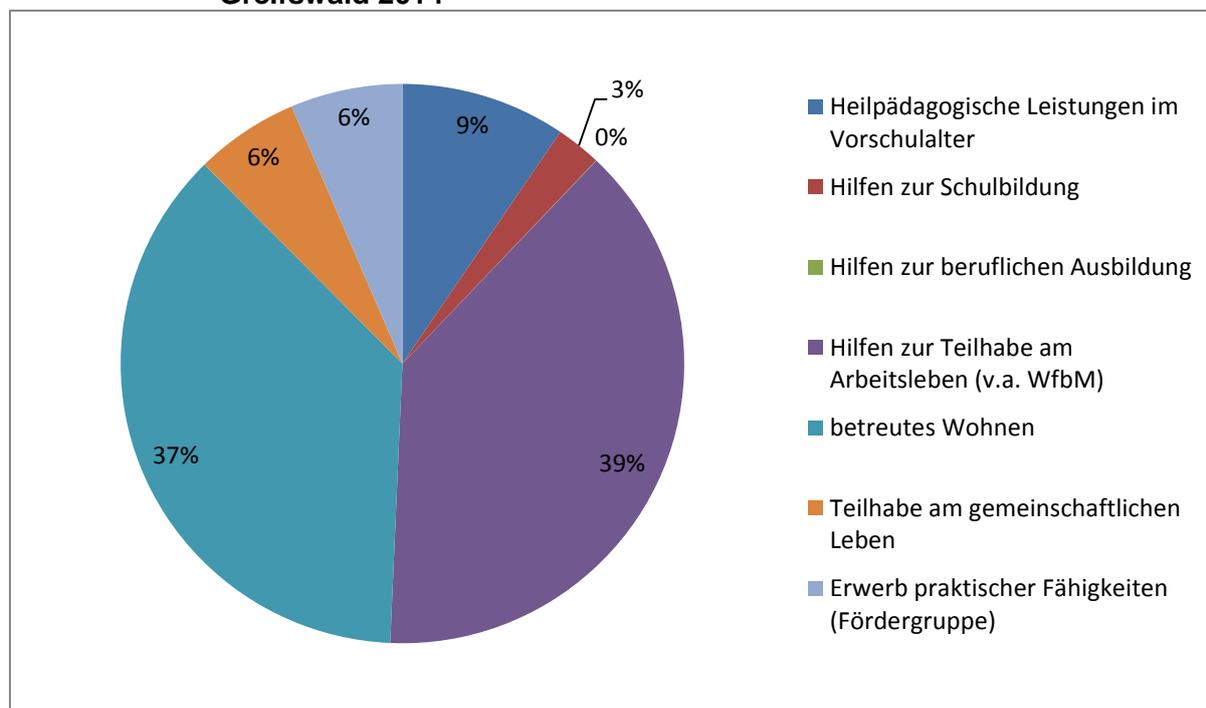
Die Aufwendungen für Eingliederungshilfen nach dem sechsten Kapitel des SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald beliefen sich im Jahre 2014 insgesamt auf über 47 Mio. Euro. Die größten Anteile daran haben die Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Kosten des betreuten Wohnens. Die folgende Übersicht stellt die Kostenentwicklung der wesentlichen Leistungsarten der letzten drei Jahre dar. Kontinuierliche Steigerungen zeigen sich bei den heilpädagogischen Leistungen (Frühförderung und I-Kita), bei den Hilfen zur Schulbildung und den Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hilfen zur beruflichen Ausbildung bzw. zur Ausbildung in einer angemessenen Tätigkeit hingegen wurden in nur geringem Maße in Anspruch genommen. Hier greifen mit hoher Wahrscheinlichkeit die vorrangigen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Tabelle 20: Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2012 bis 2014

Leistungsart	2012	2013	2014
Heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter	3.171.202 €	3.835.688 €	4.332.425 €
Hilfen zur Schulbildung	530.072 €	532.667 €	1.186.265 €
Hilfen zur beruflichen Ausbildung / angemessenen Tätigkeit	31.015 €	95.672 €	9.387 €
Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben (v.a. WfbM)	15.018.510 €	18.726.832 €	17.661.075 €
Hilfen zum unterstützten Wohnen	17.832.915 €	16.305.966 €	16.880.974 €
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben	1.571.125 €	1.850.492 €	2.731.837 €
Erwerb praktischer Fähigkeiten (Fördergruppe)	2.557.492 €	2.540.000 €	2.943.367 €
Summe	40.714.342 €	43.889.330 €	45.747.345 €

Quelle: LK VG, HKR (Stand März 2015), eigene Berechnungen

Abbildung 12: Kostenanteile von Eingliederungshilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2014



Quelle: LK VG, HKR, eigene Berechnungen

4. Angebote der Eingliederungshilfe und ihre Inanspruchnahme

4.1 Zur Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen in den ersten Lebensjahren

4.1.1 Ambulante Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigungen

4.1.1.1 Gesetzliche Regelungen

§30 SGB IX nennt die Frühförderung als das Instrument, um drohende oder bestehende Behinderungen von Kindern frühzeitig zu erkennen und geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten. Sie soll als Komplexleistung erbracht werden. D.h. medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen sollen durch Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren in einander greifen. Interdisziplinäre Frühförderstellen sind „familien- und wohnortnahe ... Einrichtungen und Dienste, die die betreffenden Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt ambulant und mobil aufsuchend diagnostizieren, behandeln und fördern“.¹⁵ Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind „auf diejenigen Kinder ausgerichtet, die wegen Art, Schwere und Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten interdisziplinären Frühförderstellen behandelt werden können“.¹⁶

Kinder und Jugendliche mit geistigen, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen erhalten Eingliederungshilfen gemäß §53 SGB XII. Aus den §§ 55 und 56 SGB IX ergeben sich die diesbezüglichen Präzisierungen für die Aufgaben der Frühförderung. Heilpädagogische Leistungen werden erbracht, solange das beeinträchtigte Kind noch nicht eingeschult ist (also bis zu Vollendung des 8. Lebensjahres) und wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass so eine drohende Behinderung abgewendet oder der Verlauf einer Behinderung gemildert werden kann. Es geht also um die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten, während die Behinderung als lebensbegleitende Gegebenheit angesehen wird.

Zuständig für die Gewährleistung von Hilfen bei geistigen, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen sind die Sozialversicherung bzw. die Träger der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfe. Kinder und Jugendliche mit ausschließlich psychischen Beeinträchtigungen werden nach §35a SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfe betreut.

Während die Kosten für die medizinisch-therapeutischen Leistungen (definiert im §5 FrühV) von den Krankenkassen getragen werden, sind die heilpädagogischen von der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzieren. Eine Kostenbeteiligung der Eltern schließt §92 SGB XII aus. §6 FrühV beschreibt den Umfang dieser Leistung: „Heilpädagogische Leistungen ... umfassen alle Maßnahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner Persönlichkeit mit pädagogischen Mitteln anregen, einschließlich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpädagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten....“

Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt im Rahmen der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialhilfe, wobei im Grundsatz der örtliche Träger für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen (ambulant) zuständig ist und der überörtliche für die innerhalb von Einrichtungen (stationär und teilstationär).

¹⁵ §3 (1) der VO zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung - FrühV) vom 24.6.2003

¹⁶ ebd. §4

Im Land Mecklenburg-Vorpommern existieren sechs Interdisziplinäre Frühförderstellen, zwei Sozialpädiatrische Zentren und etwa 26 heilpädagogische Frühförderstellen.¹⁷ Grundlage ihrer Tätigkeit ist die seit Mai 2005 existierende Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der FrühV. Die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung heilpädagogischer Leistungen durch den Sozialhilfeträger hängt maßgeblich von der Stellungnahme des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes ab. Den begutachtenden Ärztinnen und Ärzten wird hierbei eine Zustandsbeschreibung des Kindes abverlangt, die in der Zuordnung zu acht vorgegebenen Personenkreisen besteht:

1. körperlich nicht nur vorübergehend wesentlich behindert
2. von einer körperlichen Behinderung bedroht
3. geistig nicht nur vorübergehend wesentlich behindert
4. von einer geistigen Behinderung bedroht
5. seelisch nicht nur vorübergehend wesentlich behindert
6. von einer seelischen Behinderung bedroht
7. andere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder Störung
8. mehrfach nicht nur vorübergehend wesentlich behindert.

In dieser Liste können ein oder mehrere Merkmale gekennzeichnet werden. Anschließend erfolgt die differenzierte Diagnose, die sich auf eine Reihe standardisierter Tests stützt. Schließlich geben der Arzt bzw. die Ärztin Vorschläge zur Hilfestellung anhand einer Matrix ab, die an den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten orientiert ist.

Für die therapeutische und heilpädagogische Arbeit mit dem Kind ist diese Stellungnahme hilfreich. Für die administrative Betreuung des Falles ist sie die Grundlage der rechtswirksamen Bewilligung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Für die Aufgaben der Planung, des Controlling oder der Evaluation wäre eine stärkere Abstimmung zwischen dem gutachterlichen Verfahren und seiner digitalen Abbildung wünschenswert. Das vom Sozialamt verwendete System OPEN/Prosoz lässt nur eine grobe Klassifizierung der Behinderungsarten „körperlich“, „geistig“ und „seelisch“ zu – sicherlich mit Blick auf die Klärung der gesetzlichen Zuständigkeit. Hinweise auf Art und Ausprägung von Entwicklungsverzögerungen oder die Gewichtung von unterschiedlichen Behinderungsarten in ihrem Verhältnis zu einander könnten helfen, im Zeitverlauf die Wirkung der öffentlichen Investitionen in Hilfearten erkennbarer zu machen: Inwiefern lässt sich das „Bedrohtsein von Behinderung“ abwenden oder mildern? Erfüllt die Inklusion das, was von ihr erwartet wird? Trägt Frühförderung zu einem gelingenden Schulstart bei? - Derartige Fragen lassen sich bisher – wenn überhaupt - ausschließlich im Rahmen expliziter wissenschaftlicher Untersuchungen beantworten.

4.1.1.2 Angebote zur Frühförderung nach dem SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald und ihre Nutzung

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald existieren in freier Trägerschaft sechs Frühförderstellen und ein Sozialpädiatrisches Zentrum. Vereinzelt werden von Betroffenen Angebote außerhalb der Kreisgrenzen genutzt, z.B. die Landesförderzentren für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen und Körperbehinderung. Das Sozialpädiatrische Zentrum in Greifswald betreut Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, wobei Kinder im Vorschulalter einen nur sehr geringen Anteil einnehmen. Die Maßnahmen enthalten zwar heilpädagogische Leistungen, fallen aber hauptsächlich in den medizinisch-therapeutischen

¹⁷ PROGNOSE 2011, S. 119ff.

Bereich. Kostenträger für diesen Personenkreis sind daher ausschließlich die Krankenkassen.

Tabelle 21: Angebote zur allgemeinen Frühförderung im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Träger und Einrichtung	2013			2014		
	Betreute Personen gesamt	davon neu	davon beendet	Betreute Personen gesamt	davon neu	davon beendet
Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Pasewalk, Frühförderstelle Torgelow	125	46	36	148	61	50
Kreisdiakonisches Werk Greifswald - Ostvorpommern e.V., Frühförderstellen Wolgast und Anklam und Demmin	191	84	85	241	64	61
VISION - "Hilfe zur Selbsthilfe" gemeinnützige UG, Frühförderstelle Demmin (Kinder mit Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald)	32	12	14	36	17	4
Aktion Sonnenschein Greifswald e.V., Ambulante und mobile Frühförderung	160	70	70	149	60	26
Kinderzentrum Neubrandenburg				2	2	
Aktion Sonnenschein Greifswald e.V., Sozialpädiatrisches Zentrum in Greifswald für Vorpommern	1000 (v.a. 6 bis 18 Jahre), Kapazität: 700 je Quartal					
Gesamt	525	212	205	590	205	146

Quelle: Eigene Erhebungen und OPEN/Controlling

Tabelle 22: Nutzung von Angeboten zur speziellen Frühförderung der Landeszentren durch Kinder aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald

Überörtliche Träger:	2013	2014	davon neu	davon beendet
	Betreute Personen gesamt	Betreute Personen gesamt		
Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt Hören M-V (Güstrow)	13	15		3
Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt Sehen M-V (Neukloster)	4	4	1	2

Quelle: Eigene Erhebungen und OPEN/Controlling

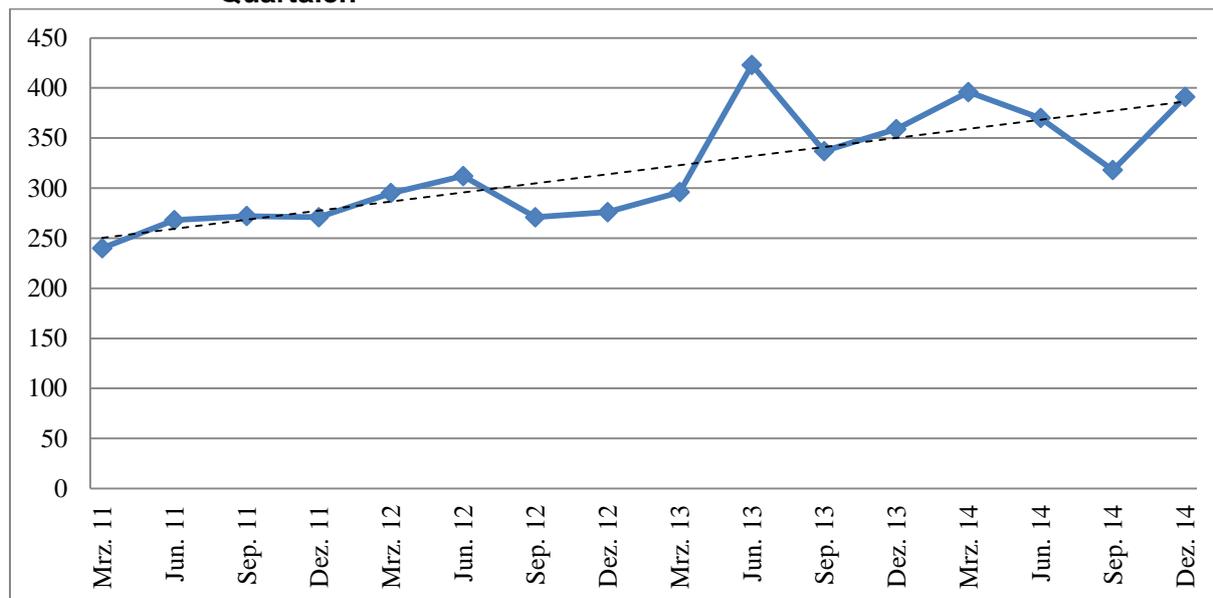
Im Jahre 2014 erhielten insgesamt (kumuliert) 590 Kinder im Alter von 0 bis 8 Jahren heilpädagogische Leistungen nach dem SGB XII - davon 346 Jungen und 244 Mädchen. Die Maßnahmen der Frühförderung sind zeitlich befristet. Durch Zu- und Abgänge bedingt schwankt deren Anzahl daher im Jahresverlauf. In 2013 und 2014 waren in jedem Quartal etwa 300 bis 400 Kinder in der Betreuung der Frühförderung. Insgesamt ist deren Zahl von 2011 bis 2014 stetig um etwa 150 Fälle gewachsen.

Tabelle 23: Kinder in der allgemeinen Frühförderung von 2011 bis 2014 (kumuliert) nach Alter und Geschlecht

Jahr	Gesamt	davon		Alter in Jahren									
		Jungen	Mädchen	0	1	2	3	4	5	6	7	8	
2011	394	174	220		8	30	65	81	98	79	32	1	
2012	418	206	212		8	21	69	82	80	105	53		
2013	568	310	258	1	10	37	68	125	127	108	89	3	
2014	590	346	244		15	33	73	92	147	149	79	2	

Quelle: OPEN/Controlling, Datenauszug vom 27.1.2015

Abbildung 13: Entwicklung der Anzahl der Frühförderfälle 2011 bis 2014 nach Quartalen



Quelle: OPEN/Controlling

Bei den Angaben zu den Förderfällen pro Jahr handelt es sich um kumulierte Werte am Jahresende, die sich auf alle Kinder beziehen, die im Laufe des Jahres diese Förderung erhielten. Die monatlichen Beteiligungen liegen daher unter diesen. Im Jahresdurchschnitt waren 2014 371 Kinder in jedem Monat in Betreuung. Die monatlichen Schwankungen sind jedoch zum Teil erheblich..

Tabelle 24: Leistungsfälle der Frühförderung pro Monat im Laufe des Jahres 2014

	Allgemein	Hören	Sehen
Januar	374		
Februar	393	3	3
März	412	10	7
April	398	2	
Mai	410		
Juni	386	12	7
Juli	417	11	6
August	200	11	4
September	318	13	5
Oktober	370	14	5
November	381	14	5
Dezember	391	13	5
monatlicher Mittelwert	71	9¹⁸	4

Quelle: OPEN/Controlling

¹⁸ Die speziellen Förderungen „Hören“ u. „Sehen“ erscheinen anteilig auch bei der allgemeinen Frühförderung, deshalb erfolgt hier keine Summenbildung

4.1.1.3 Behinderungsarten

Im Erfassungssystem zur Eingliederungshilfe werden für 2014 59 Kinder als körperlich bzw. sinnesbehindert geführt. Als *hauptsächliche* Gründe für die Teilnahme an Maßnahmen der Frühförderung werden von den beteiligten Fachkräften fast ausschließlich Entwicklungsverzögerungen vor allem im kognitiven Bereich angegeben. Diese gelten als Gefährdungen, die zu geistigen Behinderungen führen können. Bei der Zuordnung zu der vom System vorgesehenen Kategorie der geistigen Behinderung sind die Fachkräfte jedoch sehr zurückhaltend. Sie erfolgte 2014 in 252 Fällen, also in weniger als der Hälfte aller registrierten. In weiteren 302 Fällen wurde eine solche Zuordnung unterlassen, weil aus Sicht der Fachkräfte eine differenziertere Sichtweise erforderlich sei. Ein ähnliches Verhalten kann auch für das Vorjahr festgestellt werden.

Tabelle 25: Leistungsfälle in den klassischen Behinderungsarten 2014

Behinderungsart	2014
Gehörlos / Hörbehindert	17
Blind /sehbehindert	9
geistig	252
körperlich und körperlich mehrfach behindert	33
Keine Zuordnung	302
Gesamt	613 ¹⁹

Quelle: OPEN/Controlling

Nach Einschätzung von Experten zeigen die meisten der in Frühförderstellen betreuten Kinder komplexe allgemeine Entwicklungsverzögerungen unterschiedlicher Schwere und häufig unklarer Genese. Förderbedarf besteht dabei in mehreren Entwicklungsbereichen. Klassische Behinderungsarten sind eher selten vertreten. Das pädagogische Handeln der Frühförderstellen orientiert sich daher weniger an der Diagnose bestimmter Behinderungsarten als an individuellen Bedürfnissen, Beeinträchtigungen und Ressourcen, welche die Entwicklungsmöglichkeiten und Lernprozesse der Kinder in ihrer alltäglichen Lebenswelt beeinflussen. Bei Eintritt in die Frühförderstelle haben die Kinder in den meisten Fällen noch keine feststehende Diagnose. Abgesehen von Fällen, in denen eine solche bereits bekannt ist, schätzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frühförderstelle der GWW in Torgelow die Verteilung der kindlichen Beeinträchtigungen gegenwärtig wie folgt ein:

Entwicklungsverzögerungen (vgl. ICD 10, F83.), Schwerpunkt Kognition	ca. 70%
Entwicklungsverzögerungen (vgl. ICD 10, F83.), andere Schwerpunkte	ca. 18%
Beeinträchtigungen nach Frühgeburt, unterschiedliche Störungsbilder	ca. 8%
Mehrfachbehinderungen	ca. 3%
Geistige Behinderung (Down-Syndrom)	ca. 1%

Quelle: Zuarbeit der Frühförderstelle Torgelow der GWW 2014

Das Sozialpädiatrische Zentrum der Aktion Sonnenschein in Greifswald verzeichnete für 2013 die folgende Verteilung zu behandelnder Fälle auf ca. 1000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren:

Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache	197
Expressive Sprachstörung	71

¹⁹ Zu den 590 Fällen der allgemeinen Frühförderungen werden hier die spezifischen Förderschwerpunkte (Hören, Sehen) hinzugezogen, die nicht zugleich allgemeine Frühförderung erhalten.

Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten	144
Sonstige Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten	68
Asperger-Syndrom	14
Spastische Zerebralparese	64
Epilepsie	108
Intelligenzminderung	56
Lese- und Rechtschreibschwäche	144
Rechenstörung	113
Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung	356
Hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens	63
Kombiniert umschriebene Entwicklungsstörungen	505

Quelle: Zuarbeit SPZ und Frühförderstelle der Aktion Sonnenschein e.V. Greifswald 2014

4.1.1.4 Regionale Versorgung

Die regionale Verteilung der Frühförderfälle im Jahr 2014 interessiert in Hinblick auf die Standorte der Frühförderstellen. 22 Prozent der zu fördernden Kinder leben in Greifswald und können durch die Aktion Sonnenschein betreut werden. Diese Einrichtung deckt zusammen mit dem Demminer Träger VISION und in kleinem Umfang dem Kreisdiakonischen Werk Greifswald, Sitz Demmin, das Greifswalder Umland und den Sozialraum II ab. In Wolgast, auf der Insel Usedom und im Anklamer Raum ist das Kreisdiakonische Werk aktiv. Es versorgt 41 Prozent der Fälle. Im südlichen Kreisgebiet betreut die Frühförderstelle Torgelow der GWW 26 Prozent der geförderten Kinder.

Tabelle 26: Sozialräumliche Verteilung der allgemeinen Frühförderfälle 2014

Sozialraum		Förderfälle	in Prozent
I	Hansestadt Greifswald	129	22%
II	Amt Jarmen-Tutow; Amt Peenetal/Loitz	61	10%
III	Insel Usedom; Amt Lubmin; Amt Am Peenestrom	116	20%
IV	Hansestadt Anklam; Amt Anklam-Land; Amt Züssow Amt Am Stettiner Haff; Amt Torgelow-Ferdinandshof; Stadt	124	21%
V	Ueckermünde Städte Pasewalk, Strasburg; Ämter Löcknitz-Penkun; Uecker-	76	13%
VI	Randow-Tal	75	13%
	Keine Zuordnung	9	2%
Gesamt		590	100%

Quelle: OPEN/Controlling und eigene Berechnung

4.1.1.5 Aufwendungen für heilpädagogische Leistungen

Vor dem Hintergrund der möglichen Abwendbarkeit dauerhafter Beeinträchtigungen sind die erheblichen Aufwendungen für die Frühförderung in Übereinstimmung mit §53 (3) SGB XII im Grundsatz gerechtfertigt. Gleichzeitig bedürfen die hier eingeleiteten Prozesse einer längerfristigen und ressortübergreifenden Evaluation – sowohl unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentwicklung der betreffenden Kinder als auch unter fiskalischen Aspekten. Auf Grund der im Lebenslauf wechselnden administrativen Zuständigkeiten (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schule, Sozialkassen...) ist es für das soziale Controlling und die Sozialplanung schwierig zu verfolgen, mit welchem Erfolg der gesetzliche Auftrag, drohende Behinderungen abzuwenden, in Bezug auf *die Gruppe* der Betroffenen eingelöst wird und welche strukturellen Handlungsnotwendigkeiten sich u.U. ergeben. Im vorliegenden Bericht wird der Versuch unternommen, Anhaltspunkte zusammenzutragen, an denen dieser Prozess sichtbar werden könnte.

Laut Buchführung des Landkreises wurden im Jahr 2014 für heilpädagogische Leistungen des örtlichen Trägers nach dem SGB XII 1,462 Mio. Euro ausgegeben. Bei 590 Leistungsfällen in 2014 ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Betrag von 2478,64 Euro je gefördertem Kind. 2013 wurden rund 1,1 Mio. Euro aufgewendet (Durchschnitt bei 552 Kindern 1992,75 €) und in 2012 1,3 Mio..²⁰

Die Wirkung dieser Investitionen kann auf Grundlage der verfügbaren Quellen nur soweit abgebildet werden, als Übergänge aus Förder- in Regelsituationen darstellbar sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Förderung schon deutlich vor dem Schuleintritt beendet wird oder aber Kinder im Laufe ihrer Schulzeit aus einer Förderklasse in eine Regelklasse umgeschult werden. Tiefergehende Aussagen zum Verhältnis von Förderaufwand und Ergebnis würden Einsichtnahme in eine hinreichend große Zahl fallbezogener Unterlagen der beteiligten Kosten- und Leistungsträger erfordern, was sowohl aus datenschutzrechtlicher als auch aus fachlicher und methodologischer Sicht nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse durch eine Forschungseinrichtung zu leisten wäre.

Im Laufe des Jahres 2014 endeten 146 Leistungsfälle. 46 Prozent davon hatten eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, der älteste Fall währte fünf Jahre.

Tabelle 27: Laufzeiten heilpädagogischer Leistungen, die 2014 beendet wurden

Laufzeit in Monaten	Beendete Fälle	in Prozent
bis 12	43	29%
Über 12 bis 24	36	25%
Über 24 bis 36	37	25%
Über 36	30	21%
Gesamt	146	100

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald: OPEN/Controlling, eigene Berechnungen

4.1.1.6 Nutzung der Fördereinheiten

Heilpädagogische Leistungen werden von freien Trägern oder von privaten Dienstleistern auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen erbracht. Finanzierungsgrundlage sind die vereinbarten Sätze je Fördereinheit (Kostensatz pro Tag und Platz). Die Höhe der Kostensätze variiert in Abhängigkeit von der Art der Beeinträchtigung. Die spezielle Frühförderung für hör- bzw. sehbehinderte Kinder wird deutlich höher bewertet als die sogenannte allgemeine Frühförderung.

Im Jahr 2014 wurden im Bereich der allgemeinen Frühförderung von den Leistungserbringern 18.388 Fördereinheiten abgerechnet. Im Förderbereich Hören waren es weitere 388, im Förderbereich Sehen 181 Fördereinheiten.

Zwei Drittel der vergebenen Fördereinheiten gehen mit einer Nutzung von vier bis acht Terminen pro Monat einher, also mit einer ein- bis zweimaligen wöchentlichen Inanspruchnahme des Angebots. Eine noch intensivere Nutzung gilt für elf bis zwölf Prozent. 21 Prozent der genutzten Fördereinheiten lassen eine weniger regelmäßige Nutzung (weniger als ein Termin pro Woche) vermuten. Natürlich können hierbei Ausnahmen wie Erkrankung der Kinder u.ä. eine Rolle spielen. Seitens der Fachkräfte wurde aber darauf hingewiesen, dass manche Eltern mit den bewilligten Leistungen nachlässig umgehen.

²⁰ LK VG HKR: Produkt 3110309 Konto 5531201 - heilpädagogische Leistungen örtlich. Erhebung vom 20.3.2015

Tabelle 28: Wahrgenommene Fördereinheiten (FE) zur allgemeinen Frühförderung 2014

FE / Monat / Fall	Häufigkeit	Häufigkeiten in Prozent	FE Gesamt	FE in Prozent
1	136	3,3%	136	0,7%
2	500	12,2%	1000	5,4%
3	906	22,0%	2718	14,8%
4	1043	25,4%	4172	22,7%
5	479	11,7%	2395	13,0%
6	238	5,8%	1428	7,8%
7	296	7,2%	2072	11,3%
8	290	7,1%	2320	12,6%
9	149	3,6%	1341	7,3%
10	44	1,1%	440	2,4%
11	16	0,4%	176	1,0%
12	2	0,0%	24	0,1%
13	6	0,1%	78	0,4%
14	1	0,0%	14	0,1%
15	1	0,0%	15	0,1%
19	1	0,0%	19	0,1%
20	2	0,0%	40	0,2%
	4110	100,0%	18388	100,0%

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald: OPEN/Controlling, Februar 2015

4.1.2 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter

Während die Eingliederungshilfen nach den §§53 und 54 SGB XII geistig und körperlich beeinträchtigten Kindern zu Gute kommen, können heilpädagogische Maßnahmen für psychisch beeinträchtigte Kinder nach §35a SGB VIII gefördert werden. Die Grenzziehung erweist sich in der Praxis oft als schwierig. Üblich geworden ist es, in den Bereich der Jugendhilfe nur Fälle aufzunehmen, in denen die Diagnose ausschließlich psychische Störungen feststellt. Diese Trennung hat aber letztlich nur Konsequenzen für die administrative und damit finanzielle Zuständigkeit und erschwert die zusammenhängende Betrachtung der Frühförderungsaktivitäten im Kreisgebiet. Für die betreffenden Kinder ist diese Unterscheidung gleichgültig, da sie von denselben Fachkräften gefördert werden, die sich von den Umständen und Erfordernissen des Einzelfalls leiten lassen.²¹

Im Laufe des Jahres 2012 wurden im Landkreis Vorpommern-Greifswald 89 ambulante Maßnahmen nach dem §35a SGB VIII in 63 Fällen (Kinder und Jugendliche) in Höhe von 337.345,44 Euro bewilligt. Das sind 16,6 Prozent der Gesamtausgaben der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem § 35a SGB VIII. Diese Ausgaben verteilen sich auf Leistungen an schulische Integrationshelfer, Fachleistungsstunden in Verbindung mit §34 SGB VIII (Heimerziehung), Lerntherapien u.ä.. Weiterhin wurden 43 stationäre Produkte für 31 Fälle bewilligt sowie ein teilstationäres. Für die stationären Hilfen zur Erziehung wurden 1.670.949,48 Euro aufgewendet, für die teilstationären 33.092,00 Euro.²² In diese Zahl eingeschlossen sind alle Altersgruppen im Zuständigkeitsbereich des SGB VIII. Im Jahre 2013 wurden vom Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald 192 Produkte für Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII bewilligt. 2014 waren es 260.

²¹ In der vorbereitenden Diskussion um das geplante Bundesteilhabegesetz zeichnet sich die Position ab, förderbedürftige Kinder generell in den Rechtskreis des SGB VIII aufzunehmen.

²² Jugendhilfeplanung VG 2013 bis 15 und Zuarbeit des Jugendamtes LK VG (Stand 25.11.13)

Als „Produkt“ ist dabei eine definierte Hilfeleistung für eine Person zu verstehen. Ein hilfebedürftiges Kind kann also mehrere Produkte erhalten. Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Produkte auf die Hilfearten stationär, teilstationär und ambulant. Das Gros entfiel auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

Tabelle 29: Bewilligte Produkte nach §35a SGB VIII in den Jahren 2013 und 2014

	0<6 Jahre	6<14 Jahre	14<18 Jahre	18<21 Jahre	21<27 Jahre	Gesamt
Produkt/Hilfeart	Anzahl der Produkte					
§ 35 a Eingliederungshilfe teilstationär						
2013		1	1			2
2014		1	2			3
§ 35 a Eingliederungshilfe ambulant						
2013	2	92	42	5	1	142
2014	3	95	43	4		145
§ 35 a Eingliederungshilfe stationär						
2013		17	25	3	1	46
2014		17	29	3		49
§ 35a Integrationshelfer						
2013						
2014	1	50	9			60
§ 41,35a Hilfe f. behinderte Volljährige stationär						
2013				2		2
2014				3		3
Alle Produkte n. §35a SGB VIII						
2013	2	110	68	10	2	192
2014	4	163	83	10		260

Quelle: LK VG Jugendamt: Auswertung GePlan vom 11.03.2014 für den Zeitraum 01.01.2013 - 31.12.2013 und Auswertung GePlan vom 20.02.2015 für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.12.2014

4.1.3 Integrative Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen

Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren sind zuständig für Diagnose und Beratung. Es sind aber keine Betreuungseinrichtungen. Gemäß § 2 KiföG MV soll die individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung vorrangig in Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die Zahl der integrativen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ist in den letzten Jahren gewachsen. Im Jahr 2010 lag ihr Anteil bei 21 Prozent, während die acht Sondereinrichtungen für behinderte Kinder etwa ein Prozent ausmachten. Der Anteil der integrativ (bzw. inklusiv) betreuten Kinder mit Beeinträchtigungen lag bei 90 Prozent. In Sondereinrichtungen hielten sich knapp 200 Kinder auf. Damit war der Anteil inklusiv betreuter Kinder in MV etwa um zehn Prozent höher als der Bundesdurchschnitt.²³ Von 1000 Kindern in Tageseinrichtungen in MV erhielten 2012 und 2014 etwa 24 Eingliederungshilfe, im Jahre 2013 waren dies 25,9. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald lag 2012 mit 19,5, 2013 mit 22,9 und 2014 mit 19,7 Kindern von 1000 unter diesen Landeswerten.²⁴

²³ PROGNOSE 2011, S. 119ff.

²⁴ Statistisches Landesamt MV, www.statistik-mv.de und eigene Berechnungen

Tabelle 30: Kinder in Tageseinrichtungen - gesamt und davon gefördert 2014

Landkreis / kreisfreie Stadt	gesamt	davon mit EGH nach SGB VIII oder XII	das sind je 1000 von gesamt
Rostock	13.235	544	41,1
Schwerin	6.281	144	22,9
Mecklenburgische Seenplatte	15.820	391	24,7
Landkreis Rostock	13.735	269	19,6
Vorpommern-Rügen	12.978	329	25,4
Nordwestmecklenburg	9.216	217	23,5
Vorpommern-Greifswald	14.033	276	19,7
Ludwigslust-Parchim	12.252	158	12,9
Mecklenburg-Vorpommern	97.550	2.328	23,9

Quelle: Statistisches Landesamt MV, Veröffentlichungen, <http://www.statistik-mv.de>, Stand Mai 2015 und eigene Berechnungen.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald existieren gegenwärtig 19 Integrative Kindertagesstätten, darunter zwei integrative Horte und ein Sprachheilkindergarten. Diese werden von zehn freien Trägern und einem Eigenbetrieb der Stadt Greifswald geführt. Ihre Kapazität umfasst laut vorliegenden Prüf- und Leistungsvereinbarungen 299 Integrationsplätze in Kindergärten. Die Angaben der Träger liegen darunter. Kostenträger für die heilpädagogischen Leistungen der integrativen Kindergartenplätze ist das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die integrativen Hortplätze (47 Plätze) fallen nicht unter diese Förderung. Ihre Kapazität ist rückläufig, obwohl der Bedarf nach Aussage der Leiterinnen steigt.

Tabelle 31: Integrative Kinderbetreuungseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 und 2014

Träger	Name der Einrichtung	Ort	Integrationsplätze		Auslastung	
			2013	2014	Dezember 2013	Dezember 2014
Aktion Sonnenschein	Kita Aktion Sonnenschein	Greifswald	20	20	20	20
Aktion Sonnenschein	Montessori Hort	Greifswald	12	12	12	12
Volkssolidarität OVP	Kita Am Bock	Anklam	20	20	20	20
ASB	Integrative Kindertagesstätte „Bernsteintaler“	Loddin	4	4	4	3
ASB	Integrative Kindertagesstätte „Brummkreisel“	Wolgast	4	4	4	4
ASB	Kita Friedrich Fröbel	Wolgast	8	8	5	5
AWO	Integrative Kita Kunterbunte Kinderwelt	Strasburg	8	8	8	8
AWO	Kita Pustebblume	Penkun	4	4	4	4
Berufsfachschule GW	Kita Käpt'n Sprechdachs	Greifswald	34	34	34	34
DRK	Kita Anne Frank	Wolgast	16	16	16	16
GWW	Kita Kinderparadies	Pasewalk	12	12	11	11
GWW	Integrative Kita Sternschnuppe	Torgelow	12	12	12	12
Internationaler Bund	Integrative Kindertagesstätte „Gänseblümchen“	Tutow	4		7	
Johanniter Unfallhilfe	Kita Sonnenschein	Anklam	13		13	
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Integrative Kindertagesstätte „Weg ins Leben“	Greifswald	8	8	8	8
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Integrative Kindertagesstätte „Regenbogen“	Greifswald	4	4	4	4
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Integrative Hortplätze "Kunterbunt"	Greifswald	35	35	38	35
Volkssolidarität UER	Integrative Kita "Spatzennest"	Eichhof	8	8	8	8
Gesamt			226	197 (224)*	228	193 (233)*

Quelle: Eigene Erhebung, Februar 2014; *Die hier wiedergegebenen Angaben der Träger sind unvollständig. Angaben in Klammern laut OPEN/Controlling

Das Sozialamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald registrierte für 2014 Leistungen nach dem SGB XII für 224 Kinder von 3 bis 8 Jahren in Integrativen Kindertagesstätten, davon 140 Jungen und 84 Mädchen. 2013 waren es 233 Kinder, davon 156 Jungen und 77 Mädchen. Die Unterbringung in einer Integrativen Tageseinrichtung ist häufig mit weiteren bzw. individuell zugeschnittenen Leistungen verbunden.

Tabelle 32: Betreuung in Integrativen Kindertagesstätten

Kalenderjahr (kumuliert)	Geschlecht		Alter der Person						Gesamt
	m	w	3	4	5	6	7	8	
2013	156	77	25	56	60	56	32	4	233
2014	140	84	13	44	75	53	34	5	224

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling, 20.1.2015

Die Gründe, die eine Betreuung in den integrativen Einrichtungen erforderlich machen, entsprechen den im Zusammenhang der Frühförderung oben genannten. Nach den vom Sozialamt registrierten Daten sind körperliche Handicaps eher selten. 137 Fälle wurden in 2013 und 95 in 2014 als geistige Beeinträchtigungen verzeichnet, wobei nach Aussage der zuständigen Sachbearbeiterin hierunter auch die verschiedenen Arten von Entwicklungsverzögerungen gefasst wurden. Die Schwierigkeit der Zuordnung der Fälle zu den vom System vorgegebenen klassischen Behinderungsarten erklärt auch die hohe Zahl der fehlenden Angaben.

Tabelle 33: Kinder in integrativen Tageseinrichtungen 2013 und 2014 nach Leistungsanlässen

Behinderungsart	2013			2014		
	Jungen	Mädchen	gesamt	Jungen	Mädchen	gesamt
geistig	79	58	137	55	40	95
körperlich behindert	5	2	7	4	4	8
keine Angabe	114	43	157	81	40	121
Gesamt	198	103	301	140	84	224

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

Laut Buchführung des Landkreises wurden im Jahr 2014 für heilpädagogische Leistungen innerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII 2,8 Mio. Euro ausgegeben. 2013 waren es rund 2,7 Mio. Euro. Diese Leistungen liegen in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers, werden dem Kreis also vom Land anteilig erstattet.²⁵ Der im Landkreis übliche Kostensatz für heilpädagogische Leistungen in einer I-Kita beträgt 31,61 Euro. Da dieser Betrag je Kalendertag anfällt, ist mit monatlichen Kosten von bis zu 980 Euro je Monat bzw. bis zu 11750 Euro im Jahr pro Platz zu rechnen.

Parallel zur Betreuung in Integrativen Einrichtungen erhielten 2014 19 Kinder Leistungen der Einzelintegration in Höhe von 196.000 Euro. 2013 waren es 15 Fälle mit einem Kostenumfang von 120.016 Euro, also im Durchschnitt 8000 Euro je Kind.

Für Fahrten zur Integrations-Kita wurden 2014 knapp 63500 Euro für 68 Kinder aufgewendet, woraus sich ein durchschnittlicher Betrag von 934 Euro für die jährliche Fahrleistung je Kind ergibt. 2013 waren es 78.000 Euro, durchschnittlich 1147 Euro je Kind.

Tabelle 34: Kosten der integrativen Kinderbetreuung in Kitas nach SGB XII 2013 und 2014

	Betrag in Euro	Personen	Betrag je Fall in Euro
Integrative Kindertagesstätten	1956535	224	8735
Einzelintegration	195926	19	10312
<hr/>			
Autismustherapie	7825	1	7825
Fahrtkosten Integrative Kita	63496	68	934
<hr/>			
gesamt	2223782	243	9151

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling, 6.2.2015

²⁵ LK VG HKR, Produkt 3110309, Kto 5532101, Stand 5.2.2014 bzw. 16.12.2013

4.1.4 Sonderkindergärten

Zur Betreuung von Kindern bis zum achten Lebensjahr innerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII zählt außer der integrativen auch die Kinderbetreuung in Sondereinrichtungen. Diese sind ebenfalls zum Teil mit weiteren Leistungen kombiniert. 63 Kinder, davon 38 Jungen und 25 Mädchen wurden 2014 in Sondergruppen, im Sprachheilkindergarten bzw. in einem Sonderkindergarten für Körperbehinderte betreut. Die Kosten für die Betreuung in Sonderkindergärten belaufen sich im Jahr 2014 auf etwa 555.000 Euro. Weiterhin wurden 2014 vom Landkreis Vorpommern-Greifswald 590.285 Euro für die Betreuung von 28 Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen im Alter von sechs bis achtzehn Jahren in Internaten aufgebracht (Leistungstyp A11). Keines davon befand sich im Vorschulalter.

Tabelle 35: Kinder in Sonderkindergärten in integrativen Tageseinrichtungen 2014 nach Alter und Geschlecht

Alter	Jungen	Mädchen	Gesamt
1	1	1	2
2	2		2
3	4	6	10
4	3	5	8
5	10	4	14
6	13	6	19
7	4	3	7
8	1		1
Gesamt	38	25	63

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling, 6.2.2015 und eigene Berechnungen

Tabelle 36: Kosten der Betreuung in Sonderkindergärten 2014 in Euro

Bedarfsbezeichnung	Teilbetrag	je Fall
Sondergruppen	135.578,84 €	10.429,14 €
Sonderkindergarten Körperbehinderte	31.918,60 €	10.639,53 €
Sprachheilkindergarten	363.102,00 €	7.725,57 €
Fahrtkosten Sonderkindergarten	25.237,62 €	2.804,18 €
Gesamt	555.837,06 €	8.822,81 €

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling, 6.2.2015 und eigene Berechnungen

4.2 Schulische Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen

§54 SGB XII definiert als Leistungen der Eingliederungshilfe u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule sowie Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.

Das Recht auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung wird in der Eingliederungshilfeverordnung untersetzt. §12 verweist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme heilpädagogischer und weiterer geeigneter Maßnahmen, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern und die jeweils erreichbare Bildung zu ermöglichen. Menschen mit Beeinträchtigungen sollen den Abschluss einer Regelschule auf allen Niveaustufen erreichen können. Ist der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar, soll dennoch die Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung ermöglicht werden. Die Hilfe wird nur gewährt, „wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird“.

Hilfen zur schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf regelt § 13 der Eingliederungshilfeverordnung (EinVO). Demnach stehen Menschen mit Beeinträchtigungen alle üblichen schulischen Berufsbildungswege von der Berufsfachschule bis zur Hochschule und den verschiedenen Formen der berufliche Weiterbildung offen, einschließlich der Ableistung erforderlicher Praktika und Vorbereitungsmaßnahmen. Voraussetzung der Hilfe ist, dass das Erreichen des Ausbildungsziels erwartbar und der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist. Ferner soll „der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen“.

Diese Rechtsnormen eröffnen die umfassende Chancengleichheit für Menschen mit Beeinträchtigungen. Gleichzeitig verweisen sie darauf, dass die Hilfen in einem realistischen Verhältnis zu ihren Erfolgsaussichten in Anbetracht der Art und Schwere der Beeinträchtigung stehen sollen. Letztliches Ziel der Hilfen ist die Teilhabe am Erwerbsleben. Diese kann auf sehr unterschiedlichen Niveaus stattfinden: als Ausübung eines vollwertigen Berufs, auf der Grundlage von ausbaufähigen Teilqualifizierungen (Werker u.ä.), un- oder angelernte oder in einem geschützten Umfeld wie den Werkstätten für behinderte Menschen.

Da ein Schulabschluss die Voraussetzung jeder vollwertigen Berufsausbildung ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwiefern es Menschen mit Beeinträchtigungen gelingt, einen solchen zu erreichen. Aussagen zur Situation von Kindern und Jugendlichen in schulischer Bildung sind nach derzeitiger Datenlage zu den Förderschulen möglich. Kinder und Jugendliche, die in Regelklassen integriert sind, werden auf Landesebene statistisch erfasst, können aber noch nicht auf den Kreis bezogen dargestellt werden.

4.2.2 Integrationsschüler

Im Sinne der UN-Behindertenkonvention können und sollen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf am Unterricht der Regelschulen teilnehmen. Seit dem Schuljahr 2011/12 wurde von dieser Möglichkeit im Land Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Eine kreisspezifische Übersicht zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen in Regelschulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald liegt dem Staatlichen Schulamt Greifswald bisher nicht vor. Deshalb kann hier nur auf die Landeszahlen der Kultusministerkonferenz verwiesen werden. Demnach hat sich die Zahl der Integrationsschüler von 2011 bis 2013 landesweit um rund 900 erhöht. Das Gros entfällt auf die Grundschulen und auf Regionalschulen. Die quantitativ auffälligste Gruppe sind Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – also vereinfacht gesagt: Verhaltensauffällige. Diese Relationen werden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald wahrscheinlich ähnlich darstellen.

Tabelle 37: Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, verteilt auf Schularten außer Förderschulen (Integrationsschüler) - Land Mecklenburg-Vorpommern 2011/12 und 2013/14²⁶

Förderschwerpunkte	Insgesamt		Grundschule		Regionalschulen		Gymnasium		Integrierte Gesamtschule		Freie Waldorfschule	
	2011/12	2013/14	2011/12	2013/14	2011/12	2013/14	2011/12	2013/14	2011/12	2013/14	2011/12	2013/14
Integrationsschüler insgesamt	3.958	4894	1.673	2060	1.802	2391	140	130	327	303	16	10
Förderschwerpunkt Lernen	565	913	342	484	194	394	-	0	23	31	6	4
sonstige Förderschwerpunkte zusammen	3.393	3981	1.331	1576	1.608	1997	140	130	304	272	10	6
Sehen	45	52	28	24	14	20	1	2	1	5	1	1
Hören	226	315	78	136	93	129	32	29	21	21	2	0
Sprache	437	580	261	366	125	189	3	8	45	17	3	0
Körperliche und motorische Entwicklung	150	183	80	74	37	70	12	13	19	24	2	2
Geistige Entwicklung	38	26	35	18	2	7	-	0	1	1	-	0
Emotionale und soziale Entwicklung	2.497	2825	849	958	1.337	1582	92	78	217	204	2	3

Eine geschlechterdifferenzierte Aussage über die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung in Schularten außer Förderschulen ist auf der Grundlage der Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes für das Schuljahr 2010/11 möglich. Es besteht ein zahlenmäßiges Übergewicht der Jungen.

Tabelle 38: Schülerinnen und –schüler mit sonderpädagogischem Bedarf im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Schuljahr 2010/11

	männlich	weiblich	Insgesamt
Greifswald, Kreisfreie Stadt	257	149	406
Ostvorpommern, Kreis	458	233	691
Uecker-Randow, Kreis	277	180	457

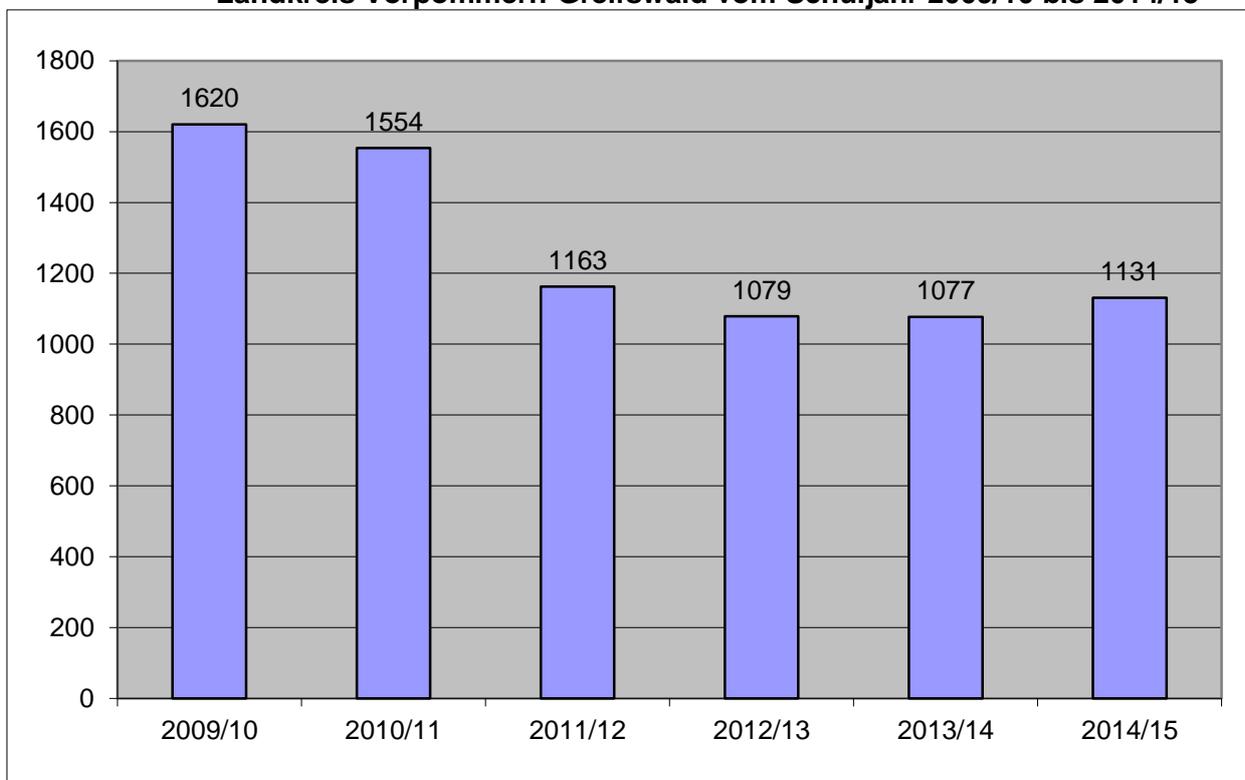
Quelle: Statistisches Landesamt MV 2012

²⁶ KMK 2014 Statistik zur sonderpädagogischen Förderung 2011/2012 MV und 2013/14
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2013.pdf am 26.3.2015

4.2.3 Förderschüler

Zum Schuljahr 2011/12 erfolgten in Erwartung der Einführung der schulischen Inklusion keine Einschulungen in Förderschulen. Dadurch sank landesweit die Zahl der Förderschüler vom Schuljahr 2010/11 zum Schuljahr 2011/12 von 9.699 auf 9.065 um 6,5 Prozent. Dieser Rückgang stellt sich auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit 25% noch drastischer dar (von 1.554 im Schuljahr 2010/11 auf 1.163 im Schuljahr 2011/12). Die Förderschüler aus den Ämtern Jarmen/Tutow und Peenetal/Loitz für 2010/11 konnten nicht berücksichtigt werden, sofern sie Schulen außerhalb des heutigen Kreisgebietes besuchten. Zum Schuljahr 2012/13 verringerte sich diese Zahl nochmals um 84 Schülerinnen bzw. Schüler und blieb auch in 2013/14 auf diesem Niveau. Seit 2014 ist wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Abbildung 14: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Schuljahr 2009/10 bis 2014/15



Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

4.2.4 Förderschulen

Auf dem Gebiet des Landkreises arbeiten aktuell elf Förderschulen. Die folgende Übersicht beschreibt deren Standorte, ihre Förderschwerpunkte sowie die aktuelle Schülerzahl. Detailliertere Übersichten zur Entwicklung der Schülerzahlen in den letzten Jahren befinden sich in der Anlage.

Tabelle 39: Förderschulen im Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15

Schule	Schulart	Anzahl der Schülerinnen und Schüler	
		2013/14	2014/15
Schule „Johann Heinrich Pestalozzi“ Greifswald	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	135	146
„Kleeblattschule“ Anklam	Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	87	83
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Biberburg“ Anklam	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, Sprache	160	163
Schule „Am Park“ Behrenhoff	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, emotionale-soziale Entwicklung	140	154
Janusz-Korczak-Schule Wolgast	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	136	142
Schule Am Stettiner Haff Zirchow	Schule mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	60	59
Schule zur individuellen Lebensbewältigung Ferdinandshof	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	39	43
Randow-Schule Löcknitz	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	32	32
Sonderpädagogisches Förderzentrum „Schlossbergschule“ Pasewalk	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	117	127
Sonderpädagogisches Förderzentrum Torgelow	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	171	182
Ev. Schulzentrum Martinschule Greifswald	Gesamtschule mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung (Schwerpunkt geistige Entwicklung)	9	9
Gesamt		1086	1140

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

4.2.5 Förderschwerpunkte in Förderschulen

Im Schuljahr 2013/14 verteilten sich die landesweit 8.247 Schülerinnen und Schüler auf 884 Klassen. Ihnen standen 1.146 Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung. Auf den Förderschwerpunkt Lernen entfielen 4.318 Schülerinnen und Schüler, also mehr als die Hälfte der Betroffenen. Aber auch der Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (oft auch „Individuelle Lebensbewältigung“ genannt) fällt mit 25 Prozent ins Gewicht. Im Vergleich mit den Landeswerten verzeichnete der Landkreis Vorpommern-Greifswald überdurchschnittlich mehr Schülerinnen und Schüler im Schwerpunkt Lernen (+10%). Eine ebenfalls positive Abweichung findet sich im Schwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. Hier stellt der

Landkreis ein Drittel aller Kinder dieses Förderschwerpunkts im Land. Störungen der Sprachentwicklung waren im Landkreis geringer zu verzeichnen als im Landesdurchschnitt.

Tabelle 40: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung nach Förderschwerpunkten – Land Mecklenburg-Vorpommern und Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013/14

Förderschwerpunkte	Schüler/ innen in MV	in Prozent	davon in VG	in Prozent
Förderschwerpunkt Lernen	4318	52,4%	675	62,7%
Sehen	74	0,9%		0,0%
Hören	203	2,5%		0,0%
Sprache	590	7,2%	27	2,5%
Körperliche und motorische Entwicklung	493	6,0%		0,0%
Geistige Entwicklung	2073	25,1%	218	20,2%
Emotionale und soziale Entwicklung	396	4,8%	131	12,2%
Kranke	100	1,2%	26	2,4%
gesamt	8247	100,0%	1077	100,0%

Quelle: KMK-Statistik zur sonderpädagogischen Förderung 2013/2014

Mit Blick auf die Förderschwerpunkte war im Landkreis von 2010/11 bis 2013/14 im Bereich Lernen (Förderschulklassen) ein Rückgang von mehr als 100 Schülerinnen und Schülern zu beobachten. Durch die Wiederaufnahme der Einschulungen liegt die Zahl im laufenden Schuljahr wieder auf dem Niveau von 2012/13. Die Schülerzahlen in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Klassen zur individuellen Lebensbewältigung“) sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ (Klassen mit verhaltensauffälligen bzw. erziehungsschwierigen Kindern) waren 2010/11 und 2011/12 konstant, stiegen aber mit dem Schuljahr 2013/14 an.

Tabelle 41: Förderschüler nach Förderschwerpunkten von 2011/12 bis 2014/15 im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Förderschwerpunkt	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Lernen	780	709	675	719
Emotionale und soziale Entwicklung	101	102	131	139
Geistige Entwicklung	204	204	218	217
Sprache	28	38	27	20
Kranke	31	26	26	25
Vorlaufklassen (Vorbereitung einer Berufsausbildung)	19	0	0	11
Gesamt	1163	1079	1077	1131

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

3.2.6 Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Gemäß §54 SGB XII können Menschen mit Beeinträchtigungen Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung als Eingliederungshilfe erhalten. Worin diese Hilfen im Einzelnen bestehen dürfen, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Dies und das Gebot der Nachrangigkeit der Sozialhilfe veranlassten verschiedene Länder zum Erlass entsprechender Durchführungsbestimmungen und riefen auch die Rechtsprechung auf den Plan. Übereinstimmend

gilt dabei als maßgeblich, ob die angedachte Maßnahme dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule zuzuordnen ist, was wiederum anhand der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu prüfen sei. In einem Urteil des Sozialgerichts Rostock heißt es dazu:

- „1. Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers können im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Maßnahmen umfasst sein, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung oder eines Schulträgers gehören. Ausgeschlossen sind allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind (Anschluss an BSG, Urt. v. 22.03.2012 - B 8 SO 30/10 R -, SozR 4 3500 § 54 Nr. 8).
2. Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule lässt sich nur im Rückgriff auf die landesschulrechtlichen Vorschriften näher bestimmen (Abweichung zu BSG, Urt. v. 22.03.2012 B 8 SO 30/10 R, SozR 4 3500 § 54 Nr. 8).
3. Der Kern der pädagogischen Arbeit der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung umfasst nach dem Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern die individuelle Förderung in allen Entwicklungs- und Persönlichkeitsbereichen. Es bleibt damit allenfalls in sehr engen Grenzen Raum für unterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Integrationshelfers.“²⁷

Die Inanspruchnahmen von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung nach dem SGB XII hält sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Blick auf die Anzahl der Bedürftigen in Grenzen, verursacht aber nennenswerte Kosten. Im Jahre 2014 erhielten 48 Personen im Alter von sieben bis achtzehn Jahren entsprechende Leistungen der Sozialhilfe in Höhe von insgesamt 1,19 Mio. Euro. Davon entfielen rund 640 T€ auf Zahlungen an Landesschulen und ca. 540 T€ auf Integrationshelfer.²⁸ Das sind doppelt so viele Ausgaben wie jeweils in den beiden Vorjahren.

²⁷ SG Rostock 2013, S 8 SO 80/13 ER

²⁸ LK VG HKR Datenauszug vom März 2015

4.3 Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen

4.3.1 Rechtliche Grundlagen und zentrale Fördermöglichkeiten zur Aufnahme einer Berufsausbildung und Tendenzen ihrer Nutzung im Bundesmaßstab

Berufliche Abschlüsse können nach dem Recht der Bundesrepublik von Menschen mit Beeinträchtigungen über verschiedene Wege erreicht werden. Während das Studium an einer Hochschule den Zugang zu akademischen Berufen eröffnet, bieten die schulische und die betriebliche Berufsausbildung die Möglichkeit des Erwerbs von etwa 350 anerkannten Ausbildungsberufen. Abgesehen von den rein schulischen Ausbildungswegen findet die berufliche Bildung im sogenannten dualen System statt, d.h. die praktische Ausbildung in Ausbildungsbetrieben, die theoretische in Berufsschulen. Die staatliche Anerkennung eines Ausbildungsberufes setzt das Vorhandensein einer bundeseinheitlichen Ausbildungsordnung voraus. Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO).

Menschen mit Beeinträchtigungen sind grundsätzlich wie jeder andere berechtigt, diese anerkannten Ausbildungswege zu nutzen.²⁹ Um behinderungsbedingten Problemen entgegenzuwirken, kann auf besondere Ausbildungsregelungen zurückgegriffen werden.³⁰ Regelbar sind dabei sowohl sachliche und personelle Rahmenbedingungen als auch Inhalte der Ausbildung.

§66 BBiG regelt insbesondere die Möglichkeit besonderer Ausbildungswege, wenn ein normaler Ausbildungsberuf mit Rücksicht auf die Art der Beeinträchtigung nicht in Frage kommt. Um die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit zu schaffen, sollen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgen. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat dazu im Jahr 2010 eine entsprechende Rahmenrichtlinie für behinderte Menschen verabschiedet und es wurden bundeseinheitliche Musterregelungen auf Grundlage der jeweiligen anerkannten Ausbildungsberufe erarbeitet. Eine Übersicht der 62 Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung nebst den entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeiten befindet sich in der Anlage. Der Teilhabebericht der Bundesregierung 2013 verweist darauf, dass Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung „deutlich häufiger als reguläre Ausbildungsberufe in den Zuständigkeits-bereichen Hauswirtschaft sowie Landwirtschaft angesiedelt“ sind, was dadurch zu erklären sei, „dass diese Ausbildungsgänge Menschen vorbehalten sind, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund von Art oder Schwere ihrer Beeinträchtigung nicht in Betracht kommt“.³¹ Der Bericht verweist weiter darauf, dass generell „nur ein kleinerer Teil der jungen Erwachsenen mit Beeinträchtigungen nach dem Schulabschluss eine solche Ausbildung anstrebt“.³²

Die Aufnahme einer Berufsausbildung in direktem Anschluss an die Schule stellt in der Praxis weniger die Regel dar. Menschen mit Beeinträchtigungen nutzen eher Übergangs- bzw. Alternativangebote – teils, weil die persönlichen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht oder noch nicht gegeben sind, teils weil die Suche nach einem geeigneten

²⁹ BBiG Kapitel 4 Abschnitt 1 § 64 bis § 67 und HwO Zweiter Teil Abschnitt 7 § 42k bis § 42n

³⁰ § 66 BBiG und § 42m HwO

³¹ BMAS 2013, S.103

³² ebd. S. 102

und aussichtsreichen Berufsweg für behinderte Menschen oft Komplikationen mit sich bringt.

Die Bundesagentur für Arbeit hält Qualifizierungsmaßnahmen für Jugendliche bereit, welche helfen sollen, die Chancen auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Die wichtigsten sind:

- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) - bereiten in einem geschützten Raum auf eine spätere betriebliche Ausbildung vor,
- außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) - öffentliche finanzierte Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem Kooperationsbetrieb,
- ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) – unterstützen die reguläre betriebliche Ausbildung durch ergänzende Maßnahmen,
- unterstützte Beschäftigung - intensive Form der individuellen Anpassung der Ausbildung an den Auszubildenden; von vornherein Platzierung auf dem Arbeitsmarkt, um individuell unterstützt zu werden,
- Berufsbildungswerke (BBW) - unterstützen die theoretische und praktische außerbetriebliche Ausbildung unter Nutzung der genannten Formen,
- Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) – Maßnahme des Zweiten Arbeitsmarktes. Ziel: die berufliche und persönliche Entwicklung fördern, so dass ein Wechsel auf den ersten Arbeitsmarkt möglich werden kann (§136 SGB IX). Fachausschuss prüft Leistungsfähigkeit für den ersten Arbeitsmarkt; Werkstätten enthalten einen Berufsbildungsbereich und einen Arbeitsbereich;
- Tagesförderstätte - wenn eine Beschäftigung auf dem ersten oder zweiten Arbeitsmarkt ausgeschlossen erscheint,
- registrierte Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung – Verbleib in der Häuslichkeit oder in der Pflegestruktur.

4.3.2 Förderung der Berufsausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Wie die oben beschriebenen Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald genutzt werden, ist nur näherungsweise nachvollziehbar. Entsprechende Daten werden von der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern und den Kammern gesammelt und aufbereitet. Das erfolgt nach Gesichtspunkten, die sich aus den Aufgabenstellungen der jeweiligen Institution herleiten. Eine Zusammenführung dieser Zahlen zu einem Gesamtbild der Region ist nicht möglich, da mit zu vielen Unbekannten durchsetzt. Auch Doppelzählungen wären unvermeidbar (z.B. Prüfung bei der Kammer, aber Förderung durch die Bundesagentur). Die Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen ist dabei nicht immer ein systematisch beobachtetes Themenfeld.

So teilte uns die **IHK Neubrandenburg** z.B. auf Nachfrage mit, dass betrieblich Auszubildende mit Beeinträchtigungen ihr häufig erst bekannt werden, wenn im Zusammenhang mit bevorstehenden Prüfungen Anträge auf Nachteilsausgleich vorliegen. Die häufigsten Gründe solcher Anträge sind Zeitverlängerungen, behindertengerechter Zugang zum Ort der Prüfung, separate Räume, Verwendung eigener Hilfsmittel (z.B. personengebundener PC...), Begleitperson u.ä.. – Das gleiche gilt auch für die Weiterbildung. Solche Anträge werden nicht gezählt. Von praktischer Bedeutung ist nur, dass die rechtlichen Voraussetzungen für Ausbildung von Menschen mit Beeinträchtigungen vorhanden sind.

Statistisch erfasst werden jedoch Auszubildende in kaufmännischen und gewerblich-technischen Sonderberufen, die in der Regel außerbetriebliche Bildungswege durchlaufen. Per 31.12.2013 waren im Kammerbezirk 278 derartige Auszubildende eingetragen. Ein wichtiger Partner ist dabei das BBW Greifswald, das einen großen Teil dieser Jugendlichen aufnimmt.³³

Durch die **Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern** (HwK OMV) wurden auf Basis des § 42m der Handwerksordnung (HwO) die Ausbildungsregelungen Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung für Metallbau erlassen, die den für das Handwerk relevanten berufsspezifischen Musterausbildungsregelungen entsprechen. Darüber hinaus bestehen in der HwK OMV folgende „Altregelungen“ für die Berufsausbildung behinderter Menschen:

- Autofachwerker/in
- Bäckerfachwerker/in
- Bau- und Metallmaler/in
- Fleischerfachwerker/in
- Hochbaufachwerker/in
- Raumausstatterwerker/in
- Zweiradmechanikerwerker/in.

Im Zuständigkeitsbereich der HwK OMV waren zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 147 Berufsausbildungsverhältnisse (BAV) in Ausbildungsberufen für Behinderte registriert - ein Rückgang zum Jahr 2011 um 28,6 Prozent. Der Gesamtlehrlingsbestand ging von 2011 bis 2013 um 21,2 Prozent zurück. Im Vergleich zu den registrierten BAV aller Ausbildungsberufe fallen die Rückgänge in der Behindertenausbildung somit stärker aus. Der Anteil der BAV in den Ausbildungsregelungen nach §42b bzw. §42m HwO am Gesamtbestand aller Auszubildenden verringerte sich von 5,1 (2011) auf 4,6 Prozent (2013).

Die Ausbildung in den Ausbildungsregelungen für Jugendliche mit Behinderungen erfolgt fast ausschließlich in außerbetrieblicher Form bei Bildungsträgern, gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur vorgenannten BAV-Anzahl in den speziell für behinderte Jugendliche erlassenen Ausbildungsregelungen sich die Gesamtanzahl der betrieblichen Auszubildenden mit behinderten Jugendlichen nicht beziffern lässt, da in der Berufsbildungsstatistik das Merkmal „Behinderung“ in regulären Auszubildenden nicht erfasst wird. Hinzu kommt, dass ehemals diagnostizierte Behinderungen (z. B. in der Schulzeit) nicht notwendigerweise fortbestehen müssen und (gesundheitliche) Beeinträchtigungen nicht als Behinderung empfunden bzw. wahrgenommen werden (z. B. Diabetes, Epilepsie) oder der Grad der Behinderung formal gar nicht festgestellt ist. Daher dürfte die Anzahl der BAV mit jungen Menschen mit Handicap in der Realität höher ausfallen als durch die Statistik der Berufsausbildungsverhältnisse gem. § 42 m HwO bzw. § 42 b HwO (alt) ausgewiesen.³⁴

Von der **Bundesagentur für Arbeit** wurde der Status Quo der Ausbildungsbewerber von Januar bis September 2014 im Landkreis Vorpommern-Greifswald in Zahlen aufbereitet und veröffentlicht. Darin enthalten sind Angaben zu Fördermaßnahmen, die von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen verstärkt – aber nicht ausschließlich allein - genutzt werden. Demnach gab es bis September 2014 in Mecklenburg-Vorpommern 137 bei der BA gemeldete schwerbehinderte Ausbildungsbewerber. Davon leben 18 in Vorpommern-

³³ Mündliche Auskunft der IHK zu Neubrandenburg am 22.1.14

³⁴ Schriftliche Mitteilung der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern vom Januar 2014

Greifswald. Stärker ins Gewicht fallen hingegen 143 Jugendliche, die sich zum Erhebungszeitpunkt in geförderten Maßnahmen der Berufsausbildung bzw. -vorbereitung befanden. In dieser Gruppe sind beeinträchtigte Jugendliche zu vermuten. Die Anzahl der Stellenbewerber mit und ohne Hauptschulabschluss liegt bei 311 bzw. 35.³⁵

Die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind die typische Auffangmöglichkeit, wenn alle anderen Integrationsmöglichkeiten nicht aufgehen. Von den Schulabgängern mit sonderpädagogischer Förderung finden vor allem die Absolventen aus dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“) hier Aufnahme. Förderschüler aus dem Schwerpunkt „Lernen“ münden eher zunächst in die Berufsvorbereitende Bildung (BvB) ein. Sind andere Anschlussmöglichkeiten für den Bewerber nicht erreichbar, kann in einigen Fällen auch hier die WfbM die Alternative sein. 2014 mündeten von den 29 Schulabgängern mit dem Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ im Landkreis Vorpommern-Greifswald 18 in eine WfbM ein. Bleibt es bei dieser Quote von etwa zwei Dritteln, werden 2015 von 31 Schülern dieses Schwerpunktes 20 in eine WfbM wechseln.³⁶

Nach §54 SGB XII können Bedürftige Hilfen zur schulischen Ausbildung in einem angemessenen Beruf erhalten. Diese Möglichkeit wurde in den letzten Jahren jedoch in nur geringem Maße in Anspruch genommen. Hintergrund ist wahrscheinlich die Vorrangigkeit anderer Leistungsträger.

³⁵ Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Zahlen. Ausbildungsstellenmarkt. Bewerber und Berufsausbildungsstellen September 2014; <http://statistik.arbeitsagentur.de> am 27.3.2015

³⁶ Zuarbeit der Bundesagentur für Arbeit Greifswald

4.4 Werkstätten für behinderte Menschen

4.4.1 Aufgaben und rechtliche Grundlagen der Werkstätten für behinderte Menschen

Derzeit sind in Deutschland rund 291.000 Erwachsene mit Behinderungen in den Mitgliedswerkstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG-WfbM) beschäftigt, davon etwa 35.000 zur beruflichen Bildung im Berufsbildungsbereich und etwa 243.000 zu ihrer Arbeits- und Berufsförderung im Arbeitsbereich. 14.000 Menschen erhalten aufgrund des hohen Unterstützungsbedarfs Förderung in Gruppen oder in einem speziellen Förderbereich. Personen, die in eine Werkstatt für behinderte Menschen (im folgenden Werkstatt oder WfbM) aufgenommen werden, stehen nach Antragsprüfung und Gutachten des jeweiligen Kostenträgers dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, da sie vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich erwerbsmäßig zu arbeiten.³⁷

Die Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen regelt § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX. Nach dieser Vorschrift hat eine WfbM sicherzustellen, dass den Betroffenen eine „angemessene berufliche Bildung“ sowie eine Beschäftigung angeboten wird, die ein Arbeitsergebnis erzielt und daher ihrer Leistung angemessen entlohnt wird. Weiterhin ist es Aufgabe der WfbM, den Betroffenen zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und damit auch ihre Persönlichkeit weiter entwickeln zu können.³⁸ Die Werkstatt fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dafür verfügt die Werkstatt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.³⁹ Zu den dafür geeigneten Maßnahmen gehören die ausgelagerten Arbeitsplätze.

4.4.2 Werkstätten im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald gibt es drei WfbM-Träger: die Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (GWW) in Pasewalk, den Pommerschen Diakonieverein e.V. und das Evangelische Diakoniewerk Bethanien. Die GWW Pasewalk betreibt eine Hauptwerkstatt in Pasewalk sowie mehrere Betriebsstätten in Ueckermünde, Torgelow, Koblentz und Woldegk (letztere im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Alle Standorte verfügen neben den Arbeitsbereichen auch über Berufsbildungsbereiche. In Pasewalk und Ueckermünde existieren Förder- und Betreuungsbereiche für Erwachsene.

Das Evangelische Diakoniewerk Bethanien betreibt eine Hauptwerkstatt in Ducherow (Bughagen-Werkstatt) sowie vier weitere Betriebsstätten in Anklam, Heringsdorf, Zirchow und Garz. Berufsbildungsbereiche befinden sich in Ducherow und Zirchow, Förder- und Betreuungsbereiche in Anklam und Ducherow.

Die Greifenwerkstatt des Pommerschen Diakonievereins unterhält eine Hauptwerkstatt in Greifswald und 5 Betriebsstätten, die sich in Greifswald, Züssow, Bergen und Wolgast befinden sowie ausgelagerte Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätze. In Greifswald und Züssow bestehen Fördergruppen für Menschen mit erheblichem Förder- und Betreuungsbedarf.

³⁷ § 8 (1) SGB II i.V.m. § 2 I Satz 1 SGB IX

³⁸ § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 SGB IX

³⁹ § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX

4.4.3 Personen in Werkstätten für behinderte Menschen

Am 31.12.2014 waren in den Arbeitsbereichen 1349 Personen beschäftigt. 84 Personen wurden in den Förderbereichen betreut. Im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich standen 150 Plätze zur Verfügung. Die Verteilung auf die Träger stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 42: Belegung der Werkstätten nach Bereichen und Trägern am 31.12.2014

Träger	Belegung	Plätze
Evangelisches Diakoniewerk Bethanien	335	307 ⁴⁰
GWV Pasewalk	490	470
Pommerscher Diakonieverein	511	535
Träger außerhalb des Landkreises VG	13	
Gesamt	1349	1312

Eingangs- oder Berufsbildungsbereich		
Träger	Teilnehmer	Plätze
Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow	20	30
GWV Pasewalk	43	60
Pommerscher Diakonieverein	57	60
Gesamt	120	150

Förder- und Betreuungsbereich		
Träger	Teilnehmer	Plätze
Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow	11	12
GWV Pasewalk	26	30
GBS	18	18
Pommerscher Diakonieverein	29	30
Gesamt	84	90

62 Prozent der Beschäftigten im Arbeitsbereich sind Männer. Die Altersjahrgänge sind vom 20. bis zum 55. Lebensjahr etwa gleich verteilt, wobei die 25- bis unter 30jährigen überdurchschnittlich präsent sind. Ab dem 55. Lebensjahr beginnt das Ausscheiden aus der Werkstatt.

Tabelle 43: Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen am 31.12.2014 nach Alter und Geschlecht (LT A.6b, geistig und körperlich Behinderte)

	Männer	Frauen	Gesamt
20 bis unter 25	89	45	134
25 bis unter 30	135	89	224
30 bis unter 35	116	72	188
35 bis unter 40	77	63	140
40 bis unter 45	68	42	110
45 bis unter 50	70	49	119
50 bis unter 55	107	63	170
55 bis unter 60	68	35	103
60 bis unter 65	29	17	46
	759	475	1234

Quelle: OPEN/Controlling

⁴⁰ Einschließlich Außenarbeitsplätze

Tabelle 44: Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen am 31.12.2014 nach Alter und Geschlecht (LT B.6, psychisch Behinderte)

	Männer	Frauen	Gesamt
20 bis unter 25	1	2	3
25 bis unter 30	6	2	8
30 bis unter 35	20	8	28
35 bis unter 40	19	9	28
40 bis unter 45	9	7	16
45 bis unter 50	13	7	20
50 bis unter 55	16	9	25
55 bis unter 60	12	7	19
60 bis unter 65	5	3	8
	101	54	155

Quelle: OPEN/Controlling

Tabelle 45: Personen im Förderbereich der WfbM nach Alter und Geschlecht (LT A.7) am 31.12.2014

	Männer	Frauen	Gesamt
18 bis unter 20	3	0	3
20 bis unter 25	10	6	16
25 bis unter 30	13	10	23
30 bis unter 35	13	4	17
35 bis unter 40	5	2	7
40 bis unter 45	3	2	5
45 bis unter 50	1	1	2
50 bis unter 55	0	3	3
55 bis unter 60	0	2	2
60 bis unter 65	0	2	2
	48	32	80

Quelle: OPEN/Controlling

4.4.4 Zuständige Rehabilitationsträger

4.4.4.1 Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Für die Werkstätten besteht gem. § 3 Abs. I Satz 1 WHO die Verpflichtung zur Durchführung eines Eingangsverfahrens zur Prüfung und Feststellung, ob der Betroffene die erforderliche Werkstatteignung besitzt, d.h. ob die Werkstatt für den behinderten Menschen tatsächlich auch die geeignete Einrichtung ist, um am Arbeitsleben teilzuhaben. Die inhaltliche Gestaltung der Maßnahmen findet dabei in Abstimmung der WfbM mit dem zuständigen Rehabilitationsträger statt. Das Eingangsverfahren (EV) dauert in der Regel drei Monate und wird durch den zuständigen Rehabilitationsträger finanziert (§ 3 Abs. II Satz 1 WHO).

Der WfbM obliegt es, Maßnahmen zur Rehabilitation und Teilnahme der behinderten Menschen durchzuführen. Dazu zählen u. a. die beruflichen Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 4 WHO). Das Ziel ist, dass die Teilnehmer bei Aufnahme einer Tätigkeit in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an Arbeitsleistung zu erbringen. Der Aufenthalt im Berufsbildungsbereich (BBB) umfasst insgesamt zwei Jahre und setzt sich aus einem jeweils zwölfmonatigen Grundkurs und Aufbaukurs zusammen. Nach dem ersten Jahr (Grundkurs) erfolgt ein Bericht, der im Fachausschuss, dem Beratungsgremium von Werkstatt, Arbeitsagentur und Sozialamt, besprochen wird. Der zuständige Rehabilitationsträger soll das zweite Jahr im BBB

(Aufbaukurs) bewilligen, wenn die Leistungsfähigkeit des Teilnehmers gefördert werden kann.

Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich werden von der Bundesagentur für Arbeit, dem Träger der Unfallversicherung, der Rentenversicherung oder der Kriegsopferfürsorge erbracht (§ 42 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB IX). Da kein Versicherungsschutz in der Unfall- oder Rentenversicherung für Menschen, die von Geburt an behindert sind, besteht und Leistungen der Kriegsopferfürsorge sehr selten sind, ist die Bundesagentur für Arbeit der wichtigste Rehabilitationsträger.⁴¹

4.4.4.2 Arbeitsbereich

Bei den Leistungen im Arbeitsbereich ist der Leistungsträger nach dem SGB XII zuständig - also das Land bzw. stellvertretend der Landkreis, in dem der Werkstattbeschäftigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. von dem er entsendet wurde. In der Regel stammen die WfbM-Mitarbeiter aus dem Landkreis Vorpommern Greifswald, das heißt, das Land MV als überörtlicher Träger der Sozialhilfe trägt für diese die Kosten, wobei der Landkreis vorab in Vorkasse geht. Für einige Mitarbeiter erfolgt die Finanzierung durch andere Landkreise. Die GWW nennt 68. Demgegenüber stehen mindestens⁴² 80 WfbM-Mitarbeiter, die vom LK VG finanziert werden, aber in einer Werkstatt außerhalb des Landkreises arbeiten (Stand 31.12.2014). Die Annahme eines ausgeglichenen Verhältnisses von entsandten und aufgenommenen WfbM-Mitarbeitern hat sich nicht bestätigt.

4.4.5 Behinderungsarten

Die Zielgruppe für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind Personen, die ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Besonderheiten wegen nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig werden können. Diese haben ein Recht auf einen Werkstattplatz. Eine Anerkennung als Schwerbehinderter oder ein Schwerbehindertenausweis ist kein Aufnahmekriterium der Werkstätten. Viele Werkstätten trennen die Bereiche nach den psychischen, physischen oder mentalen Eigenarten der Menschen, um eine optimale Förderung zu gewährleisten.

Die Statistik des Sozialamtes im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist bezüglich der Behinderungsart nicht einheitlich. Während die Sozialämter der Ursprungskreise Ostvorpommern und Uecker-Randow zwischen geistig, psychisch und körperlich Behinderten unterschieden, erfolgte beim Sozialamt Greifswald nur eine Unterteilung in geistig und psychisch Behinderte. Eine eindeutige Zuordnung ist allerdings auch schwer, da oft Mehrfachdiagnosen vorliegen.

Die größte Gruppe in den Behindertenwerkstätten sind die geistig Behinderten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Lernbehinderte und Verhaltensauffällige überwiegend den geistig Behinderten zugeordnet werden. In Ducherow und Züssow arbeiten fast nur geistig Behinderte.

⁴¹ Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX, 3. Auflage 2009, S. 361/362

⁴² Für 80 Personen sind im Statistikprogramm Werkstätten außerhalb des LK VG benannt. Die Einträge sind jedoch unvollständig.

Alle Werkstätten, nicht nur im Landkreis Vorpommern-Greifswald, berichten von einem zunehmenden Anteil an psychisch Behinderten. Es gibt auch Betriebsstätten, die speziell für diese Gruppe ausgelegt sind. Die GWW Pasewalk z.B. verfügt in der Betriebsstätte FLEXWORK in Torgelow über eine solche Einrichtung. Auch die Greifenwerkstatt hat in der Feldstraße 83 in Greifswald eine Betriebsstätte speziell für diese Zielgruppe. Mit 27 Prozent hat dieser Träger den größten Anteil an psychisch Behinderten. Die Bugenhagen-Werkstatt unterhält in den Betriebsstätten Anklam und Heringsdorf spezielle Bereiche für diese Menschen.

Wie in den Jahren zuvor stehen die geistigen Behinderungen an erster Stelle, gefolgt von den psychischen Behinderungen mit einem deutlich geringeren Anteil.

Tabelle 46: Personen mit Beeinträchtigungen in WfbM nach Art der Beeinträchtigungen und Geschlecht (Jahr 2013, Stand 20.1.2014)

Behinderungsart	Männer	Frauen	Gesamt
geistig	717	462	1179
psychisch/seelisch	115	70	185
körperlich behindert	25	10	35
körperlich mehrfach behindert	21	8	29
Gehörlos / Hörbehindert	15	8	23
Blind / Sehbehindert	1	2	3
suchtgeschädigt	2	1	3
keine Eingabe	18	4	22
Gesamt	914	565	1479

Quelle: OPEN/Controlling

4.4.6 Besondere Arbeitsformen

Angesichts der Alterung, aber auch mit Blick auf das Ausmaß der Beeinträchtigungen stellt die Möglichkeit des verkürzten Arbeitens eine Alternative dar, um Leistungsfähigkeit in individuell angemessener Weise zu erhalten. Die Dauer des täglichen Aufenthaltes in der Werkstatt reduziert sich damit allerdings in der Regel nicht, da in diesen Fällen zusätzliche Heimfahrmöglichkeiten eingerichtet werden müssten, was die Werkstattkosten jedoch unangemessen belasten würde. Als Alternative erweitern die Werkstätten daher ihr Betreuungsangebot für diesen Personenkreis.

Die Einrichtung von Arbeitsplätzen außerhalb der Werkstätten (Außenarbeitsbereiche) sollen regulären Arbeitssituationen nahe kommen und dadurch Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten. Während der Trägerbefragung 2012 wurde festgestellt, dass entsprechende Praktikumsplätze, ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Arbeitsgruppen zwar geschaffen wurden, die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch weitgehend ausblieb. Wichtige Hemmnisse für die Arbeitsvermittlung auf den regulären Arbeitsmarkt werden in Äußerungen von Werkstattleitungen deutlich, die 2012 interviewt wurden:

„Oft gibt es sehr hohe Erwartungen der Firmen an die Leistungsfähigkeit unserer behinderten Menschen, die so nicht zu erfüllen sind: Man möchte behinderte Menschen haben, die z. B. ‚nur‘ körperlich behindert sind, aber Experten im Umgang mit PC und anderer Technik sind, z. B. in Callcentern. Diese Menschen sind aber so nicht in der Werkstatt verfügbar.“

„Bedenken seitens der Firmen sind u. a.:

- die behinderten Arbeitnehmer seien bei Auftragschwankungen später nicht so leicht wieder zu kündigen,
- die vorhandene Leistungsschwäche und Fehlerquote entspreche nicht dem ggf. zu zahlenden Tariflohn oder
- eine notwendige Betreuung und Begleitung sei ein zusätzlicher Aufwand, der im Alltagsgeschäft nicht zu leisten sei.“⁴³

„Zu beachten ist auch, dass die zu uns kommenden Menschen bereits durch verschiedene ‚Filter‘ gelaufen sind – ärztliche oder psychologische Gutachten, Praktika während der Schulzeit, Diagnose Arbeitsmarktfähigkeit DIA-AM, Unterstützte Beschäftigung UB usw.- so dass objektiv im Vergleich zu früheren Jahren nur noch geringer leistungsfähige Menschen in der Werkstatt eingegliedert sind oder werden.“

Für die Uecker-Randow-Region – stellvertretend für andere – gilt, dass niedrig qualifizierte Arbeitsplätze hier generell fehlen. Daher ist eine Vermittlung aus den Werkstätten äußerst schwierig. Es wird darauf orientiert, Nischenarbeitsplätze zu entwickeln, die Stammpersonal von einfachen Arbeitsanteilen entlasten. Mit viel Kraftaufwand und Engagement konnten zwar Steigerungen erreicht werden, eine reguläre Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt war jedoch kaum möglich. Die Akquise von Plätzen richtet sich besonders an klein- und mittelständische Firmen, teilweise auch an soziale Einrichtungen. Diesen liegen aber auch zahlreiche Bewerbungen Arbeitsuchender vor sowie Vermittlungsangebote verschiedener anderer Bildungs- oder Maßnahmenträger. Auch bei diesen Personen geht es um die Bewältigung von Vermittlungshemmnissen.

4.4.7 Wohnformen der WfbM-Mitarbeiter

Bei der Anfang 2015 durchgeführten Befragung gaben zwei von drei Werkstattträgern an, in welchen Formen ihre Beschäftigten derzeit wohnen. Diesen Angaben zufolge leben 63 Prozent ohne professionelle Hilfe privat. Unter den unterstützten Wohnformen ist das Wohnheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen die mit Abstand bestimmende.

Tabelle 47: Wohnformen der Werkstattbeschäftigten

Wo wohnen Ihre Mitarbeiter zur Zeit?	GWW	Ducherow	Gesamt	in Prozent
bei Angehörigen oder in einer Gastfamilie	240	119	359	39,1%
allein in eigener Häuslichkeit ohne Betreuung	112	83	195	21,3%
mit Partner(in) in eigener Häuslichkeit ohne Betreuung		27	27	2,9%
in eigener Häuslichkeit mit ambulanter Betreuung	50	4	54	5,9%
im Wohnheim für Erwachsene mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen (A.1, A.2)	109	105	214	23,3%
in einer Trainingswohngruppe für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen (A.3)	38	14	52	5,7%
in einer Wohngruppe für Erwachsene mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/ Behinderungen (B.3)	12	0	12	1,3%
Gesamt	562	355	917	100,0%

Quelle: LK VG, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung: Befragung von Leistungserbringern 2015

⁴³ Landkreis Vorpommern Greifswald, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung: Bericht zu den Werkstätten für behinderte Menschen im Landkreis Vorpommern Greifswald, 2013, S.19 (unveröffentlicht)

4.4.8 Wirtschaftlichkeit und Entgelte

Die Werkstatt soll ein möglichst hohes Arbeitsergebnis erwirtschaften, da davon die Entgelte für die Beschäftigten abhängen.⁴⁴ Dabei wird die Werkstatt faktisch wie ein gewerblicher Betrieb betrachtet. Gerade die "Leistungsstarken" sind in einem hohen Maße am Arbeitsergebnis beteiligt. Es gibt auch für die Bearbeitung von Aufträgen aus der Wirtschaft, aus den Kommunen oder von Privaten keinen "WfbM-Bonus". Hier zählen Vertragstreue, Preis und Qualität, wie bei jedem gewerblichen Anbieter auch. Zu beachten bleibt, dass Teilnehmer des EV oder des EBB kein Arbeitsentgelt erhalten, sondern ein Ausbildungsgeld nach § 107 SGB III, welches von der Bundesagentur für Arbeit gewährt wird.

Im Bundesdurchschnitt verdient ein Werkstattmitarbeiter monatlich 180 Euro, also 2.160 Euro im Jahr. Das monatliche Arbeitsentgelt setzt sich aus mehreren Beträgen zusammen:

1. Der *Grundbetrag* für alle Beschäftigten beträgt z.Zt. 75 €.

Dieser Betrag muss durch die Werkstatt erwirtschaftet werden.

2. Das *Arbeitsfördergeld* von 26 € als Zuschuss des Kostenträgers

3. Der *Steigerungsbetrag*, der letztlich nach der individuellen Leistungsfähigkeit differenziert (nach einem Punktesystem) und

4. die *Sonderzahlung*, resultierend aus dem Werkstattergebnis des Vorjahres.

In der Summe muss es mindestens 70 % des Arbeitsergebnisses der gesamten Werkstatt ergeben. Dies ist durch die Werkstatt zu erwirtschaften (zzgl. der z.B. eingesetzten Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien und Transportkosten u.v.a.m.).

4.4.9 Nutzungsanalyse

Laut Jahresbericht 2014 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern weist das Land im Bundesvergleich mit 7,24 Plätzen je 1000 18- bis 65jährige Einwohner überdurchschnittlich viele Plätze in WfbM auf (Bund: 5,3 je 1000), die auch entsprechend ausgelastet sind: 7,44 (MV 2011) zu 4,95 (Bund) Leistungsempfänger je 1000 erwachsene Einwohner (18 bis 65 Jahre). Bei den Bruttoausgaben pro Leistungsempfänger liegt das Land jedoch deutlich unter dem Bundeswert: 10.486 Euro (2011) zu 14.014 Euro.

Für Vorpommern-Greifswald standen 2014 1.540 Plätze in den Werkstätten bereit. 1.580 Personen waren am 31.12.2014 insgesamt beschäftigt (Arbeits-, Eingangs- und Berufsbildungsbereich, Fördergruppen, s. Abschnitt 4.4.3). Daraus ergeben sich eine Platzdichte von 10,12 und eine Falldichte 10,39 je 1000 erwachsene Einwohner (18 bis unter 65 Jahre). Beide Werte liegen deutlich über denen des Landes. Dieser Umstand könnte aus der staatlichen Standortpolitik früherer Jahrzehnte herrühren. Im Vergleich zu anderen Regionen des Landes hat Vorpommern-Greifswald einen höheren Anteil vor allem geistig behinderter Menschen als andere Regionen.

⁴⁴ §§ 107 SGB III, §138 II SGB IX, § 43 SGB IX, § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHO

4.4.10 Ausgabenanalyse für 2013

Nach den im digitalen Controlling-System des Sozialamtes hinterlegten Daten waren im Jahre 2013 in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen 1.479 Personen tätig, für welche der Sozialhilfeträger Kostenträger war. Ca. 80 Prozent davon waren geistig beeinträchtigt. Das Haushaltsbuchungssystem des Landkreises weist für 2013 15,77 Millionen Euro Ausgaben für den Betrieb der Werkstätten aus. Davon entfallen 15,5 Mio. Euro auf Arbeitsentgelte der Beschäftigten (Stand Januar 2014). Die Kosten der Lebensführung für alle Werkstattbesucher umfassten weitere 14,3 Mio. Euro.

Tabelle 48: Ausgaben des Sozialhilfeträgers für den Betrieb der Werkstätten im Jahr 2013 (Stand 20.1.2014)

Bedarfsbezeichnung	Anzahl Leistungsempfänger	Teilbetrag in Euro	Betrag je Leistungsempfänger in Euro
Arbeitsbereich A6	1293	12.006.078,90	9285
Arbeitsbereich B 6	165	1.473.079,85	8928
Arbeitsförderungsgeld	1445	414.911,10	287
Lohnnebenkosten	1363	1.643.181,92	1206
Summe		15.537.251,77	

Quelle: OPEN/Controlling

Tabelle 49: Sonstige Ausgaben des Kreises für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten 2013 (Stand 20.1.2014)

Bedarfsbezeichnung	Leistungsempfänger	Teilbetrag in Euro
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf § 34 Abs. 3 SGB XII	1	70,00
Autismustherapie	2	3.369,87
Barbetrag	431	493.980,50
Behindertenfahrdienst	1	1.483,20
Betreutes Wohnen in einer eigenen Wohnung	46	388.419,28
Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII	10	3.366,15
Einmalige Bedarfe nach § 35 SGB XII	4	2.184,72
Ergänz. Leistungen d. EGH psych. Kr. (offen)	1	1.416,81
Ergänzende Leistungen der Eingliederung	1	2.407,48
Fahrtkosten Wohnheim	6	2.394,45
Fördergruppe	1	4.365,45
Haushaltshilfe SGB XII HLU	3	2.276,28
Heimkosten Pflegestufe 1	1	21.195,57
Heimkosten Pflegestufe 2	1	12.206,22
Hilfe zur Familienplanung	3	116,70
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§70 SGB XII)	2	1.799,08
Kranken- und Pflegeversicherung nach Kap. 4 SGB XII	3	3.315,61
laufende Leistungen	1138	411.999,51
Maßnahmepauschale A 10	13	330.024,82
Maßnahmepauschale A 1	364	6.914.663,46
Maßnahmepauschale A 2	4	47.349,05
Maßnahmepauschale A 5	2	15.608,38
Maßnahmepauschale B 1	4	8.161,62
Maßnahmepauschale B 2	2	36.614,27
Maßnahmepauschale B 3	7	70.138,98
Maßnahmepauschale C 2	1	19.447,20
Maßnahmepauschale C 6	1	3.752,50
Maßnahmepauschale HBG 2	2	24.897,00
Maßnahmepauschale HBG 3	3	79.668,55
Maßnahmepauschale HBG 4	9	293.373,27
Maßnahmepauschale Trainingswohnen A 3	48	532.209,34
Mehrbedarf Alleinerziehung nach Kap. 3 SGB XII	1	550,08
Mehrbedarf Alleinerziehung nach Kap. 4 SGB XII	6	4.274,21
Mehrbedarf Alter nach Kap. 4 SGB XII	3	1.222,30
Mehrbedarf Eingliederung nach Kap. 4 SGB XII	2	1.713,60
Mehrbedarf Ernährung nach Kap. 4 SGB XII	1	458,40
Mehrbedarf Erwerbsminderung nach Kap. 4 SGB XII	410	242.272,99
Mehrbedarf Erwerbsunfähigkeit nach Kap. 4 SGB XII	69	5.852,08
Mehrbedarf Schwangerschaft nach Kap. 4 SGB XII	6	1.878,21
Mehrbedarf Warmwasserbereitung nach Kap. 3 SGB XII	1	105,48
Mehrbedarf Warmwasserbereitung nach Kap. 4 SGB XII	30	2.496,58
Pflegestufe 2	1	5.097,84
Regelbedarf nach Kap. 3 SGB XII	6	19.621,03
Regelbedarf nach Kap. 4 SGB XII	601	2.133.799,72
Summe Anteile einmalige Nebenkosten	46	4.177,41
Summe Anteile Grundmiete	144	213.592,42
Summe Anteile Heizkosten	167	72.449,52
Summe Anteile KdU Wohneigentum	27	17.598,73
Summe Anteile laufende Nebenkosten	152	65.411,13
Summe Anteile stat. Unterbringung SGB XII	429	1.700.478,00
Teilhabe am gem. und kulturellen Leben	1	160,84
Zusatzbarbetrag	289	75.019,62
Summe		14.300.505,51

Quelle: OPEN/Controlling

4.5 Stationäre, teilstationäre und ambulante Betreuung

Zum Stichtag 20.10.2014 unterhielt der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit 37 freien und privaten Trägern im eigenen Territorium und in den angrenzenden Landkreisen Prüf- und Leistungsvereinbarungen über Eingliederungshilfen nach dem SGB XII. Diese Vereinbarungen bezogen sich 47mal auf ambulante, 93mal auf teilstationäre und in 62 Fällen auf vollstationäre Angebote bzw. Einrichtungen. Im teilstationären Bereich standen 2.140 Plätze zur Verfügung, im vollstationären 1.396.

4.5.1 Voll- und teilstationäre Betreuung - Bestand und Nutzung

Tabelle 50: Stationäre und teilstationäre Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald entsprechend der Typisierung der Landesrahmenvereinbarung

	Leistungstyp	Anzahl der Einrichtungen / Angebote	Anzahl der Plätze
Angebote für Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen			
A.1	Wohnheim Erwachsene	12	410
A.2	Wohnheim Ältere	3	53
A.3	Trainingswohngruppe	4	31
A.4	Förderheim Kinder u. Jugendliche	2	33
A.5	Förderheim Erwachsene	15	442
A.6a	WfbM Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich	20	202
A.6b/ B.6	WfbM Arbeitsbereich	32	2053
A.7	Fördergruppe Erwachsene an WfbM	8	122
A.8	Sonderkindergarten / Sondergruppe	1	30
A.9	I-Kita	22	299
A.10	Wohnheim Verhaltensauffälligkeiten	2	20
Angebote für Menschen mit wesentlichen psychischen Beeinträchtigungen			
B.1	Tagesstätte	7	115
B.2	Wohnheim	1	22
B.3	Wohngruppe	4	16
B.4	Pflegewohnheim	3	85
B.5	Geschlossene Wohngruppe	5	59
Angebote für Suchtkranke			
C.2	Heime (Mehrfachschädigungen)	5	101
C.3	Heime (Nasse Alkoholranke)	3	114
C.6	Tagesstätten	2	41
weitere Angebote			
D.1	Hilfen zur Pflege in stationären Einrichtungen (Pflegestufe 0)	3	6
E.1	Stationäre Betreuung im Übergangswohnheim	1	13
E.2	Trainingswohngruppe im Übergangswohnheim	1	7

Im Zuge einer Trägerbefragung wurde versucht, die Nutzung der in den Prüf- und Leistungsvereinbarungen mit dem KSV fixierten Kapazitäten zu erkennen. Diese Vereinbarungen sind zum Teil schon mehrere Jahre alt und verlängern sich automatisch, sofern keine Kündigung erfolgt. Die folgende Übersicht lässt eine Aussage zum Verhältnis der Entwicklung der Auslastung zur bestehenden Platzkapazität für die an der Befragung beteiligten Einrichtungen zu. Sie weist Konstanz im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf. Eine Unter- oder Überversorgung ist nicht zu erkennen. In den WfbM bleibt die Belegungszunahme im Rahmen der zulässigen zehn Prozent. Den Angaben der Träger

zufolge handelt es sich bei 90 Prozent der Nutzer der Angebote um Leistungsberechtigte nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII.

Tabelle 51: Nutzung der Leistungstypen (nur Befragungsteilnehmer)

	Plätze	Auslastung 15.12.2013	Auslastung 15.12.2014	Davon nicht aus VG	Voranmel- dungen 2015
A.1	210	209	204	2	5
A.2	9	8	9	0	0
A.3	11	11	10	0	0
A.5	149	147	147	7	9
A.6a	90	50	63	0	13
A.6b	56	61	61	1	2
A.6b und B.6	575	244*	631	1	19
A.6b, B.6, A.6a	154	156	160	0	7
A.7	60	54	55	2	4
A.8; A.9	34			2	25
A.9	149	145	121	0	52
A.10	30	22	28	2	10
B.1	95	74	94	0	0
B.2	22	21	23	0	1
B.3	16	16	16	0	0
B.4	45	42	42	0	2
B.5	49	31	49	46	51
C.2	61	61	60	0	1
C.3	154	153	113	3	8
C.6	21	22	22	0	0
D.1	5	5	4		
E.1	13	13	13	0	0
E.2	7	7	7	0	0
E.4	20	19	19		
Pflege mit ergänzender EGH	120	120	120	2	3
HzPfl für M. m. Behinderung	95	94	92	0	2

Quelle: LK VG: Befragung von Leistungserbringern 2015

4.5.2 Sozialräumliche Verteilung ambulanter Wohnformen und Heime

Neben diesen voll- und teilstationären Angeboten existiert eine Vielzahl ambulanter Angebote zur Unterstützung des selbständigen Wohnens in trügereigenen Wohnanlagen oder in der privaten Häuslichkeit. Da diese Angebote von den Trägern nachfrageorientiert gestaltet werden, sind Aussagen über Kapazitäten und Auslastungen nur bedingt sinnvoll. Interessanter für die Sozialplanung ist jedoch ihre räumliche Streuung im Kreisgebiet, um die wohnortnahe Versorgung bewerten zu können. Im Folgenden werden die ambulanten,

teilstationären und stationären Wohnangebote behinderungsspezifisch in ihren sozial-räumlichen Kontexten dargestellt. Insgesamt melden die Träger, welche an der Befragung teilnahmen, eine Steigerung genutzter ambulanter Wohnplätze von 232 im Dezember 2013 auf 356 im Dezember 2014. Im Januar 2015 lagen bereits 66 weitere Voranmeldungen vor.

Tabelle 52: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen (mit Prüf- und Leistungsverträgen)

Ort	Leistungstypen						ambulant betreute Wohnformen	Einrichtungen gesamt	Plätze nach Orten
	A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.10			
Sozialraum I									
Greifswald	1	1	1		1		2	6	130
Sozialraum II									
Loitz OT Rustow							1	1	
Sozialraum III									
Heringsdorf				1				1	18
Zirchow	1				2			3	147
Sozialraum IV									
Ducherow	1		1		1			3	86
Gützkow						1		1	18
Postlow	1							1	20
Schlatkow	1				1	1		3	12
Züssow	1	1	1		2		1	6	104
Sozialraum V									
Ahlbeck							1	1	
Ferdinandshof							1	1	17
Torgelow							3	3	
Ueckermünde	2				5		1	8	207
Sozialraum VI									
Boock					1			1	57
Jatznick							2	2	
Pasewalk	1	1					2	4	46
Penkun							2	2	
Strasburg	2		1		1		1	5	62
angrenzende Landkreise									
Grimmen				1	1			2	48
Ivenack							1	1	
Weitin	1							1	48
Einrichtungen	12	3	4	2	15	2	18	56	
Plätze nach Leistungstypen	410	53	31	33	442	20	31*		485

Legende: A.1 Wohnheim für Erwachsene
A.2 Wohnheim für Ältere
A.3 Trainingswohngruppe
A.4 Schwerstpflege- und Förderheim für Kinder u. Jugendliche
A.5 Schwerstpflege- und Förderheim für Erwachsene
A.10 Wohnheim / Wohngruppe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit starken Verhaltensauffälligkeiten
* Soweit Platzzahlen benannt sind, handelt es sich um trägereigene Wohnobjekte, ansonsten richtet sich begleitetes Wohnen in der Häuslichkeit nach der Nachfrage.

Quelle: GeoDatenbank des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Tabelle 53: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen oder Behinderungen (mit Prüf- und Leistungsverträgen)

Orte	Leistungstypen					ambulant betreute Wohnformen	Einrichtungen gesamt	Plätze gesamt
	B.2	B.3	B.4	B.5				
Sozialraum I								
Greifswald				1	4	5	10	
Sozialraum II								
Loitz OT Rustow					1	1		
Sozialraum III								
Heringsdorf					2	2		
Wolgast					1	1		
Sozialraum IV								
Anklam					4	4		
Ducherow			2			2	50	
Gützkow				1	0	1	9	
Sozialraum V								
Ahlbeck					1	1		
Eggesin					2	2		
Ferdinandshof					1	1	17	
Torgelow		2	1	2	3	8	61	
Ueckermünde				1	1	2	36	
Sozialraum VI								
Jatznick	1	2			2	5	30	
Pasewalk					2	2		
Penkun					2	2		
in benachbarten Landkreisen					0			
Ivenack					1	1		
Hansestadt Demmin					1	1		
Einrichtungen gesamt	1	4	3	5	28	25		
Plätze gesamt	22	16	85	59	31*		144	

Legende

B.2 Wohnheim

B.3 Wohngruppe

B.4 Pflegewohnheim

B.5 Geschlossene Wohngruppe

* Soweit Platzzahlen benannt sind, handelt es sich um trägereigene Wohnobjekte, ansonsten richtet sich begleitetes Wohnen in der Häuslichkeit nach der Nachfrage.

Quelle: GeoDatenbank des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Tabelle 54: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Suchtkranke (mit Prüf- und Leistungsverträgen)

Ort	Leistungstypen					Plätze nach Orten
	C.2	C.3	C.6	ambulant betreute Wohnformen	Einrichtungen	
Sozialraum I						
Greifswald		1		1	2	40
Sozialraum II						
Düvier	1				1	40
Jarmen		1			1	54
Sozialraum III						
Wolgast				1	1	
Loissin		1			1	20
Sozialraum IV						
Anklam				3	3	
Bugewitz	1				1	20
Züssow			1		1	20
Sozialraum V						
Ueckermünde	2				2	15
Sozialraum VI						
Leopoldshagen	1			1	2	30
Pasewalk			1		1	21
Einrichtungen	5	3	2	6	16	
Plätze nach Leistungstypen	101	114	41	4*		106

Legende

C.2 Heime (Mehrfachschädigungen)

C.3 Heime (Nasse Alkoholranke)

C.6 Tagesstätte

* Soweit Platzzahlen benannt sind, handelt es sich um trägereigene Wohnobjekte, ansonsten richtet sich begleitetes Wohnen in der Häuslichkeit nach der Nachfrage.

Quelle: GeoDatenbank des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Tabelle 55: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) mit (Prüf- und Leistungsverträgen)

Orte	Leistungstypen				Plätze
	Betreutes Wohnen	E.1	E.2	Angebote gesamt	
Sozialraum III					
Loissin		1	1	2	20
Zinnowitz	1			1	
Brünzow	1			1	
Sozialraum IV					
Anklam	3			3	
Einrichtungen gesamt	5	1	1	7	
Plätze	*	13	7		20

Legende

E.1 Stationäre Betreuung in Übergangwohnheimen

E.2 Trainingswohngruppen in Übergangwohnheimen

* Soweit Platzzahlen benannt sind, handelt es sich um trägereigene Wohnobjekte, ansonsten richtet sich begleitetes Wohnen in der Häuslichkeit nach der Nachfrage.

Quelle: GeoDatenbank des Landkreises Vorpommern-Greifswald

4.5.3 Nutzungsanalyse zum stationären und ambulant betreuten Wohnen

In seinem Jahresbericht 2014 weist der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern auf eine überdurchschnittlich hohe Dichte der Leistungsempfänger im Bereich des stationären und ambulant betreuten Wohnens in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den anderen Bundesländern hin (6,05 zu 4,39 Leistungsberechtigte je 1000 Einwohner). Die Ambulantisierungsquote sei hingegen mit 36,1 Prozent unterdurchschnittlich im Verhältnis zum Bund (44 Prozent). Beim stationären Wohnen sei die Zahl der Plätze mit 3,22 je 1000 Einwohner überdurchschnittlich hoch (Bundesdurchschnitt 2,65 Plätze je 1000 Einwohner), entsprechend auch die Zahl der Leistungsberechtigten mit 3,96 (2011) zu 2,52 je 1000 Einwohner. Bei den Bruttoausgaben lag das Land allerdings unter dem Bundeswert: 23.243 Euro zu 39.940 Euro je Leistungsberechtigtem (Stand 2011). Beim ambulant betreuten Wohnen lag Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls leicht über dem Durchschnitt (Falldichte 2,09 zu 1,84 je 1000 Einwohner).⁴⁵ Bezogen auf die Einwohnerzahl von 238.185 für 2013 sind für den Landkreis Vorpommern-Greifswald folgende aktuelle Vergleichswerte anführbar:

Tabelle 56: Falldichten, Platzdichten und Ambulantisierungsquoten im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland

	Personen	Einwohner	LK VG	Land MV	Bund	Angaben in
Falldichte stationäres und ambulant betreutes Wohnen:	1378		5,79	6,05	4,39	
Falldichte stationäres Wohnen:	979	238.185	4,11	3,96	2,52	je 1000
Falldichte ambulantes Wohnen:	399		1,68	2,09	1,84	Einwohner
Ambulantisierungsquote:	ambulant 399	unterstützt Wohnende 1378	28,96	36,1	44	Prozent
Platzdichte stationäres Wohnen:	Plätze 1406	Einwohner 238.185	5,90	3,22	2,65	je 1000 Einwohner

Quelle: Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2014 sowie eigene Berechnungen

Demnach liegen die Falldichte beim stationären Wohnen nahe beim Landesdurchschnitt, die Platzdichte jedoch deutlich darüber. Das ambulant betreute Wohnen spielt mit Blick auf Falldichte und Quote eine noch zu geringe Rolle.

⁴⁵ LRH MV: Jahresbericht 2014, Teil 1, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 60f..

4.5.4 Schnittstellen zur Pflege

Stationär lebende Menschen mit Beeinträchtigungen sind oft gleichzeitig pflegebedürftig und werden daher von Pflegeeinrichtungen aufgenommen. Die Angleichung der Lebenserwartung behinderter Menschen an die allgemeine hat zusätzlich zu einer erhöhten Pflegebedürftigkeit auch dieses Personenkreises geführt. Es ist damit zu rechnen, dass diese Entwicklung anhält.

Tabelle 57: Nutzung von Pflegeeinrichtungen durch Bezieher von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2014 nach Orten

Ort	Personen	Amtsbereich	Sozialraum
Greifswald	112	Hansestadt Greifswald	I
Jarmen	10	Amt Jarmen-Tutow	II
Tutow	26	Amt Jarmen-Tutow	II
Dersekow	2	Amt Landhagen	II
Diedrichshagen	1	Amt Landhagen	II
Wackerow	1	Amt Landhagen	II
Neuenkirchen	1	Amt Landhagen	II
Loitz	1	Amt Peenetal/Loitz	II
Wolgast	6	Amt Am Peenestrom	III
Kernitz	1	Amt Lubmin	III
Lubmin	11	Amt Lubmin	III
Rubenow	2	Amt Lubmin	III
Zinnowitz	4	Amt Usedom-Nord	III
Usedom	1	Amt Usedom-Süd	III
Zempin	18	Amt Usedom-Süd	III
Zirchow	79	Amt Usedom-Süd	III
Heringsdorf	15	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	III
Ducherow	85	Amt Anklam-Land	IV
Neetzow	1	Amt Anklam-Land	IV
Medow	3	Amt Anklam-Land	IV
Karlsburg	1	Amt Züssow	IV
Klein Bünzow	1	Amt Züssow	IV
Lühmannsdorf	1	Amt Züssow	IV
Rubkow	2	Amt Züssow	IV
Wrangelsburg	1	Amt Züssow	IV
Ziethen	1	Amt Züssow	IV
Züssow	24	Amt Züssow	IV
Gützkow	22	Amt Züssow	IV
Anklam	90	Hansestadt Anklam	IV
Ahlbeck	1	Amt Am Stettiner Haff	V
Eggesin	2	Amt Am Stettiner Haff	V
Torgelow	30	Amt Torgelow-Ferdinandshof	V
Ueckermünde	52	Stadt Ueckermünde	V
Boock	48	Amt Löcknitz-Penkun	VI
Jatznick	1	Amt Uecker-Randow-Tal	VI
Pasewalk	2	Stadt Pasewalk	VI
Strasburg	1	Stadt Strasburg	VI
Gesamt	658		

Weiterhin sind 95 Personen in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Kreises untergebracht.

Laut einer Befragung der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet befanden sich Ende 2013 1.914 Personen mit Behinderungen in Pflegestrukturen (vollstationär, Tagespflege, Pflegedienste). Legt man diese Zahl für 2014 zu Grunde, beträgt der Anteil der Bezieher von Eingliederungshilfen obiger Tabelle zufolge 34 Prozent.

4.5.5 Tagesstätten

Für die Beurteilung der sozialräumlichen Versorgungssituation sind neben den ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten die tagesstrukturierenden Angebote in Wohnnähe bedeutsam. Tagesstätten sind im Landkreis insgesamt recht selten. In der Trägerbefragung gab es jedoch Hinweise auf einen ungedeckten Bedarf danach. Viele Familien würden ihre behinderten Angehörigen in der Häuslichkeit behalten, wenn die Möglichkeit bestünde, der eigenen Berufstätigkeit nachzugehen.

Tabelle 58: Tagesstätten für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen / Behinderungen

Orte	Einrichtungen	Plätze
Sozialraum I		
Greifswald	1	15
Sozialraum III		
Wolgast	1	15
Sozialraum IV		
Anklam	1	15
Sozialraum V		
Ueckermünde	1	14
Sozialraum VI		
Pasewalk	2	40
Strasburg	1	16
gesamt	7	115

Hinzu kommt eine Tagesstätte für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (gem. § 67 SGB XII) mit 20 Plätzen in Greifswald.

4.5.6 Nachfrageverhalten und Beratungsangebot

Die Träger realisieren ihre Angebote am Markt. Die Kosten für den Hilfebedürftigen werden zwar von den gesetzlich zuständigen Stellen (Kassen oder Sozialhilfeträger) übernommen, die Leistungsträger sind aber in der Situation, sich über Kostensätze je Einzelfall zu refinanzieren, so dass die planmäßige Auslastung ihrer Angebote Voraussetzung ihrer Existenz und Arbeitsfähigkeit ist. Wie verlässlich ist also das Nachfrageverhalten und welche Tendenzen sind hierbei zu beobachten?

Für das Jahr 2015 meldeten zehn der befragten Einrichtungen 459 vorliegende verbindliche Anmeldungen. Mehr als die Hälfte davon stellen Frühfördereinrichtungen und I-Kitas (262). Von diesen wird auch zum Teil auf Wartelisten verwiesen. Insgesamt besteht in Bezug auf die Planungssicherheit ein geteiltes Bild. Neun Träger schätzen ein, dass mehr als 50 Prozent der Nachfragen potenzieller Nutzer auch zu Vereinbarungen führen, acht sehen das pessimistischer, sechs enthielten sich. Diese divergierenden Einschätzungen erfolgen unabhängig von der Art des Angebotes. Diese Unsicherheit ergebe sich sowohl aus Mehrfachbewerbungen potenzieller Nutzer, als auch aus der Zustimmung verschiedener Kostenträger, welche die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen haben.

Mehrere Träger wiesen auf Verunsicherungen der privaten Nachfrager bei der Auswahl einer Betreuungseinrichtung hin. Zum Teil lässt man sich durch professionelle Berater begleiten oder vertreten. Das führe zu einer Zunahme gezielter und anspruchsvoller Nachfragen. Folgende Wünsche von Interessierten werden gehäuft geäußert:

- kurzfristig beginnende Leistungserbringung
- wohnortnahe Unterstützung/Hilfe
- stationäre Betreuung im Einzelzimmer
- Wohnformen mit Tagesangeboten
- Leistungstypen C3 und A10

Mit Blick auf mögliche Unsicherheiten der potenziellen Nutzer wurden die Träger gefragt, ob sie die Einschaltung einer neutralen Beratungs- und Vermittlungsstelle auf der Ebene des Landkreises als sinnvoll erachten. Die Antworten fielen zweigeteilt aus (zehn Ja-, neun Neinstimmen und vier Enthaltungen). Um eine Begründung der Entscheidung wurde gebeten.

Von den Befürwortern wurde argumentiert:

- Anfragen könnten besser gesteuert und Kunden schneller vermittelt werden,
- Diskrepanzen zwischen den Voraussetzungen der Aufnahme, dem Leistungsangebot des Trägers und den Bedarfen der Klienten könnten überwunden werden,
- regionale Leistungsangebote könnten transparent und vergleichbar gemacht werden
- Grenzen zwischen rechtlichen Zuständigkeiten wären leichter überwindbar.

Unter den Ablehnungen dominierten folgende Einwände:

- Durch den Sozialpädagogischen Dienst des Sozialamtes erfolgt bereits eine Beratung. Auf der Hilfeplankonferenz werden Vorschläge diskutiert.
- Träger bzw. Einrichtungen beraten selbst, Interessierte kommen sowieso in die Einrichtung, um sich zu informieren. Kann der angefragte Träger die Person nicht aufnehmen, wird an andere Einrichtungen weiterverwiesen.
- Interessenten kommen auf Empfehlung anderer.
- Berater selbst hätten immer nur begrenzte Kenntnis der Verhältnisse vor Ort; jede bewusste oder unbewusste Äußerung beratender Personen führt zu einer Beeinflussung künftiger Nutzer.

Unabhängig von diesem zweigeteilten Meinungsbild nehmen Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. deren Angehörige Beratungen zum Hilfeangebot in Anspruch. Oft sind es gerichtlich bestellte Betreuer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialverbänden, welche die Wahl eines Heimplatzes oder einer anderen Leistung begleiten. Im Landkreis besteht außerdem ein Netz an Beratungsstellen, das unterschiedliche Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen deckt. Allerdings konzentrieren sich diese Angebote auf die größeren Orte, während andere Räume unterversorgt sind, wie die folgende Übersicht verdeutlicht. Manche Träger bieten bereits Außensprechstunden an, wie etwa die Schuldnerberatung des Arbeitslosenverbandes. Themen behinderter Menschen werden entweder sehr spezifisch angesprochen (Hören, Sehen) oder eher aus der rechtlichen Perspektive. Diese Beratungen werden bereits in hohem Maße mobil angeboten. Neutrale Beratungsangebote für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen bzw. für deren Angehörige, die mehr umfassen als die ärztliche Konsultation, sind jedoch noch relativ dünn gestreut.

Tabelle 59: Verteilung von ausgewählten Beratungsangeboten im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Beratungsangebot	An den Orten:
Allgemeine Sozialberatung:	Anklam; Greifswald; Heringsdorf; Pasewalk; Torgelow
Behindertenberatung:	Greifswald; Pasewalk
Behindertenberatung (Hören):	Greifswald
Behindertenberatung (Sehen):	Greifswald
Demenz:	Greifswald
Pflegeberatung:	Anklam; Greifswald; Pasewalk; Torgelow
Psychologische Beratung:	Greifswald
Rechtsberatung im Sozialbereich:	Greifswald; Pasewalk; Torgelow
Schuldnerberatung:	Anklam; Greifswald; Pasewalk; Wolgast
Seniorenberatung:	Torgelow
Suchtberatung:	Anklam; Greifswald; Heringsdorf; Koserow; Lassar; Loitz; Pasewalk; Ueckermünde; Usedom; Wolgast; Zinnowitz; Torgelow

Quelle: LK VG: Analyse der Beratungsstellenlandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald – Gesundheit, Jugend, Soziales, 2015 (unveröffentlicht)

5. Bedarfsprognose

5.1 Auftrag, Zielgruppe und Vorgehensweise

Die folgenden Prognosen bis 2020 beziehen sich auf die Bedarfsentwicklung von Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald leben und in den Geltungsbereich des SGB XII fallen oder vermutlich fallen werden (aktuelle und potenzielle Empfänger von Eingliederungshilfe). Die Prognosen sollen helfen, praktikable Antworten auf zwei Fragen zu finden:

1. Wie viele Menschen werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald bis 2020 Eingliederungshilfen benötigen?
2. Welche Hilfen werden diese Menschen benötigen?

Ausgehend von den erhobenen Bestandsdaten sowie von allgemeinen sozialpolitischen Grundannahmen wird ermittelt, wann welche Alterskohorte in welcher Versorgungssituation eintreten und wann ein Wechsel der Betreuungsform voraussichtlich erforderlich sein wird. Diese Betrachtung wird durch Einbeziehung von Korrektiven relativiert, wie z.B. voraussichtliche bzw. erfahrungsgemäße Zugänge aus oder Abgänge in andere Betreuungsformen, Hinweise von Experten auf Trends im Nutzungsverhalten u.ä.. Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung beschreibt fünf Faktoren, welche die künftige Zahl der Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe beeinflussen können:

1. die Zahl der Kinder, die mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen geboren werden,
2. die Zahl der Kinder, bei denen sich Behinderungen entwickeln können,
3. die Entstehung psychischer Krankheiten im Lebensverlauf, die Unterstützungsbedarf nach sich ziehen,
4. das Ende familiärer Unterstützungsmöglichkeiten,
5. der Anstieg der Lebenserwartung unterstützungsbedürftiger Menschen.⁴⁶

5.2 Annahmen und Prognose zur Zahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Vorpommern-Greifswald

5.2.1 Annahmen

1. Die nachfolgenden Übersichten sind durch jahresweise Versetzung der Alterskohorten ab dem 15. Lebensjahr entstanden. Die Altersgruppen unter 15 Jahren wurden aus der Betrachtung herausgelassen, weil diese Methode auf sie nicht anwendbar ist, denn nach der Phase der ambulanten oder teilstationären Frühförderung wechseln die Kinder in schulische Zuständigkeiten und werden durch den Landkreis nicht systematisch erfasst. Inwiefern sie nach Ende der Schulzeit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII beanspruchen werden, ist nicht prognostizierbar. Lediglich in Bezug auf die Abgänger aus dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ der Förderschulen kann als Erfahrungswert der letzten Jahre von etwa 30 Zugängen pro Jahr ausgegangen werden. Ferner verlassen jährlich bis zu 20 Jugendliche mit psychischen Behinderungen den Geltungsbereich des SGB VIII bei Erreichen der Volljährigkeit. Wie viele davon dann Eingliederungshilfe nach dem SGB XII beanspruchen, ist jedoch nicht kalkulierbar.

⁴⁶ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Alt und behindert. Wie sich der demografische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt. Autorin: Ylva Köhncke. März 2009, S. 36

2. Zugänge aus dem Bestand der Schwerbehinderten, die z.Z. keine Eingliederungshilfen beziehen, sind möglich, aber nur hypothetisch zu beschreiben. Da es sich bei den gegenwärtigen Empfängern von Eingliederungshilfen fast ausschließlich um Menschen mit vorrangig geistigen oder psychischen Behinderungen handelt, sind Zugänge aus dieser Gruppe am ehesten anzunehmen.
3. Die Lebenserwartung behinderter Menschen hat sich der allgemeinen weitgehend angeglichen. Damit steigt der Anteil der älteren behinderten Menschen. Für die Prognose können die allgemeine Sterbetafel bzw. die allgemeinen Sterbeziffern herangezogen werden. Abgänge durch Sterblichkeit blieben jedoch weitgehend unberücksichtigt, weil die Prognosewerte sich dadurch nur geringfügig ändern.
4. Erwachsene behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt der Erhebung im Landkreis Vorpommern-Greifswald Leistungen erhalten, altern und sterben auch hier. Die Zahl der Fremdbelegungen fließt daher, so weit bekannt, in die Prognose der Leistungsempfänger ein.
5. Ebenso wird unterstellt, dass außerhalb des Landkreises lebende Erwachsene mit Behinderungen nicht in nennenswertem Umfang zurückkehren werden. Deshalb werden sie in sozialräumlichen Betrachtungen nicht ausgewiesen.
6. Eine Prognose zu den Leistungsbeziehern in den Sozialräumen des Landkreises ist auf Grund der Datenlage nur im Rahmen der Minimalvariante durchführbar. Kleinräumig sind nur die aktuellen Leistungsbezieher ausweisbar. Das Statistische Landesamt stellt unter Berufung auf den Datenschutz nur Kreisdaten in Mehrjahresscheiben zur Verfügung.

5.2.2 Prognose der Anzahl der Bezieher von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe bis 2020 ab 15 Jahre

Die künftige Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen hängt von mehreren, auch zufälligen Einflussgrößen ab und kann daher nicht aus einer bekannten Bezugsgröße abgeleitet werden. Sie lässt sich auch nicht linear aus vorangegangenen Bestandswerten voraussagen. Sie kann nur annäherungsweise geschätzt werden. Verlässliche Jahreswerte liegen auf Grund der Verwaltungsreform und der damit einhergehenden Statistikumstellung erst für die Jahre 2013 und 2014 vor.

Die Schätzung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst wird die bekannte Altersstruktur aus 2014 jahresweise versetzt bis 2020 in die Zukunft fortgeschrieben. Zweitens werden die künftigen Leistungsbezieher zwischen 15 und 20 Jahren entsprechend den bisher üblichen Mengen von durchschnittlich 5 Personen je Altersjahrgang je Kalenderjahr in die Betrachtung einbezogen. Drittens wird unterstellt, dass die Zugänge in der Hauptsache aus dem Bestand all jener Menschen mit Beeinträchtigungen kommen werden, die z.Z. noch nicht durch das SGB XII zu versorgen sind. Entsprechend der vorliegenden Erkenntnis, dass es vor allem Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen sind, die diese Hilfe z.Z. in Anspruch nehmen, beschränken wir uns dabei auf diese Behinderungsarten und auf Personen ab 15 Jahren. Die Entwicklung der Zahl der Schwerbehinderten mit zerebralen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen von 2011 bis 2013 umfasste einen Zuwachs von 427 Personen. Wenn man davon ausgehend den jährlichen Anstieg mit 200 schätzt und in Rechnung stellt, dass etwa die Hälfte dieser Schwerbehindertengruppe Eingliederungshilfen bezieht, könnte von einer jährlichen Zunahme von etwa 100 Personen pro Jahr ausgegangen werden.

Tabelle 60: Veränderung der Zahl der Schwerbehinderten mit zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten von 2011 bis 2013

Jahr	Personen	Veränderungen in Prozent
2011	6351	
2013	6778	
Veränderung gesamt	427	6,7%
Veränderungen in den Altersgruppen		
u 15	-3	-2,0%
15-25	-61	-13,6%
25-60	71	2,0%
60-65	176	26,4%
ü 65	244	15,3%

Quelle: Statistisches Landesamt MV 2011 und 2013

Von Dezember 2013 bis Dezember 2014 stieg die tatsächliche Zahl der Leistungsbezieher ab 15 Jahre um 86.⁴⁷ Nach dem ersten Halbjahr 2015 liegt die Steigerung bereits bei 100. In der folgenden Prognose wird vorläufig mit einer jährlichen Steigerung von 80 Zugängen gerechnet. Bis 2020 würde die Zahl der Leistungsbezieher ab 15 Jahre bei dieser Betrachtung auf etwa 2800 anwachsen.

Dieser Zuwachs dürfte am stärksten durch die Gruppe der älteren Erwachsenen ab dem 55. Lebensjahr mit geistigen, psychischen oder zerebralen Beeinträchtigungen bewirkt werden. Steigende Unterstützungsbedarfe ergeben sich für diese Gruppe vor allem im Bereich Wohnen. Die Gültigkeit dieser Schätzung ist durch die Beobachtung der realen Entwicklung zu prüfen.

Tabelle 61: Prognose zur Entwicklung der Zahl der Empfänger laufender Leistungen zur Eingliederungshilfe ab 15 Jahre bis 2020

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
15 bis unter 20	22	25	23	23	26	25	25	25
20 bis unter 22	53	66	30	12	7	8	11	10
22 bis unter 30	488	475	463	415	347	282	223	171
30 bis unter 40	520	541	558	590	619	635	645	638
40 bis unter 50	415	423	419	408	407	418	421	444
50 bis unter 60	529	563	566	574	579	570	562	542
60 bis unter 70	130	140	179	220	259	297	350	399
70 und älter	24	34	33	33	36	50	53	66
Summe bei Annahme von 5 Nachrückern jährlich in jedem Jahrgang unter 20 Jahren	2181	2267	2271	2275	2280	2285	2290	2295
kumulierte jährliche Zugänge aus dem Bestand der Schwerbehinderten ohne EGH ab 15 Jahren (Schätzung nach Vorjahreswert)			80	160	240	320	400	480
Prognose nach Abzug von mindestens 12 Sterbefällen jährlich			2339	2423	2508	2593	2678	2763

Quelle: OPEN/Controlling und eigene Berechnungen. Erhebung am 30.6.2015

⁴⁷ Die unter 15jährigen sind nur in geringem Umfang als Schwerbehinderte erfasst, können also im Rahmen einer Überschlagsrechnung vernachlässigt werden. Noch weiter in der Zeitachse zurück zu gehen macht die Betrachtung nicht sicherer, weil Zahlen für den Großkreis erst seit 2011 vorliegen und bei einer Konstruktion aus den Zahlen der vorangegangenen Verwaltungseinheiten weitere Fehlerquellen in Kauf zu nehmen wären.

5.3 Annahmen und Prognosen zur Bedarfsentwicklung bis 2020

5.3.1 Annahmen und Prognosen im Bereich Förderung von Kindern und Jugendlichen

Der Bildungsbericht 2014 des BMBF weist unter Berufung auf die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes Quoten zum Anteil behinderter Menschen an ausgewählten Altersgruppen aus. Demnach betrug der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit Beeinträchtigungen an ihrer Altersgruppe im Jahre 2009 0,5 Prozent, der Anteil der Drei- bis Untersiebenjährigen 0,9 Prozent.⁴⁸ Diese Angaben sind mit den Zahlen der jeweiligen Schwerbehinderten dieser Altersgruppen annähernd identisch. Dieselben Werte galten bundesweit bereits 1999, so dass eine relative Konstanz vermutet werden kann.

Bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Greifswald kann der Wert von 0,5 Prozent für die Unterdreijährigen nach bisherigen Beobachtungen als gültig angenommen und in der Bedarfsprognose verwandt werden. Für die Drei- bis Untersiebenjährigen kann der genannte Faktor jedoch keine Anwendung finden. Als schwerbehindert gelten nur vereinzelte Kinder. Die Statistik der Eingliederungshilfe weist für 2014 im Jahresmittel 260 Kinder aus, für die eine Behinderungsart vermerkt wurde. Das sind 4,5 Prozent der Altersgruppe. Zählt man alle übrigen mit Eingliederungshilfen versorgten Kinder hinzu, wächst der gemeinsame Anteil auf acht bis neun Prozent an, in Spitzenzeiten auf zehn Prozent (460 bis 570 Kinder im Jahresverlauf 2014). Hintergrund dieser wesentlich höheren Quote ist die gesetzliche Regelung, dass für die Vergabe entsprechender Leistungen nicht die erfolgte Diagnose, sondern bereits die festgestellte *drohende* Behinderung hinreichend ist.

Mit Blick auf diese Zahlen und auf Grund von Expertenaussagen (Trägerbefragung 2015, Fachgespräch zur Frühförderung 2014) ist von einem steigenden Bedarf bei der Förderung von Kindern im Vorschulalter auszugehen. Verwiesen wird auf Entwicklungsverzögerungen, deren Ursachen wesentlich im häuslichen Milieu zu sehen seien. Das heißt aber auch, dass durch frühzeitige sonderpädagogische Förderung drohenden dauerhaften Beeinträchtigungen bis hin zu Behinderungen entgegengewirkt werden kann.

Die folgenden Prognosen lehnen sich an die von Gertz-Gutsche-Rümenapp erarbeitete kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Landkreis Vorpommern-Greifswald an⁴⁹. Auf diese Zahlen wurden die o.g. Quoten angewendet. In der folgenden Übersicht werden sowohl die jahresdurchschnittliche als auch die ganzjährig kumulierte Betrachtung gegenübergestellt. Bei ersterer wurde bei der Quotenberechnung das arithmetische Mittel aus den Monatswerten 2014 zu Grunde gelegt. Die Prognose weist daher aus, wie viele Kinder im Jahresverlauf durchschnittlich je Kalendermonat zu versorgen sein werden, unabhängig von der Förderdauer. Die ganzjährig kumulierte Darstellung weist aus, wie viele Kinder im Laufe des Jahres insgesamt in die Förderung einzuplanen sind. Der Umfang der jeweils zu kalkulierenden Förderfälle hängt vom verwendeten Faktor ab.

Demnach wird die Zahl der mit Eingliederungshilfen nach SGB XII zu fördernden Unterdreijährigen mit knapp 30 pro Jahr bis 2020 marginal bleiben. Für die Drei- bis Untersiebenjährigen wurde auf Grund der Werte von 2014 ganzjährig mit einem neunprozentigen Anteil förderbedürftiger Kinder gerechnet. Dieses Volumen ergibt sich aus den Beobachtungen und entsprechenden Aktivitäten der pädagogischen und medizinischen Fachkräfte. Der Förderbedarf wird zunächst vermutet und eine befristete Maßnahme – meist im Rahmen der

⁴⁸ BMBF Bildungsbericht 2014, Tabellenanhang, Tabelle H1-1A

⁴⁹ Gertz Gutsche Rümenapp GbR: Kleinräumige Bevölkerungsprognose Vorpommern-Greifswald bis 2030, Berlin Version vom 10.7.2014

heilpädagogischen Frühförderung - eingeleitet. Für jedes zweite dieser Kinder wird eine Behinderungsart benannt. Bei diesen ist also von einem längerfristigen bis dauerhaften Förderbedarf auszugehen. Deshalb kann diese Zahl als untere, die erstere als Obergrenze des prognostischen Korridors betrachtet werden.

Tabelle 62: Prognose zur Entwicklung der Zahl der Kinder mit Beeinträchtigungen bis 2020 für den Landkreis Vorpommern-Greifswald

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
bei jahresdurchschnittlicher Betrachtung						
Kinder 0 bis <3 Jahre gesamt	5783	5697	5679	5650	5592	5495
davon vorauss. behindert (Quote 0,5%)	29	28	28	28	28	27
Kinder 3 bis <7 Jahre gesamt	5906	5942	5967	5939	5905	5875
davon voraussichtlich behindert bei Quote 6,5% (Maximalvariante, Grundlage: alle per EGH geförderten Kinder 2014)	384	386	388	386	384	382
davon voraussichtlich beeinträchtigt bei Quote 3,4% (Minimalvariante, Grundlage: per EGH geförderte Kinder mit definierter Behinderungsart 2014)	201	202	203	202	201	200
bei ganzjährig kumulierter Betrachtung						
0 bis <3 Jahre gesamt, Quote 1,2% (Basis 2014)	69	68	68	68	67	66
3 bis <7 Jahre gesamt, Quote 9,5 % (Basis 2014)	561	565	567	564	561	558

Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von Rümenapp u.a.: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Version vom 10.7.2014

5.3.2 Annahmen und Prognosen im Bereich Schule – Beruf – Arbeitswelt

Der Bildungsbericht 2014 des BMBF verweist auf einen 1,7-prozentigen Bevölkerungsanteil mit festgestellter Behinderung unter den Sechs- bis Untersechzehnjährigen sowie auf einen 2,2-prozentigen Anteil unter den Sechzehn- bis Unterachtundzwanzigjährigen.⁵⁰ Wie im Kapitel 2.1 bereits vermerkt, wurde die Zahl der anerkannt Schwerbehinderten Sechs- bis unter Fünfzehnjährigen im Landkreis für 2013 mit 270 beziffert. 217 davon füllen allein den Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ der Förderschulen (s. Kapitel 3.2). Der Gruppe der Fünfzehn- bis Unterfünfundzwanzigjährigen Menschen mit Beeinträchtigungen gehörten laut Landesstatistik in unserem Landkreis 500 Personen an. Das heißt, dass die realen Zahlen sich in der Nähe der benannten Quoten bewegen und eine Verwendung zu prognostischen Zwecken möglich scheint. Allerdings gilt dies nur für die anerkannten Behinderungen. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die auf Grund von Beeinträchtigungen Bildungsförderung erhalten, ist wesentlich größer, wie in den Abschnitten 3.1 und 3.2 bereits dargestellt wurde. Wenn die genannten Quoten nun auf die Bevölkerungsprognose angewendet werden, sind die Zahlen zu dieser Altersgruppe also immer mit einem „plus X“ zu lesen. Sofern diese Vorüberlegungen zutreffen, wird es in der Altersgruppe 6 bis unter 16 eine leicht steigende Tendenz geben, bei den Sechzehn- bis Unterachtundzwanzigjährigen zunächst eine Abwärtsentwicklung, nach 2020 aber einen Anstieg. Auswirkungen auf Förderbedarfe dürften sich vor allem aus der künftigen inklusiven Gestaltung von Bildungswegen ergeben, die jedoch bildungsorganisatorisch noch nicht ausdiskutiert ist.

⁵⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Mikrozensus, hier zitiert nach: BMBF Bildungsbericht 2014, Tabellenanhang, Tabelle H1-1A

Tabelle 63: Prognose zur Entwicklung der Zahlen beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Schul- und Ausbildungsalter bis 2030

	2015	2020	2025	2030
Bevölkerung				
6 bis unter 16 Jahre	17985	19074	19737	18889
16 bis unter 28 Jahre	24859	23935	26079	27534
davon vorauss. behindert				
6 bis unter 16 Jahre	306	324	336	321
16 bis unter 28 Jahre	547	527	574	606

Quelle: eigene Berechnungen auf der Grundlage von Rümenapp u.a.: Kleinräumige Bevölkerungsprognose für den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Version vom 10.7.2014

5.3.3 Annahmen und Prognosen im Bereich Wohnen

Annahmen⁵¹

1. Die zunehmende Zahl der ambulant Wohnenden ist bedingt durch neu ins Hilfesystem kommende Personen. Bereits länger stationär Wohnende schaffen den Wechsel in den ambulanten Bereich weniger häufig.
2. Der Wechsel aus dem privaten Wohnen ins unterstützte setzt verstärkt etwa ab dem 50. Lebensjahr ein, beginnt aber schon etwa ab dem 35., wenn die Eltern die Betreuung nicht mehr leisten können.
3. Für den Wechsel von privat Wohnenden in unterstützte Wohnformen (ambulant oder stationär) können altersspezifische Quoten angenommen werden:

20 bis unter 22	1%
22 bis unter 30	2%
30 bis unter 40	5%
40 bis unter 50	6%
50 bis unter 60	8%
60 bis unter 70	10%
70 und älter	90%
4. Beim Übergang vom privaten ins unterstützte Wohnen wechselten bisher ca. 60% ins stationäre, 40% ins ambulant betreute Wohnen.

Prognose zum Bereich Wohnen

Etwa bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres wohnt mehr als die Hälfte der Leistungsbezieher in privaten Haushalten – in eigenen oder bei Eltern oder Verwandten. Danach kehrt sich das Verhältnis um. Perspektivisch ist daher von einem verstärkten Zulauf in unterstützte Wohnformen seitens der Älteren auszugehen. Entsprechend den unter Annahme 3 angegebenen Erfahrungswerten zum Wechsel ins unterstützte (d.h. vollstationär oder ambulant betreutes) Wohnen lassen sich die zu erwartenden Übergänge von zur Zeit noch privat wohnenden Leistungsbeziehern in den Sozialräumen des Landkreises Vorpommern-Greifswald bis 2020 darstellen. Es handelt sich dabei um über 300 Personen, von denen

⁵¹ Diese Annahmen, insbesondere die Quoten, stützen sich weitgehend auf Angaben des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg in: Landkreis Schwäbisch Hall: Teilhabeplanung für Menschen mit wesentlicher geistiger und /oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall. Januar 2011, S. 68ff.

jährlich etwa 60 bis 70 wechseln könnten. Es ist jedoch zu beachten, dass durch neu ins System Kommende aus dem Bestand der bisher noch keine dauernden Eingliederungshilfen nutzenden Schwerbehinderten diese Zahlen nach oben korrigiert werden müssen. Die Übersicht zur voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Empfänger laufender Leistungen zur Eingliederungshilfe (s. Abschnitt 5.2.2) lässt aber erwarten, dass sie beträchtlich sein könnte. Sollte sich die vermutete Steigerung um 80 bis 100 Personen je Kalenderjahr bewahrheiten, könnte dies leicht eine Verdoppelung der o.g. Zahl nach sich ziehen. Zu diesem Personenkreis sind zur Zeit weder regionale noch altersbezogene Aussagen möglich. Eine Vorabschätzung könnte nur im Zusammenwirken mit anderen Leistungsträgern erfolgen.

Tabelle 64: Privat wohnende erwachsene Bezieher von Eingliederungshilfen nach Altersklassen und zu erwartende Übergänge ins unterstützte Wohnen

Amtsbereich / amtsfreie Stadt	Bestand an privat wohnenden Beziehern von EGH am 31.12.2014								Zuwachs in Personen laut o.g. Altersquoten	
	20 bis unter 22	22 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 und älter	gesamt	jährlich	bis 2020
Amt Am Peenestrom			4	5	7	5		21	1,6	8
Amt Am Stettiner Haff			1					1	0,1	0
Amt Anklam-Land	7	73	82	40	49	8		259	12,8	64
Amt Jarmen-Tutow										
Amt Landhagen						1		1	0,1	1
Amt Löcknitz-Penkun										
Amt Lubmin										
Amt Peenetal-Loitz										
Amt Torgelow-Ferdinandshof			14	19	15	4	4	56	7,0	35
Amt Uecker-Randow-Tal	1	4	2	2	13	7		29	2,1	10
Amt Usedom-Nord		1			1			2	0,1	1
Amt Usedom-Süd			1					1	0,1	0
Amt Züssow	6	46	29	13	9	3		106	4,2	21
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf			1					1	0,1	0
Hansestadt Anklam		1	2	3	13	6	3	28	4,6	23
Stadt Pasewalk	4	49	44	36	44	6	3	186	12,2	61
Stadt Strasburg		1	1		4		2	8	2,2	11
Stadt Ueckermünde	5	32	32	20	22	1		112	5,4	27
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	14	67	87	42	47	7	3	267	15,5	78
Sozialraum	20 bis unter 22	22 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 60	60 bis unter 70	70 und älter	gesamt	jährlich	bis 2020
SR I	14	67	87	42	47	7	3	267	15,5	78
SR II						1		1	0,5	3
SR III	0	1	6	5	8	5	0	25	1,8	9
SR IV	13	120	113	56	71	17	3	393	21,6	108
SR V	5	32	47	39	37	5	4	169	12,4	62
SR VI	5	54	47	38	61	13	5	223	16,4	82
Landkreis Vorpommern-Greifswald	37	274	300	180	224	48	15	1078	68,3	341

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen des Landesamtes für Statistik 2013

Wie im Abschnitt 3.5 ausgewiesen, verfügen die im Landkreis tätigen Träger laut den vorliegenden Prüf- und Leistungsverträgen im vollstationären Bereich über eine Aufnahmekapazität von rund 1400 Plätzen, die auch annähernd ausgelastet sind. 400 Personen

wohnen ambulant betreut. Die höchsten räumlichen Konzentrationen an z.Z. privat Wohnenden finden sich in den Einzugsbereichen der Werkstätten. Die hier tätigen Träger sollten sich auf einen jährlichen Zuwachs mindestens im Rahmen der genannten Zahlen einstellen. Die Beobachtung der Entwicklung und ein koordiniertes Vorgehen muss dafür Voraussetzung sein. Da sich die zu erwartenden Zugänge überwiegend in der Fläche verteilen werden, könnten Lösungen zur Kapazitätserweiterung zunächst im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens bzw. einer geringfügigen Erweiterung des vollstationären Bereichs gefunden werden. Größere bauliche Investitionen scheinen zunächst nicht erforderlich.

5.3.4 Annahmen und Prognosen im Bereich Tagesstruktur von Erwachsenen

Annahmen:

1. Der jetzige Werkstattbestand (Arbeitsbereich) bleibt erhalten und wird nur durch Übertritte aus dem Eingangs- und Bildungsbereich (Zuständigkeit der BA) in den Arbeitsbereich (Zuständigkeit des Kreises) ergänzt. Der Eingangs- und Bildungsbereich wird wiederum im Wesentlichen durch Schulabgänger aus dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung (SIL)“) bzw. aus der Berufsvorbereitung der Bundesagentur (BvB) gefüllt. Reduziert wird er ab Erreichen des 55., spätestens des 65. Lebensjahres der Beschäftigten.
2. Prognostisch verwertbare Erkenntnisse auf Bundes- oder Landesebene über den Verbleib von Schulabsolventen mit Behinderungen, insbesondere zur Einmündung von geistig oder psychisch behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die WfbM, liegen bisher nicht vor.⁵² Die Hochrechnung zum Zuwachs künftiger Werkstattbeschäftigter aus dem Kreise der Schulabgänger kann sich daher nur auf regional vorliegende Beobachtungen stützen.
3. Nach Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit Greifswald bezogen auf die Jahre 2014 und 2015 münden im Landkreis Vorpommern-Greifswald jährlich etwa 20 bis 25 Jugendliche bzw. junge Erwachsene aus den genannten Förderzusammenhängen in den Eingangs- oder Bildungsbereich der WfbM. Ein direkter Übergang aus sonstigen Förderschulzweigen in die WfbM ist unwahrscheinlich, da die BvB normalerweise an die Entlassung aus der Förderschule anschließt.
4. Auf Grund von Hinweisen der Bundesagentur wird von jährlich 30 Übertritten aus dem Bildungs- in den Arbeitsbereich der WfbM ausgegangen.
5. Auf Grund der demografischen Entwicklung wird der Anteil der altgewordenen Werkstattmitarbeiter wachsen. Für diesen Personenkreis werden mit dem Ausscheiden aus der WfbM tagesstrukturierende Angebote gebraucht.
6. Weitere Formen der in die Planung einzubeziehenden Tagesstrukturierung sind die Fördergruppen (Leistungstyp A.7), die teilstationären Tagesstätten sowie die ambulanten Begegnungsstätten.

⁵² BMBF 2012, S.53

5.3.4.1 Prognose zu Werkstätten für behinderte Menschen

Bereits 2012 wurden die Leitungen der Werkstätten befragt, wie sie die Entwicklung des Platzbedarfes für die kommenden Jahre einschätzen. Die Erwartungen fielen unterschiedlich aus. In Greifswald und Züssow wurde mit einem Anstieg gerechnet. Der Anteil der Zugänge würde vermutlich noch mehrere Jahre höher sein als der Anteil der Abgänge. Inzwischen geht man jedoch von einem zahlenmäßig gleichbleibenden Bestand aus. Die folgende Tabelle schreibt aus der Sicht des Jahres 2014 den aktuellen Mitarbeiterbestand der Werkstätten für behinderte Menschen WfbM in Jahresscheiben fort, ergänzt um die Zahlen der wahrscheinlichen Nachrücker aus dem vom Landkreis nicht erfassten Eingangs- und Bildungsbereich.⁵³ Je nachdem, welches durchschnittliche Abgangsalter man veranschlagt, gestaltet sich die Prognose unterschiedlich. Würden die Beschäftigten bis zum 65. Lebensjahr in den Werkstätten bleiben, gäbe es bis 2020 einen Anstieg der Mitarbeiter um etwa 100. Liegt das Abgangsalter bei 60 Jahren, würde es auf dem jetzigen Niveau verharren, d.h. Zu- und Abgänge wären im Gleichgewicht, was auch den Wahrnehmungen der Träger entspricht. Fällt es unter 60 Jahre, würde ein Rückgang der Beschäftigtenzahl eintreten. In den Altersgruppen 55 bis unter 65 Jahren gibt es eine kontinuierliche Zunahme der Personenzahl, denen alternative tagesstrukturierende Angebote zu unterbreiten sein werden. Auch wird in vielen Fällen die Wohnsituation zur Disposition stehen. Aus dieser Betrachtung ist der Förder- und Betreuungsbereich der Werkstätten ausgenommen (Leistungstyp A.7). Dieser umfasst zur Zeit 73 Personen und wird sich bis 2020 nur geringfügig erweitern, da es hierfür keine regelmäßigen Zugänge aus dem schulischen Bereich gibt. Nicht berücksichtigt werden konnten eventuelle Einmündungen erwachsener Personen aus anderen Lebenssituationen.

Tabelle 65: Prognose zum Bedarf an Werkstattplätzen bis 2020 nach Altersgruppen (Leistungstypen A.6a, A.6b und B.6)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
20 bis unter 25	137	95	60	39	11	0	0
25 bis unter 30	232	232	221	189	171	137	95
30 bis unter 35	216	208	220	230	226	232	232
35 bis unter 40	168	186	189	202	210	216	208
40 bis unter 45	126	129	134	146	166	168	186
45 bis unter 50	139	141	135	128	121	126	129
50 bis unter 55	195	188	180	170	151	139	141
55 bis unter 60	122	137	156	172	190	195	188
60 bis unter 65	54	68	83	91	109	122	137
Summe durch jährliche Bestandsfortschreibung abzüglich Altersabgänge und ohne Nachrücker	1389	1384	1378	1367	1355	1335	1316
Nachrücker aus BBB		30	60	90	120	150	180
Prognose bei Abgang mit 65		1414	1438	1457	1475	1485	1496
abzüglich bei Abgang mit 60		68	83	91	109	122	137
Prognose 60		1346	1355	1366	1366	1363	1359
abzüglich bei Abgang mit 55		205	239	263	299	317	325
Prognose 55		1209	1199	1194	1176	1168	1171

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlagen von OPEN/Controlling

⁵³ Anhaltspunkte für mögliche Übertritte aus Förderstrukturen für Jugendliche in die Werkstätten sind Angaben des Jugendamtes zur Nutzung des §35a SGB VIII: Demnach vollenden bis 2020 jährlich etwa 20 junge Menschen das 18. Lebensjahr und wechseln damit in die Zuständigkeit des SGB XII. Den Angaben der Bundesagentur für Arbeit Greifswald zufolge münden jährlich etwa 20 bis 30 Abgängerinnen und Abgänger aus dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Schulen zur individuellen Lebensbewältigung“) in die Eingangsbereiche der Werkstätten. Zwischen beiden Gruppen dürfte es eine Schnittmenge geben.

5.3.4.2 Wechsel der Betreuungsformen für ausscheidende ältere Werkstattmitarbeiter

Bis 2020 werden 113 der jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei im Kreis tätigen Werkstätten das 65. Lebensjahr erreicht haben und damit aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sein. Sollte das Austrittsalter bei 60 Jahren liegen, handelte es sich dann um 772 Personen.⁵⁴ Soweit diese Personen in Objekten des jetzigen Werkstattträgers verbleiben bzw. hier Aufnahme finden, obliegt diesem die Aufgabe, tagesstrukturierende Angebote bereit zu halten. Angesichts der z.Z. geltenden Finanzierungsstruktur wird es sich dabei vorzugsweise um Tages- oder Begegnungsstätten handeln.

5.3.4.3 Tagesstätten

Tagesbetreuung für Menschen mit Beeinträchtigungen findet gegenwärtig in neun Einrichtungen an sieben zentralen Orten des Landkreises statt. Weitere sechs teilstationäre Einrichtungen haben pflegebedürftige Menschen mit Beeinträchtigungen im Bestand. Für die Bedarfsprognose ist hier v.a. die Verteilung dieser Angebote in der Fläche des Kreises von Bedeutung. Die folgende Übersicht enthält Angaben zu den potenziellen Nutzern von Tagesstätten im Jahr 2020 nach den Amtsbereichen der jetzigen Wohnorte. Berücksichtigt wurden Empfänger von Eingliederungshilfen, die im Jahr 2020 mindestens 15 Jahre alt sein werden und noch nicht in Einrichtungen leben. Angegeben wurden ferner die Standorte jetziger Tagesstätten, die Menschen mit Behinderungen betreuen. Eingeschlossen sind auch teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die Behinderte im Bestand haben. Alternative Vorschläge zu Standorten beziehen sich auf Orte, an denen es Konzentrationen von Empfängern von laufenden Eingliederungshilfen außerhalb von Einrichtungen gibt.

Tabelle 66: Mögliche Nutzer von Tagesstätten im Jahr 2020 nach Amtsbereichen der Wohnorte

Amtsbereich	Nutzer 2020	Tagesstätte vorhanden in	Alternativer Ort in Nähe der Nutzer
Amt Am Peenestrom	32	Wolgast	
Amt Am Stettiner Haff	46	Ueckermünde	Eggesin
Amt Anklam-Land	15	Anklam	
Amt Jarmen-Tutow	21		Jarmen
Amt Landhagen	3	Greifswald	
Amt Löcknitz-Penkun	15	Löcknitz	
Amt Lubmin	7	Wolgast	
Amt Peenetal/Loitz	7		Loitz
Amt Torgelow-Ferdinandshof	48	Torgelow	
Amt Uecker-Randow-Tal	41		Jatznick
Amt Usedom-Nord	10	Wolgast	
Amt Usedom-Süd	3	Heringsdorf	
Amt Züssow	12	Greifswald	Züssow
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	17	Heringsdorf	
Hansestadt Anklam	21	Anklam	
Hansestadt Greifswald	198	Greifswald	
Stadt Pasewalk	70	Pasewalk	
Stadt Strasburg	24	Strasburg	
Stadt Ueckermünde	37	Ueckermünde	
Summe	627		

⁵⁴ Eigene Berechnung auf der Grundlage von OPEN/Controlling

5.3.4.4 Begegnungsstätten

Laut den beim Landkreis hinterlegten Prüf- und Leistungsverträgen der Träger mit dem Kommunalen Sozialverband existieren im Landkreis nur zwei Begegnungsstätten in Greifswald. Es ist möglich, dass andere Träger ähnliche Angebote vorhalten, die Finanzierung aber unabhängig von diesen Vereinbarungen geregelt ist. Soll die Vorrangigkeit der ambulanten Betreuung durchgehalten werden, wären derartige niederschwellige Angebote aber gerade mit Blick auf die älteren Menschen mit Beeinträchtigung wünschenswert.

6. Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald

In den bisherigen Kapiteln wurden die Situation in den Bereichen Förderung von Kindern und Jugendlichen, Wohnen, Tagesstruktur und Teilhabe an Arbeit analysiert und mögliche Bedarfsentwicklungen prognostiziert. Als eine grundlegende Tendenz wurde dabei deutlich, dass sich die Alterung unserer Gesellschaft insgesamt auch in Situation und Perspektive von Menschen mit Beeinträchtigungen in unserem Landkreis widerspiegelt. Bis 2020 wird sich die Zahl der über 65jährigen Behinderten gegenüber der jetzigen Zahl etwa verdoppelt haben. Das Phänomen der alten Behinderten ist ein relativ junges. Zum einen ergibt sich ihr quantitativer Zuwachs aus der Angleichung der Lebenserwartung behinderter Menschen an die allgemeine. Zugleich erreichen erst in den letzten Jahren behinderte Menschen sprunghaft zunehmend das gesetzliche Rentenalter. Die nationalsozialistischen Euthanasiemorde verlieren erst jetzt an demografischer Nachwirkung. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Gestaltung der Betreuungsformen, die zugleich auf Lebensgewohnheiten und Ansprüche einer modernen, individualisierten und auf Inklusion ausgerichteten Gesellschaft Rücksicht zu nehmen haben. Die Neugestaltung der Pflegegesetze und die Vorbereitung des Bundesteilhabegesetzes werden den dafür erforderlichen rechtlichen Rahmen schaffen. Leistungsträger und Leistungserbringer sind jedoch jetzt schon aufgefordert, sich konzeptionell und – soweit unter gegebenen Bedingungen bereits möglich – praktisch darauf einzustellen.

Weitere zentrale Herausforderungen sind die Zunahme im Lebenslauf erworbener psychischer Erkrankungen bei Erwachsenen, sowie Entwicklungsstörungen bei Kindern, die sich zu Behinderungen verfestigen können. Hier sind vor allem Früherkennung und Prävention gefragt.

In diesem Abschnitt werden entlang den vier untersuchten Themenbereichen (Kinder- und Jugendförderung, Wohnen, Tagesstruktur, Arbeit) die jeweils relevanten Herausforderungen⁵⁵ benannt und auf diese bezogene Ziele formuliert. Diese Ziele sollen den politischen Rahmen für die Entwicklung tragfähiger Maßnahmen zu ihrer Umsetzung bieten. Solche Maßnahmen oder Maßnahmenbündel können hier nur in erster Näherung vorgeschlagen werden. Im weiteren Verlauf der Diskussion zur *Umsetzung* dieser Teilhabeplanung sind sie zu überarbeiten, konzeptionell zu untersetzen und in dieser präzisierten Form den jeweils zuständigen Gremien zur Beschlussfassung nochmals vorzulegen.

6.1 Bereich Kinder und Jugendliche

Handlungserfordernisse

- A) Häufiger als angeborene Behinderungen sind milieubedingte Entwicklungsverzögerungen und Lernstörungen. Bleiben diese unerkannt oder werden sie erst mit erheblicher Verspätung behandelt, entstehen dem Kind erhebliche Schwierigkeiten in seiner geistigen und sozialen Entwicklung, aus denen sich schwerwiegende Hindernisse für seinen gesamten Bildungsweg ergeben. Diese Gefahren sind zum Teil abwendbar bzw. zu mildern. Der rechtliche und finanzielle Rahmen dafür ist gegeben. Er muss im

⁵⁵ Nicht alle in den vorausgegangenen Kapiteln benannten Sachverhalte lassen sich bereits, sich in Handlungsempfehlungen auf der kommunalen Ebene umsetzen. Die Zuständigkeiten verteilen sich auf unterschiedliche Instanzen.

Interesse der umfassenden Lebenserfüllung der Kinder genutzt werden. Übergänge innerhalb des Hilfesystems dürfen nicht als Brüche erlebt werden. Das setzt das frühzeitige Zusammenwirken von Eltern, Medizinern und Pädagogen voraus. Mit Blick auf die Folgekosten einer eigentlich abwendbaren oder wenigstens in ihren Auswirkungen zu mildernden Behinderung sind Investitionen in die frühen Hilfeleistung volkswirtschaftlich geboten.

- B) Inklusive Schulbildung ist eine bisher erst in Ansätzen eingelöste Forderung der UN-Behindertenkonvention. Zu ihrer Umsetzung sind die personellen und sachlichen Voraussetzungen z.Z. noch nicht hinreichend gegeben. Bei Eltern und Pädagogen findet sie noch keine durchgehende Akzeptanz. Inwiefern an sie geknüpfte Erwartungen auf Überwindung von Stigmatisierungen und auf stärkere Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aufgehen, kann sich nur zeigen, wenn das Konzept in angemessenem Umfang erprobt wird. Diese Option sollte daher im Hilfeplanverfahren erwogen werden, ohne das System der Förderschule abzuwerten.
- C) Der Besuch der Förderschule führt zu keinem den Regelschülern vergleichbaren Schulabschluss, also zu keiner formalen Berufsreife. Der Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (ehemals „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“ – SiL) führt in der Regel in den Eingangsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Absolventen der anderen Förderschulzweige durchlaufen zunächst berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Danach verzweigen sich die Wege. Optionen sind die Berufsausbildung, weitere Maßnahmen oder ebenfalls die WfbM. Ob diese Wege dem Einzelfall angemessen sind und optimal genutzt werden, hängt in hohem Maße von der Qualität der Unterstützung ab, welche die Jugendlichen jeweils erhalten. Das Hilfeplanverfahren muss daher bis in diese Lebensphase hinein begleitend wirken. Um optimale Hilfe zu ermöglichen muss im Zusammenwirken der Institutionen verhindert werden, dass sich die „Spuren“ der Hilfebedürftigen mit dem Ende der Schulzeit verlieren.

Ziel 1

Frühzeitige Einleitung von Hilfen: Der Förderbedarf eines jeden Kindes mit Entwicklungsverzögerungen wird spätestens bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres flächendeckend erkannt und den Erziehungsberechtigten verständlich gemacht. Sie werden bei der Einleitung von Hilfen durch Fachkräfte öffentlicher und freier Träger kooperativ unterstützt. Dieser Prozess ist verwaltungsseitig zu koordinieren.

Maßnahmen

Sozialraumkonferenzen zu Frühen Hilfen, Frühförderung und weiteren Formen frühzeitiger Intervention zu den Fragen: Wie ist sicher zu stellen, dass jedes im o.g. Sinne hilfebedürftige Kind erkannt und seine Eltern erreicht werden? Beteiligte u.a.: Kinderärzte, Kitas, Gemeindevertreter, soziale Dienste. Ziel: Konzept zum Aufbau eines Informations- und Beratungsnetzwerkes

Ziel 2

Integrative Fallbegleitung: Zur Gestaltung gelingender Übergänge von der Frühförderung bzw. von der I-Kita in die anschließenden Bildungs- und Betreuungsformen bis über das Ende der Schulzeit hinaus existiert ein fachbereichsübergreifendes Hilfeplanverfahren in

Regie des Jugendamtes, an dem die Erziehungsberechtigten sowie alle wesentlich Prozessbeteiligten – einschließlich der Schule und später der BA - beteiligt sind.

Maßnahmen

- a) Kreisweite Fachkonferenz zum Thema „Gelingender Schulstart für Kinder mit Beeinträchtigungen“. Regie: Jugendamt / Sozialamt / Amt für Kultur, Bildung und Schulverwaltung. Beteiligte u.a.: I-Kitas, Frühförderung, Grundschulen, Förderschulen, Elternvertretungen bzw. betroffene Eltern, Staatliches Schulamt. Ziel: Konzept / Vereinbarung zur Regelung des Übergangs, Klärungen zum Thema inklusive Schule; Öffentlichkeitswirksamkeit
- b) Kreisweite Fachkonferenz zum Thema „Übergang von der Schule in die Arbeitswelt für Jugendliche mit Beeinträchtigungen“. Regie: Jugendamt / Amt für Kultur Bildung und Schulverwaltung / Sozialamt. Beteiligte u.a.: Förderschulen, Schulamt, Bundesagentur für Arbeit, WfbM-Träger, BBW Greifswald. Ziel: gemeinsames Konzept zur Regelung des Übergangs und zur gegenseitigen Information zum Verbleib der Jugendlichen (s. Maßnahme c), Öffentlichkeitswirksamkeit
- c) Vereinbarung über die gegenseitige Information der zuständigen Stellen (Schulen, Sozialamt, Jugendamt, BA, Träger von BvB...) zum Verbleib von Schulabgängern aus Förderschulen, Schulen zur individuellen Lebensbewältigung und zu Inklusionsschülern sowie von Absolventen von Fördermaßnahmen der BA.
- d) Einheitliches Hilfeplanverfahren (z.B. in Regie des Jugendamtes) über das Ende der Schulzeit hinaus unter Einbeziehung aller für die jeweiligen Entwicklungsphase relevanten Partner.

6.2 Bereich Wohnen

Handlungserfordernisse

Ein erheblicher Teil der Menschen mit Behinderung lebt zunächst im familiären Umfeld, meist bei den Eltern. Mit zunehmendem Lebensalter – sowohl der Betreuten als auch der Betreuenden – ist das nicht mehr möglich und professionelle Hilfe wird in Anspruch genommen. Dieser Wechsel erfolgte in der Vergangenheit etwa mit Erreichen des 50. Lebensjahres. Inzwischen ist die Tendenz erkennbar, dass dieser Schritt zunehmend bereits in jüngeren Jahren erfolgt. Dahinter steht das wachsende Selbständigkeitsbestreben von Menschen mit Beeinträchtigungen, das durch die UN- Behindertenkonvention gestützt wird. Sicher zu stellen, dass Angebote zum barrierefreien und unterstützten Wohnen in ausreichendem Maße vorhanden sind, ist gesetzlicher Auftrag u.a. an die Kommunen. Dass dieses möglichst individuell und nahe dem bisherigen Wohnort statt finden kann, ist ein zu akzeptierender Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen.

Ziel 1

Erweiterung der Platzkapazität:

Das Angebot zum unterstützten und barrierefreien Wohnen für Menschen mit Beeinträchtigungen entspricht jederzeit dem steigenden Bedarf. Bis zum Jahr 2020 erfolgt entsprechend dem zu erwartenden Mehrbedarf und der tatsächlichen Nachfrage eine jährliche Erweiterung der Kapazität um 60 bis 70 Plätze.

Ziel 2

Erweiterung des ambulant betreuten Wohnens gegenüber dem stationären:

Die Schaffung neuer Plätze bezieht sich vornehmlich auf den ambulanten Bereich. Der Bestand an stationären Plätzen soll bedarfsdeckend erhalten bleiben. Die Entscheidung über die Unterbringung in einer Wohnform soll im Rahmen des Hilfeplanverfahrens durch alle Beteiligte unter Beachtung fachlicher Standards und des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen erfolgen.

Ziel 3

Verbleib in Wohnortnähe:

Um die sozialen Kontakte der Hilfebedürftigen aufrecht zu erhalten, erfolgt das Angebot an ambulanten Wohnformen unter Berücksichtigung des Verbleibs in Wohnortnähe. Die Freiheit der Wahl des Lebensmittelpunkts wird gewährleistet.

Maßnahmen zu den Zielen 1 - 3

Die Stabsstelle Integrierte Sozialplanung beobachtet die Entwicklung der tatsächlichen und der voraussichtlichen Zahlen zu Übergängen vom privaten ins unterstützte Wohnen sowie von Neuzugängen in die Eingliederungshilfe und meldet sie jährlich sozialraumbezogen an die Leistungserbringer. Diese halten ambulante als auch stationäre Plätze im Sozialraum in angemessenem Verhältnis vor. Die Leistungserbringer informieren die Stabsstelle im Gegenzug regelmäßig über die Entwicklung der Nachfragen anhand eines Formblattes.

Ziel 4

Inklusive Gestaltung des betreuten Wohnens

Unterstütztes Wohnen in jeglicher Wohnform gewährleistet die Grundsätze der Inklusion. Wohnanlagen sollen ihrer Größe und ihrem Charakter die Teilhabe am Leben der Gesellschaft unterstützen.

Maßnahmen

Entwicklung von Standards im kommunikativen Prozess zwischen Leistungserbringern, Leistungsberechtigten und Leistungsträgern im Rahmen der Planungsgruppenarbeit.

Ziel 5

Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung des ambulant betreuten Wohnens

Ambulant betreut Wohnende erhalten analog den Heimbewohnern der Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung angemessene Angebote zum Erhalt und zur Entwicklung ihrer Kompetenzen.

Maßnahmen

Das Angebot ambulant betreuten Wohnens wird in das Hilfeplanverfahren einbezogen. Damit ist auch der Bedarf an dieser Wohnform genauer ableitbar.

6.3 Bereich Tagesstruktur allgemein (ohne Werkstätten)

Handlungserfordernisse

Menschen mit Behinderungen haben – wie jeder andere auch – ein Recht auf ein sinnerfülltes Leben. Wer in seiner Fähigkeit, sich selbst Ziele zu geben und diese zu verfolgen beeinträchtigt ist, braucht dabei angemessene Hilfe. Tagesstrukturierende Angebote sollen beitragen, Kompetenzen zu erhalten und soziale Integration zu fördern. Soll das Konzept der Inklusion greifen, müssen behinderte Menschen diese Angebote in ihrem alltäglichen Lebensumfeld vorfinden. „Die **Inklusion** von Menschen mit Behinderung in ihren Sozialraum geschieht nicht automatisch. Sie bedarf

- der **aktiven Beteiligung** der Menschen und Institutionen im Sozialraum im Sinne eines sich selbst entwickelnden Gemeinwesens
- der **barrierefreien Zugänglichkeit** von Einrichtungen und Diensten, damit auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen im Sozialraum agieren können,
- der **Räume für Kommunikation und Begegnung** und
- der **professionellen Brückenbauer** in das Gemeinwesen sowie Prozessmoderatoren.“⁵⁶

Ziel 1

Mehr und spezifische Tagesangebote:

Angebote der Tagesbetreuung für geistig und mehrfach Behinderte sowie für psychisch Behinderte sind jeweils in jedem Sozialraum mindestens einmal anzutreffen. Beide Angebotsarten sind inhaltlich und räumlich zu trennen.

Maßnahmen

- a) Sozialraumkonferenzen unter Beteiligung der Amtsverwaltungen und der vor Ort tätigen Leistungserbringer zur möglichen Einrichtung von Tagesangeboten.
- b) Klärung eines tragfähigen Finanzierungsmodells für Tagesangebote.

Ziel 2

Angebote für ehemalige Werkstattmitarbeiter

Menschen mit Beeinträchtigungen, die altersbedingt nicht (mehr) von Werkstätten aufgenommen werden können, sollen Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben angeboten werden. Dazu gehören tagesstrukturierende Angebote in Heimen und Tagesstätten. Diese sollen entsprechend der Art und Schwere der Behinderung differenziert sein.

Maßnahmen

- a) Konzeptionelle Erweiterung der tagesstrukturierenden Angebote für altgewordene ehemalige Werkstattmitarbeiter im Umfeld der Wohnstätten der ehemaligen Mitarbeiter einschließlich der Klärung entsprechender Finanzierungsmodelle.
- b) Modellhafte Umsetzung geeigneter konzeptioneller Ansätze.

⁵⁶ Stadt Ulm, S.116

Ziel 3

Familienentlastende Dienste

Familien, die Angehörige mit Behinderungen betreuen, erhalten Unterstützungsangebote durch familienentlastende Dienste.

Maßnahmen zu Zielen 1 bis 3

Durchführung regelmäßiger Hilfeplanungen durch Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte bzw. deren Vertreter – Klärung, was der Behinderte und seine Angehörigen wollen und benötigen.

6.4 Teilhabe an Arbeit

Handlungserfordernisse

Die stärkste Form der Tagesstrukturierung ist die Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Funktion erfüllen in der Hauptsache die Werkstätten für behinderte Menschen. Im Sinne der Inklusion müssen jedoch mehr Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten. Ob dies gelingen kann, hängt natürlich zum einen von Art und Schwere der Beeinträchtigung ab, aber andererseits auch von der Bereitschaft der Arbeitgeber, Menschen mit Behinderungen aufzunehmen. Die diesbezügliche Zurückhaltung hat zum Teil sachliche Gründe, die abbaubar sind.

Ziel 1

Vermeidung der Einmündung von Schulabgängern in die WfbM

Gegenüber Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten, bei denen nicht von einer dauerhaften Erkrankung oder Behinderung ausgegangen werden kann, sind beim Übergang von der Schule ins Arbeitsleben Betreuung und Beziehungsarbeit zu intensivieren, um ihre Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Maßnahmen

- a) Im Laufe des voraussichtlich vorletzten Schuljahres des Jugendlichen ist im Hilfeplanverfahren festzulegen, wie der Übergang von der Schule ins Arbeitsleben individuell gestaltet werden soll. Seitens des Kreises sind die Bundesagentur für Arbeit und ggf. der potenzielle Arbeitgeber einzubeziehen.
- b) Nutzung der Berufseinstiegsbegleitung im Zusammenwirken mit der Bundesagentur. Es ist zu prüfen, inwiefern die gesetzlich vorgesehene Anteilsfinanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe übernommen werden kann, um spätere Werkstattkosten abzuwenden.

Ziel 2

Menschen mit psychischen und Lernbehinderungen in WfbM

Menschen mit seelischer Behinderung und Lernbehinderung besetzen zunehmend Werkstattplätze. Das erfordert die Entwicklung von weiteren bedarfsgerechten Angeboten und eine Umstrukturierung in den Werkstätten, um Vermittlungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Maßnahmen

- a) Für Menschen mit seelischer Behinderung und Lernbehinderung ist das Hilfeplanverfahren auch nach Eintritt in die WfbM mit dem Ziel der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt fortzusetzen, sofern diese Option aus fachlicher Sicht als nicht ausgeschlossen gilt.
- b) Vor dem Eintritt in eine WfbM sind alle anderen Formen der Beschäftigungsförderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf ihre Anwendbarkeit im Einzelfall zu erproben. Diese Erprobung ist erneut durchzuführen, wenn sich der Zustand des psychisch oder lernbehinderten Menschen während des Werkstattaufenthalts verbessert.
- c) Die Werkstätten wirken durch die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und weitere therapeutische Maßnahmen darauf hin, dass ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Nutzung bestehender Förderinstrumente (z.B. der Unterstützten Beschäftigung) erfolgen kann.

Ziel 3

Außenarbeitsplätze statt Neubau

Bei der Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten sollen vorrangig Außenarbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätze geschaffen werden. Kapazitätserhöhungen, die Neubaumaßnahmen erfordern, sind zu vermeiden.⁵⁷ Einem kurzzeitigen zusätzlichen Bedarf an Werkstattplätzen soll durch die Schaffung weiterer Außenarbeitsplätze entgegengewirkt werden. Die regionalen Besonderheiten sind zu beachten.

Maßnahmen

Der Landkreis wirkt durch seine Mitarbeit in den zuständigen Gremien⁵⁸ darauf hin, dass Außenarbeitsplätze als besonderer Leistungstyp Eingang in den Landesrahmenvertrag finden. Für diese müssen aufwandsbezogene Vergütungssätze entwickelt werden. Ein angemessener Personalschlüssel für die Assistenzleistungen durch die Werkstätten ist sicher zu stellen.

Ziel 4

Außenarbeitsplätze als Brücke in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Es müssen Regelungen gefunden werden, um durch Außenarbeitsplätze mehr Festanstellungen erzielen zu können.

Maßnahmen

- a) Zusammen mit der BA ist zu prüfen, wie Mitarbeiter von WfbM durch die Annahme von Arbeitsverhältnissen auf dem 1. AM besser gestellt sein können als vorher, zumindest aber nicht schlechter gestellt sind.⁵⁹
- b) Im Rahmen einer Fachkonferenz sind Regelungen zu beraten, wie Behinderte bei Problemen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder zurück in die Werkstatt können (z.B. bei Insolvenz oder Kündigung).

⁵⁷ Angemietete Arbeitsplätze wirken sich auf Kostensätze günstiger aus als Investitionskosten für Neubau und sind bei Rückgang von Kapazitäten leichter zu kündigen.

⁵⁸ Z.B. Ständige Kommission nach §22 des Landesrahmenvertrages

⁵⁹ Z. Z. droht u.U. eine Schlechterstellung: Man verdient auf 1. AM nicht soviel, um ohne ergänzende Grundsicherung auszukommen, erwirbt häufig geringere Rentenansprüche als bei der Arbeit in einer Werkstatt, übernimmt aber Risiken, z.B. besteht kein Anspruch auf Rückkehr in die Werkstatt.

- c) Zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern sollen Anreize vereinbart werden, Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Es ist zu prüfen, inwiefern das aktuelle Modellprojekt „Budget für Arbeit“ beispielgebend für eine dauerhafte Lösung sein kann.
- d) Ein angemessener Personalschlüssel für die Assistenzleistungen durch die Werkstätten welcher die Außenarbeitsplätze betreut, ist sicher zu stellen.

Ziel 5

Einflussnahme der Kostenträger

Die Kostenträger nehmen auf der Grundlage der Prüf- und Leistungsvereinbarungen sowie der Teilhabeplanung des Landkreises Einfluss auf Umsetzung und Entwicklung des Leistungsangebotes der WfbM und auf dessen Rahmenbedingungen. Im Sinne des Inklusionsgedankens nimmt der Landkreis Einfluss auf die Gewährleistung barrierefreier Lebensbedingungen.

Maßnahmen

- a) Die Kostenträger nutzen das Mittel der Prüf- und Leistungsvereinbarungen, um im Sinne der formulierten Ziele auf die Entwicklung des Leistungsangebotes der WfbM einzuwirken. Dazu arbeiten die Träger der Werkstätten einmal jährlich den Kostenträgern eine Statistik zu (Anlage H zum PLV). Diese dient als Grundlage der fachlichen Weiterentwicklung der PLV im Rahmen des fachlichen Austauschs zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer.
- b) Auf Grund festgestellter Kapazitätsänderungen von mehr als 10% zur letzten PLV sowie auf Grund erkannter neuer Bedarfslagen sind erneut Verhandlungen aufzunehmen.
- c) Die Kreisverwaltung prüft regelmäßig die Verkehrsinfrastruktur unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit und weist die zuständigen Stellen ggf. auf Verbesserungsmöglichkeiten bzw. –erfordernisse hin. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Beobachtung der An- und Abfahrwege von Werkstattbeschäftigten.

6.5 Ausblick auf Fortschreibung und Ergänzung der Teilhabeplanung

Die vorliegende Planung bezieht sich auf Menschen mit Beeinträchtigungen im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe, also auf die Leistungsbezieher von Eingliederungshilfen. Ihre zeitliche Perspektive ist auf das Jahr 2020 gerichtet. Prognostische Einschätzungen erfolgen unter Vorbehalt einer erforderlichen längeren Beobachtung von Trends. Die Beteiligung von Betroffenen (Leistungsempfänger, Leistungserbringer, weitere Leistungsträger) erfolgte in Ansätzen, aber noch nicht systematisch. Diese verschiedenen Einschränkungen machen die Fortsetzung der Planungsarbeit und die Fortschreibung der Planung selbst erforderlich. Folgende Gesichtspunkte sind dabei für die Gestaltung des Planungsprozesses zu berücksichtigen:

1. Erweiterung der Planungsperspektive über den Bereich der Eingliederungshilfen hinaus auf alle Menschen mit Behinderungen durch Einbeziehung weiterer Datenquellen und Partner. Dazu ist eine engere Zusammenarbeit mit dem Landes-

amt für Statistik, dem Landesversorgungsamt, und den anderen Kostenträgern erforderlich.

2. Der Planungsprozess soll stärker und systematisch durch Begleitgremien unterstützt werden. Neben der bereits bestehenden Planungsgruppe der Leistungserbringer, sind die Leistungsträger, aber auch Leistungsberechtigte (Behinderte, Angehörige, Interessenvertretungen) in geeigneten organisatorischen Formen einzubeziehen.
3. Die Hilfeplanverfahren des Jugend- und des Sozialamtes, die Daten des Gesundheitsamtes sowie die Angebotsentwicklung der Leistungserbringer sollen als Datenquelle für die Bedarfsermittlung erschlossen werden.
4. Die Leistungs- und Informationsangebote sind in geeigneter Weise den Adressaten besser zugänglich zu machen (Wegweiser, Bürgeratlas, Homepage LK VG usw.).

Folgende Themen sollen bei der Fortschreibung und Erweiterung der Teilhabeplanung (u.a. auch in Hinblick auf die Vorbereitung des Bundesteilhabegesetzes) einbezogen bzw. stärker untersucht werden:

1. Barrierefreiheit und Mobilität im öffentlichen Raum,
2. Versorgung mit ambulanten Angeboten, Tagesstätten, Begegnungstätten, Beratungsstellen unter dem Gesichtspunkten des inklusiven Sozialraums,
3. Teilhabe behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt,
4. Pflege und Behinderung (spezifische Bedarfe alter Behinderter, Pflegereform und Bundesteilhabegesetz),
5. Behinderung und Gesundheit (Gesundheitsrisiken unter älteren Behinderten, Erkrankungsrisiken, die mit Behinderung zusammenhängen; Prävention),
6. Nutzung des persönlichen Budgets,
7. Zusammenwirken von Kostenträgern im Landkreis zur Förderung *aller* Menschen mit Behinderungen,
8. Diskussion von tragfähigen Finanzierungsmodellen für die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne UN-Behindertenkonvention.

Anlagen

Anlage 1: Verwendete Abkürzungen

AB	Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen
AG.....	Arbeitgeber
AN.....	Arbeitnehmer
BA	Bundesagentur
BAG-WfbM.....	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte Menschen
BAV.....	Berufsausbildungsvereinbarung
BBB.....	Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen
Dia-AM	Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen
EBB.....	Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen
EGH	Eingliederungshilfe
EV	Eingangsverfahren der Werkstatt für behinderte Menschen
FrühV	Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung)
GWW	Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten Pasewalk gGmbH
HGW	Hansestadt Greifswald
HKR	Haushalts- und Kostenrechnung (das vom LK VG verwendete Buchungssystem)
KSV.....	Kommunaler Sozialverband
LK VG	Landkreis Vorpommern-Greifswald
LPV	Leistungs- und Prüfvereinbarung
MA.....	Mitarbeiter
OPEN/Controlling.....	das vom Sozialamt des LK VG verwendete Controlling- und Statistikprogramm
TN.....	Teilnehmer
OVP	Ostvorpommern
PDV.....	Pommerscher Diakonieverein
SiL.....	Schulen zur individuellen Lebensbewältigung
UER	Uecker - Randow
WfbM.....	Werkstatt für behinderte Menschen
WVO	Werkstättenverordnung
VO.....	Verordnung

Anlage 2: Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen im Landkreis Vorpommern-Greifswald von 2011 bis 2014

Schule	Schulart	2009/10	2011/12	2012/13	2013/14
Schule "Johann Heinrich Pestalozzi" Greifswald	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	428	162	135	135
"Kleeblattschule" Anklam	Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	0	69	72	87
Sonderpädagogisches Förderzentrum "Biberburg" Anklam	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, emotionale-soziale Entwicklung, Sprache	288	177	151	160
Schule "Am Park" Behrenhoff	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen, emotionale-soziale Entwicklung	139	140	140	140
Janusz-Korczak-Schule Wolgast	Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	234	162	146	136
Schule Am Stettiner Haff Zirchow	Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	58	59	60	60
Schule zur individuellen Lebensbewältigung Ferdinandshof	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	53	46	41	39
Randow-Schule Löcknitz	Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	31	30	31	32
Sonderpädagogisches Förderzentrum "Schlossbergschule" Pasewalk	Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen	202	127	130	117
Sonderpädagogisches Förderzentrum Torgelow		187	191	173	171
Gesamt		1620	1163	1079	1077

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald, Januar 2014

Anlage 3: Förderschüler im Landkreis Vorpommern-Greifswald**Förderschüler nach Förderschwerpunkten und Klassenstufen 2011/12 im Landkreis Vorpommern-Greifswald**

Förderschwerpunkt	Klassenstufe																	Gesamt	
	2	3	3/4	4	4/5	5	6	7	8	8/9	9	10	1/10	U	M	O	A		
Förderschulklassen		65		76	7	106	104	134	13	14	119	24							780
Klassen mit erziehungsschwierigen Kindern	11	7	8	6		10	14	22	14		9								101
Klassen zur individuellen Lebensbewältigung /geistig behinderte Kinder														37	44	51	72		204
Sprachheilklassen	13	8		7															28
krankte Kinder													31						31
Vorlaufklassen											19								19
Gesamt	24	80	8	89	7	116	118	156	14	14	147	24	31	37	44	51	72		1163

U = Unterstufe, M= Mittelstufe, O = Oberstufe, A = Abschlussstufe

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

Förderschüler nach Förderschwerpunkten und Klassenstufen 2012/13 im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Förderschwerpunkt	Klassenstufe															Gesamt			
	1	2	3	3/4	4	5	6	7	8	9	10	1/10	U	M	O		A		
Förderschulklassen			25	7	73	86	125	115	128	132	18								709
Klassen mit erziehungsschwierigen Kindern		8	10		15	9	12	13	21	14									102
Klassen zur individuellen Lebensbewältigung /geistig behinderte Kinder														39	44	55	66		204
Sprachheilklassen	12	15			11														38
krankte Kinder												26							26
Vorlaufklassen																			0
Gesamt	12	23	35	7	99	95	137	128	149	146	18	26	39	44	55	66			1079

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

Förderschüler nach Förderschwerpunkten und Klassenstufen 2013/14 im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Förderschwerpunkt	Klassenstufe																Gesamt		
	1	2	3	3/4	4	5	6	7	8	9	1/10	U	M	O	M/O	A			
Förderschulklassen			52	23	37	101	94	125	118	125									675
Klassen mit erziehungsschwierigen Kindern		5	14		28	10	10	21	17	26									131
Klassen zur individuellen Lebensbewältigung / geistig behinderte Kinder													39	46	47	8	78		218
Sprachheilklassen	9	6	6		6														27
krankte Kinder											26								26
Vorlaufklassen																			0
Gesamt	9	11	72	23	71	111	104	146	135	151	26	39	46	47	8	78			1077

Quelle: Staatliches Schulamt Greifswald

Anlage 4: Übersicht der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung nach §66 BBiG und §42 m HwO (Stand August 2013)

Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung	Weiterqualifizierungen im anerkannten Ausbildungsberuf
Baufachwerker/in - Ausbau (§66 BBiG/§42m HwO)	Ausbaufacharbeiter/in
Bekleidungsnäher/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Modenäher/in
Druck-Fachwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Medientechnologe/-technologin Druck
Elektro- und Schutzgasschweißer/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Anlagenmechaniker/in Konstruktionsmechaniker/in
Fachpraktiker/in elektronische Geräte und Systeme (§66 BBiG/§42m HwO)	Elektroniker/in - Geräte und Systeme
Fachpraktiker/in für Anlagenmechaniker SHK (§66 BBiG/42m HwO)	Anlagenmechaniker/in - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Fachpraktiker/in für Bäcker (§66 BBiG/§42m HwO)	Bäcker/in
Fachpraktiker/in für Baugruppenmechanik (§66 BBiG/42m HwO)	Elektroanlagenmonteur/in Elektroniker/in - Betriebstechnik Elektroniker/in - Geräte und Systeme Mechatroniker/in
Fachpraktiker/in für Buchbinder (§66 BBiG/§42m HwO)	Buchbinder/in (Handwerk) Medientechnologe/-technologin Druckverarbeitung
Fachpraktiker/in für Bürokommunikation (§66 BBiG/§42m HwO)	Bürokaufmann/-frau Kaufmann/-frau - Bürokommunikation
Fachpraktiker/in für elektrische Geräte (§66 BBiG/§42m HwO)	Elektroniker/in - Geräte und Systeme Elektroniker/in - Maschinen und Antriebstechnik Industrieelektriker/in
Fachpraktiker/in für Elektroniker (§66 BBiG/§42m HwO)	Elektroniker/in - Betriebstechnik Elektroniker/in (Handwerk)
Fachpraktiker/in für Fleischer (§66 BBiG/§42m HwO)	Fleischer/in
Fachpraktiker/in für Gebäudereiniger (§66 BBiG/§42m HwO)	Gebäudereiniger/in
Fachpraktiker/in für Hochbaufacharbeiter (§66 BBiG/§42m HwO)	Hochbaufacharbeiter/in
Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Möbel-, Küchen- und Umzugsservice Holzbearbeitungsmechaniker/in Holzmechaniker/in Tischler/in
Fachpraktiker/in für Informationstechnik (§66 BBiG/42m HwO)	IT-System-Elektroniker/in
Fachpraktiker/in für Kfz-Mechatroniker (§66 BBiG/§42m HwO)	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Kraftfahrzeugmechatroniker/in Kraftfahrzeugservicemechaniker/in Mechaniker/in - Reifen- und Vulkanisationstechnik
Fachpraktiker/in für Kreislauf-/Abfallwirt. (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Fachpraktiker/in für Konstruktionsmechanik (§66 BBiG/42m HwO)	Konstruktionsmechaniker/in
Fachpraktiker/in für Land-/Baumaschinent. (§66 BBiG/42m HwO)	Mechaniker/in - Land- und Baumaschinentechnik
Fachpraktiker/in für Maler und Lackierer (§66 BBiG/§42m HwO)	Bauten- und Objektbeschichter/in Fahrzeuglackierer/in Maler/in und Lackierer/in
Fachpraktiker/in für Metallbau (§66 BBiG/§42m HwO)	Metallbauer/in
Fachpraktiker/in für personale Dienstleistungen (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft – Gastgewerbe Hauswirtschafter/in Kosmetiker/in
Fachpraktiker/in für technisches Zeichnen (§66 BBiG/§42m HwO)	Technische/r Produktdesigner/in Technische/r Systemplaner/in
Fachpraktiker/in für Tiefbaufacharbeiter (§66 BBiG/42m HwO)	Tiefbaufacharbeiter/in
Fachpraktiker/in für Tierpflege (Heim und Pension) (§66 BBiG/42m HwO)	Tierpfleger/in - Tierheim und Tierpension
Fachpraktiker/in für Zerspanungsmechanik (§66 BBiG/§42m HwO)	Zerspanungsmechaniker/in
Fachpraktiker/in Hauswirtschaft (§66 BBiG/42m HwO)	Hauswirtschafter/in
Fachpraktiker/in im Damenschneiderhandwerk (§66 BBiG/42m HwO)	Änderungsschneider/in Maßschneider/in
Fachpraktiker/in im Gastgewerbe (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Gastgewerbe Restaurantfachmann/-frau
Fachpraktiker/in im Lagerbereich (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Lagerlogistik Fachlagerist/in
Fachpraktiker/in im Nahrungsmittelverkauf (§66 BBiG/42m HwO)	Fachverkäufer/in - Lebensmittelhandwerk
Fachpraktiker/in im Verkauf (§66 BBiG/42m HwO)	Verkäufer/in

Fachpraktiker/in der Floristik (§66 BBiG/§42m HwO)	Florist/in
Fachpraktiker/in Küche (Beikoch) (§66 BBiG/§42m HwO)	Koch/Köchin
Fachpraktiker/in - Möbel-, Küchen- und Umzugsservice (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Möbel-, Küchen- und Umzugsservice
Fachwerker/in - Feinwerktechnik (§66 BBiG/§42m HwO)	Industriemechaniker/in Feinwerkmechaniker/in
Fachwerker/in - Qualitätssicherung (§66 BBiG/§42m HwO)	Werkstoffprüfer/in
Fahrzeuopfleger/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Fahrzeuglackierer/in Kraffahrzeugservicemechaniker/in
Gartenbauwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Gärtner/in
Hauswart/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Anlagenmechaniker/in - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Elektroniker/in (Handwerk) Gebäudereiniger/in
Industriefachhelfer/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Feinwerkmechaniker/in Industriemechaniker/in Maschinen- und Anlagenführer/in Teilezurichter/in Zerspanungsmechaniker/in
Karosseriebearbeiter/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Mechaniker/in - Karosserieinstandhaltungstechnik
Korb- und Flechtwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Flechtwerkgestalter/in
Landwirtschaftswerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Landwirt/in Tierwirt/in
Metallfachwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Konstruktionsmechaniker/in Metallbauer/in
Metallfeinbearbeiter/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Feinwerkmechaniker/in Industriemechaniker/in Werkzeugmechaniker/in
Metallwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Feinwerkmechaniker/in Industriemechaniker/in Maschinen- und Anlagenführer/in Teilezurichter/in Zerspanungsmechaniker/in
Näher/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Änderungsschneider/in
Raumausstatterwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Raumausstatter/in
Recyclingwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Fachkraft - Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Schäftemacher/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Schuhmacher/in
Schmuckwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Edelsteinfasser/in Goldschmied/in
Schweißwerker/in - Gasschmelzschweißen (§66 BBiG/§42m HwO)	Anlagenmechaniker/in Konstruktionsmechaniker/in
Schweißwerker/in - Lichtbogenschweißen (§66 BBiG/§42m HwO)	Anlagenmechaniker/in Konstruktionsmechaniker/in
Telefonist/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Kaufmann/-frau - Bürokommunikation
Textilreinigerwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Textilreiniger/in
Werker/in - Pferdewirtschaft (§66 BBiG/§42m HwO)	Pferdewirt/in
Werker/in für Feinwerktechnik (§66 BBiG/§42m HwO)	Feinwerkmechaniker/in
Zweiradmechanikerwerker/in (§66 BBiG/§42m HwO)	Fahrradmonteur/in Zweiradmechaniker/in

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, <http://www.planet-beruf.de/?id=13175>

Stand: August 2013

Anlage 5: Bezieher von Eingliederungshilfe in ambulant betreuten Wohnformen am 31.12.2013 nach Ämtern und Gemeinden

Amt	SR	Gemeinde	Personen
Hansestadt Greifswald	I	Greifswald	105
Amt Jarmen-Tutow	II	Jarmen	7
Amt Jarmen-Tutow	II	Kruckow	1
Amt Jarmen-Tutow	II	Tutow	2
Amt Jarmen-Tutow	II	Völschow	1
Amt Landhagen	II	Dersekow	1
Amt Peenetal/Loitz	II	Görmin	1
Amt Peenetal/Loitz	II	Loitz	2
Amt Am Peenestrom	III	Lassan	1
Amt Am Peenestrom	III	Wolgast	15
Amt Am Peenestrom	III	Zemitz	1
Amt Lubmin	III	Katzow	2
Amt Lubmin	III	Kröslin	2
Amt Lubmin	III	Lubmin	3
Amt Usedom-Nord	III	Zinnowitz	1
Amt Usedom-Süd	III	Karlshagen	1
Amt Usedom-Süd	III	Korswandt	1
Amt Usedom-Süd	III	Stolpe auf Usedom	1
Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	III	Heringsdorf	11
Amt Anklam-Land	IV	Ducherow	4
Amt Anklam-Land	IV	Spantekow	1
Amt Züssow	IV	Gribow	1
Amt Züssow	IV	Züssow	3
Hansestadt Anklam	IV	Anklam	10
Amt Am Stettiner Haff	V	Ahlbeck	3
Amt Am Stettiner Haff	V	Eggesin	22
Amt Am Stettiner Haff	V	Leopoldshagen	1
Amt Am Stettiner Haff	V	Liepgarten	3
Amt Am Stettiner Haff	V	Luckow	5
Amt Am Stettiner Haff	V	Mönkebude	1
Amt Torgelow-Ferdinandshof	V	Ferdinandshof	1
Amt Torgelow-Ferdinandshof	V	Torgelow	27
Stadt Ueckermünde	V	Ueckermünde	25
Amt Löcknitz-Penkun	VI	Glasow	3
Amt Löcknitz-Penkun	VI	Ramin	2
Amt Uecker-Randow-Tal	VI	Groß Luckow	1
Amt Uecker-Randow-Tal	VI	Jatznick	19
Amt Uecker-Randow-Tal	VI	Koblentz	1
Amt Uecker-Randow-Tal	VI	Rollwitz	2
Amt Uecker-Randow-Tal	VI	Viereck	3
Stadt Pasewalk	VI	Pasewalk	38
Stadt Strasburg	VI	Strasburg	6
		Gesamt	341

Quelle: Landkreis Vorpommern-Greifswald, OPEN/Controlling

Anlage 6: Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald

Heilpädagogische Frühförderung für Kinder

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Sozialraum
Frühförder- und Beratungsstelle Ostvorpommern, Außenstelle Anklam	Hospitalstrasse	19	17389	Anklam	Kreisdiakonisches Werk Greifswald - Ostvorpommern e.V.	IV
Frühförderstelle	Clara-Zetkin-Straße	18a	17109	Demmin	Vision	
Ambulante und mobile Frühförderung	Makarenkostraße	8	17491	Greifswald	Aktion Sonnenschein Greifswald e.V.	I
Frühförder- und Beratungsstelle Torgelow	Hauptstraße	22	17358	Torgelow	GWV	V
Frühförder- und Beratungsstelle Ostvorpommern	Hasenwinkel	6	17438	Wolgast	Kreisdiakonisches Werk Greifswald - Ostvorpommern e.V.	III
Sozialpädiatrisches Zentrum in Greifswald für Vorpommern	Makarenkostraße	8	17491	Greifswald	Aktion Sonnenschein Greifswald e.V.	I

Sonderkindergärten

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	SR
Kita Käpt`n Sprechdachs (Sprachheilkindergarten)	Pappelallee	1	17489	Greifswald	Berufliche Fachschule Greifswald gGmbH	12	13	V
Sondergruppe integr. Montessori-Kindertagesstätte	Makarenkostraße	8	17491	Greifswald	Aktion Sonnenschein Greifswald e.V.	9	9	I

Integrative Kindertagesstätten

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Kita Sonnenschein	Bremer Straße	11	17389	Anklam	Johanniter NB	12		IV
Kita Am Bock""	Am Bock	37a	17389	Anklam	VS GW-OVP	6	6	IV
Integrative Montessori-Kita Helsinkiring	Helsinkiring	5	17489	Greifswald	Aktion Sonnenschein Greifswald e.V.	12	11	III
Integrative Montessori-Kita Makarenkostraße	Makarenkostraße	8	17489	Greifswald	Aktion Sonnenschein Greifswald e.V.	20	20	I
Kita Regenbogen	Ernsthofer Wende	5	17491	Greifswald	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	20	19	I
Kita Weg ins Leben	Schillstraße	3	17489	Greifswald	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	12	12	I
Integrative Hortplätze "Kunterbunt"	Warschauer Straße	16 a	17493	Greifswald	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	20	20	I
I-Kita Kinderhaus Bernsteintaler	Triftweg 4a		17459	Loddin OT Kölpinsee	ASB OVP	40	40	VI
Kita Kinderparadies	Große Ziegelstraße	16	17309	Pasewalk	GWV	12	11	VI
AWO Kita Pustebume	Stettiner Tor	6	17328	Penkun	AWO UER	25	28	VI
Kita Kunterbunte Kinderwelt	Baustraße	24	17335	Strasburg	AWO UER	4		VI
Kita Sternschnuppe	Hauptstraße	22	17358	Torgelow	GWV	12	12	V
I-Kita Gänseblümchen	Dammstraße	8a	17129	Tutow	Internationaler Bund	3	3	V
Kita Friedrich Fröbel	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	8	17438	Wolgast	ASB OVP	4	3	III
Kita Brummkreisel	Dreilindengrund	2	17438	Wolgast	ASB OVP	30		III
Kita Anne Frank	Pestalozzistraße	44	17438	Wolgast	DRK OVP	25		III
Integrative Kita "Spatzennest"	Grünhof	18 a	17378	Eichhof	VS UER	18	12	IV

Ambulant betreutes Wohnen (I)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Sozial- raum
Wohnen auf dem Lande	Dorfstraße	22a	17375	Ahlbeck	VS UER	V
Bereich ambulant betreutes Wohnen	Eckstraße	7	17389	Anklam	ASB OVP	IV
Ambulante Betreuung nach § 67 SGB XII	Ravelinstraße	17	17389	Anklam	DRK OVP	IV
Ambulant betreutes Wohnen für Erwachsene	Steinstraße	9	17389	Anklam	Sozialarbeit Vorpommern	IV
Ambulant unterstütztes Wohnen im Individualwohnraum	Steinstraße	9	17389	Anklam	Sozialarbeit Vorpommern	IV
Ambulante Betreuung nach § 67 SGB XII	Heilige-Geist-Straße	2	17389	Anklam	Volkssolidarität GW-OVP	IV
Ambulante Betreuung seelisch wesentlich behinderter Menschen	Heilige-Geist-Straße	2	17389	Anklam	Volkssolidarität GW-OVP	IV
Außenwohngruppe mit ambulanter Betreuung	Bergstraße	1	17509	Brünzow OT Klein Ernsthof	DRK OVP	III
Blaues Kreuz Diakoniewerk Eggesin gGmbH	Stettiner Straße	82	17367	Eggesin	Blaues Kreuz	V
Blaues Kreuz Diakoniewerk Eggesin gGmbH	Stettiner Straße	82	17367	Eggesin	Blaues Kreuz	V
AWO Betreutes Wohnen Domäne Ferdinandshof	Gutshof	4	17379	Ferdinandshof	AWO UER	V
Betreutes Wohnen (§67)	Lomonossowstraße	50	17491	Greifswald	Kreisdiakonisches Werk GW-OVP e.V.	I
Ambulante EFB für Menschen mit psychischen Störungen	Martin-Luther-Straße	10	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	I
Ambulant betreutes Wohnen f. Menschen mit g., g. u. m. Behinderungen	Gützkower Landstraße	32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	I
Betreutes Wohnen für psychisch Kranke - "Haus Elim"	Lindemannstraße	4	17424	Heringsdorf	Diakonie Ducherow	III
ambulant betreutes Wohnen	Alte Gärtnerei	6	17153	Ivenack	Volmarstein	
Villa Jatznick	Straße der Einheit	86	17309	Jatznick	VS UER	VI
Alte Schule	Straße der Einheit	58	17309	Jatznick	VS UER	VI
AWO Betreutes Wohnen Leopoldshagen	Dorfstraße	110	17375	Leopoldshagen	AWO UER	V
Ambulant betreutes Wohnen	Am Anger	1 e	17121	Loitz OT Rustow	Soziale Dienste Peene	II
GWW Ambulant Betreutes Wohnen	Fröbelstraße	13	17309	Pasewalk	GWW	VI

Ambulant betreutes Wohnen (II)

Ambulant Unterstütztes Wohnen	Stettiner Straße	33	17309	Pasewalk	Kein Träger	VI
Europäisches Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Sandkuhlstraße	3	17328	Penkun	EJS	VI
Ambulant Begleitetes Wohnen	Lindenstraße	3	17335	Strasburg	Dobbertin	VI
AWO Suchtkrankenhilfe Torgelow gGmbH	Bahnhofstraße	36a	17358	Torgelow	AWO UER	V
Ambulant Betreutes Wohnen	Bahnhofstraße	36a	17358	Torgelow	AWO UER	V
VS Ambulant Betreutes Wohnen	Albert-Einstein-Straße	4	17358	Torgelow	VS UER	V
AWO Service Wohnen am Haff	Gerichtsstraße	5a-5b	17373	Ueckermünde	AWO UER	V
Ambulant betreutes Wohnen	Baustraße	19	17438	Wolgast	AWO OVP	III
Ambulante Betreuung	Dr. Wachsmann-Straße	26	17454	Zinnowitz	CJD	III
Ambulante EFB für geistig behinderte Menschen	Gustav-Jahn-Straße	1	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	IV

Tagesstätten

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Zielgruppe	Anzahl der Plätze	Sozialraum
Tagesstätte für alkoholranke Menschen	Karl-Marx-Straße	10	17309	Pasewalk	Caritas	Suchtkranke		VI
Tages- und Beratungsstelle	Lomonossowallee	50	17491	Greifswald	Kreisdiakonisches Werk GW-OVP eV	Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§67 SGB XII)	8	I
Tagesstätte „Steg Greifswald“	Martin-Luther-Straße	10	17489	Greifswald	Pommerschen Diakonieverein	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen	15	I
Holzhof der Caritas	Kirchenförsterei	4	17309	Pasewalk	Caritas	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen	21	VI
Tagesstätte Pasewalk "Sprungbrett"	Große Kirchstraße	41	17309	Pasewalk	Volkssolidarität UER	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen	12	VI
Tagesstätte für psychische kranke Menschen "Alles Drin"	Pfarrstraße	2	17335	Strasburg	Volkssolidarität UER	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen	8	VI
Tagesstätte für Menschen mit psych. Erkrankungen	Hospitalstraße	23	17373	Uecker-münde	Volkssolidarität UER	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen	13	V
Tagesstätte Sonnenblick Anklam	Heilige-Geist-Straße	2	17389	Anklam	Volkssolidarität GW-OVP	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen - mit Zuverdienstmöglichkeit	20	IV
Tagesstätte für psychisch Kranke "Ein Lichtblick"	Breite Straße	21c	17438	Wolgast	Volkssolidarität GW-OVP	Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen/Behinderungen - mit Zuverdienstmöglichkeit	4	III

Begegnungsstätten

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Zielgruppe	Sozialraum
Begegnungsstätte „Treff im Steg“	Martin-Luther-Straße	10	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	Menschen mit psychischen Erkrankungen	I

Fördergruppe für erwachsene Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
FBB der GWW Kastanienhof	Robert-Koch-Straße		17375	Ueckermünde	GWW	6	4	
Fördergruppe der Bugenhagen-Werkstatt Anklam	Lindenstraße	26	17389	Anklam	Diakonie Ducherow	12		IV
Fördergruppe der Bugenhagen-Werkstatt Ducherow	Gewerbering	1	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	16	24	IV
Zentrum für Behinderte Fördergruppe	Karlstraße	10	17504	Gützkow	GBS	9	9	I
Förder- und Betreuungsbereich Pasewalk	An den Stadtwerken	5	17309	Pasewalk	GWW	24	22	VI
Fördergruppe der Greifenwerkstatt	Am Helmshäger Berg	7	17489	Greifswald	PDV	15	15	I
Fördergruppe der Greifenwerkstatt	G.-Jahn-Str.	4	17495	Züssow	PDV	15	14	IV

Werkstatt für behinderte Menschen (Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Bugenhagen- Werkstatt WfbM Ducherow Hauptwerkstatt A			1739 8	Ducherow	Diakonie Ducherow	6	5	IV
Greifenwerkstatt Hauptwerkstatt WfbM	Am Helmshäger Berg	7	1748 9	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	13		I
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Feldstraße	83	1748 9	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	7		I
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Markt	23- 24	1748 9	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	15		I
Greifenwerkstatt WfbM Ausgelagerte Arbeitsgruppe J	Martin-Luther-Straße	10	1748 9	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	1		I
GWW GmbH Gärtnerei Koblenz	Dorfstraße	14	1730 9	Koblenz	GWW	6	5	VI
GWW GmbH Hauptwerkstatt, Haus 1	An den Stadtwerken	5	1730 9	Pasewalk	GWW	36	34	VI
GWW GmbH Flexwork Torgelow	Borkenstraße	18	1735 8	Torgelow	GWW	2	2	VI
GWW Kastanienhof	Robert-Koch-Straße		1737 3	Ueckermünde	GWW	12	11	V
GWW Betriebsstätte Woldegk	Neubrandenburger Chaussee	13	1734 8	Woldegk	GWW	4	4	
Betriebsstätte D	Schulstraße	3	1741 9	Zirchow	Diakonie Ducherow	12	8	III
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Gustav-Jahn-Straße	4	1749 5	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	24		IV

Werkstatt für behinderte Menschen - Arbeitsbereich (I)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Bugenhagen- Werkstatt WfbM Ducherow Betriebsstätte B			17389	Anklam	Diakonie Ducherow	34		I
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Industriestraße	18a	18528	Bergen	Pommerscher Diakonieverein	30		IV
Bugenhagen- Werkstatt WfbM Ducherow	Gewerbering	1	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	3		IV
Ausgelagerte Arbeitsplätze			17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	70	78	IV
Außenbereich F Betriebsstätte A			17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	7	5	IV
Außenbereich E Betriebsstätte C	MTS-Straße		17409	Garz	Diakonie Ducherow	8	8	V
Greifenwerkstatt Hauptwerkstatt WfbM	Am Helmshäger Berg	7	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	130		I
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Feldstraße	83	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	79		I
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Markt	23-24	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	33		I
Greifenwerkstatt WfbM Ausgelagerte Arbeitsgruppe	Siemensallee	3	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	48		I
Greifenwerkstatt WfbM Ausgelagerte Arbeitsgruppe	Pappelallee	2	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	20		I
Greifenwerkstatt WfbM Ausgelagerte Arbeitsgruppe	Martin-Luther-Straße	10	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	11		I
Ausgelagerte Arbeitsplätze	In Unternehmen d. Region				Pommerscher Diakonieverein	20		I
Werkstatt für Menschen mit geistigen, psychischen und mehrfachen Behinderungen (WfbM)	Am Spargelberg	3	17424	Heringsdorf	Diakonie Ducherow	18	18	IV
Werkstatt für behinderte Menschen	Adolph-Kolping-Straße	16	17034	Neubrandenb.		4	3	
GWW GmbH Gärtnerei Koblentz	Dorfstraße	14	17309	Koblentz	GWW	40	41	VI
GWW GmbH Hauptwerkstatt, Haus 1	An den Stadtwerken	5	17309	Pasewalk	GWW	84	80	VI
GWW GmbH Haus 2	An den Stadtwerken	5	17309	Pasewalk	GWW	60	61	VI
GWW GmbH Haus 3	An den Stadtwerken	10	17309	Pasewalk	GWW	40	38	VI

Werkstatt für behinderte Menschen - Arbeitsbereich (II)

Ausgelagerte Arbeitsplätze	Unternehmen der Region		17309	Pasewalk	GWW	16	24	VI
GWW GmbH Flexwork Torgelow	Borkenstraße	18	17358	Torgelow	GWW	28	30	V
GWW GmbH Möbelbörse Torgelow	Espelkamper Straße	10c	17358	Torgelow	GWW	24	26	V
GWW Zweigwerkstatt Ueckermünde	Belliner Straße	31a	17373	Ueckermünde	GWW	90	92	V
GWW GmbH Gärtnerei Ueckermünde	Reeperbahn	1	17373	Ueckermünde	GWW	32	33	V
GWW Betriebsstätte Woldegk	Neubrandenburger Chaussee	13	17348	Woldegk	GWW	56	61	V
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Nexöer Straße	8	17438	Wolgast	Pommerscher Diakonieverein	34		III
Betriebsstätte D	Schulstraße	3	17419	Zirchow	Diakonie Ducherow	46	56	III
Greifenwerkstatt WfbM Betriebsstätte	Gustav-Jahn-Straße	4	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	130		IV

Wohnheime und Wohngruppen für Menschen mit geistigen Behinderungen (I)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Behindertenzentrum	Am Haff	4-13	17419	Zirchow	BHZ Zirchow	42	42	III
Wohnheim Ducherow	Hauptstraße	58	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	45	43	IV
Wohnheim Gottesgarten Görke	Haus	3	17391	Postlow	Diakonie Ducherow	20	20	IV
Heilpädagogisches Wohnheim Weitin	Hofstraße	4	17033	Weitin	Diakonie Stargard	48		
Wohnheim	Lindenstraße	3	17335	Strasburg	Dobbartin	20	20	VI
Wohnstätte Miteinander	Fröbelstraße	13	17309	Pasewalk	GWV	37		VI
Altes Pfarrhaus Werkstattwohnheim	Schlatkow	21	17390	Schlatkow	NBS Greifswald	6	6	IV
Katharinenstift Greifswald Wohnheim für Erwachsene	Gützkower Landstraße	31-32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	68	68	I
Wohnheim Züssow für Erwachsene	Gustav-Jan-Straße	10	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	54	54	IV
Wohnstätte „Miteinander“ Senioren	Fröbelstraße	13	17309	Pasewalk	GWV	9	9	VI
Greifswalder Wohnstätten, Wohnheim für Menschen mit Behinderungen	Gützkower Landstraße	32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	7	7	I
Wohnstätten Züssow, Wohnheim für Menschen mit Behinderungen	Gustav-Jahn-Straße	10	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	37	37	IV
AWG Ducherow (Trainingswohngruppen)	Hauptstraße	58	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	11	10	IV
Wohnheim Haus am Wasserturm (Trainingswohngruppe)	Lindenstraße	3	17335	Strasburg	Dobbartin	7	7	VI
Greifswalder Wohnstätten, Wohnheim für ältere Menschen mit Behinderungen	Gützkower Landstraße	31-32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	9	9	I
AMEOS Pflegehaus Ueckermünde-Lindenhof	Robert -Koch-Straße	x	17373	Ueckermünde	AMEOS Christophorus Diakoniewerk GmbH	34	34	V
AMEOS Pflegehaus Ueckermünde-Tannenhof	Ravensteinstraße	23	17373	Ueckermünde	AMEOS Christophorus Diakoniewerk GmbH	41	41	V
Behindertenzentrum	Am Haff	4-13	17419	Zirchow	BHZ Zirchow	10	10	III

Wohnheime und Wohngruppen für Menschen mit geistigen Behinderungen (II)

Pflegeheim für Menschen mit geistigen, geistigen und mehrfachen Behinderungen und psychischen Erkrankungen	Hauptstraße	58	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	30	30	IV
Evangelische Pflegeeinrichtung	Stettiner Straße	9a	17322	Boock	Dobbertin	57	56	VI
Wohnheim	Lindenstraße	3	17335	Strasburg	Dobbertin	5	5	VI
Altes Pfarrhaus gruppengegliedertes Wohnheim	Schlatkow	21	17390	Schlatkow	NBS Greifswald	4	1	IV
Wohnstätten Züssow, Schwerstpflege- und Förderheim für Erwachsene mit interner Tagesstruktur	Gustav-Jahn-Straße	10	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	3	3	IV
Wohnstätten Züssow, Schwerstpflege- und Förderheim für Erwachsene mit externer Tagesstruktur	Gustav-Jahn-Straße	10	17495	Züssow	Pommerscher Diakonieverein	6	5	IV
AMEOS Eingliederung Ueckermünde-Tannenhof 4	Ravensteinstraße	23	17373	Ueckermünde	AMEOS Christophorus Diakoniewerk GmbH	17	17	V

Wohngruppe für Kinder u. Jugendliche mit Körper-, Seh-, Hör- und geistigen Behinderungen mit starken Verhaltensauffälligkeiten (Leistungstyp A.10)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014
Zentrum für Behinderte Gützkow	Karlstraße	5	17504	Güzkow	GBS	18	18
Wohngruppe für Kinder und Jugendliche "Top Ten"	Schulstraße	4 - 5	17506	Bandelin	NBS Greifswald	10	5
Altes Pfarrhaus Wohnheim	Schlatkow	21	17390	Schlatkow	NBS Greifswald	2	5
Greifswalder Wohnstätten, Therapeutische Wohngruppe; geschlossene Wohngruppe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Güzkower Landstraße	32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	10	10

Wohnheime und Wohngruppen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Schwerstpflegeheim Ducherow	Hauptstraße	58	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	10	10	IV
Zentrum für Behinderte Gützkow geschl. Wohngruppe	Karlstraße	5	17504	Gützkow	GBS	9	9	IV
Übergangwohnheim Jatznick	Rothenmühler Landstraße	20	17309	Jatznick	VS UER	22	23	VI
Sozialtherapeutische Wohngruppe psychisch Kranke	Straße der Einheit	91	17358	Jatznick	VS UER	3	3	VI
Kursana Domizil Haus Waldsiedlung B.4	Waldsiedlung	6	17358	Torgelow	Kursana	35	32	V
Kursana Domizil Haus Waldsiedlung	Waldsiedlung	6	17358	Torgelow	Kursana	9	9	V
Kursana Domizil Haus Waldsiedlung B.5	Waldsiedlung	6	17358	Torgelow	Kursana	9	9	V
AMEOS Geschlossene Eingliederung - Weidenhof	Ravensteinstraße	23	17373	Ueckermünde	AMEOS Christophorus Diakoniewerk GmbH	22	22	V

Wohnheime und Wohngruppen für Suchtkranke

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Zielgruppe	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Haus Kalkstein	Bugewitz	27	17398	Bugewitz	VS GW-OVP	chronisch mehrfachbeeinträchtigte alkoholabhängige Menschen	20	20	IV
Nachsorgezentrum für Suchtkranke Düvier	Dorfstraße	91	17121	Düvier	Ev. SKH M-V	Nachsorge	40	40	II
Greifswalder Ladebow	Thomas-Müntzer-Straße	2 - 4	17493	Greifswald	DRK OVP	nasse Alkoholranke	40	40	
Sucht-Therapiezentrum Jarmen	Friedenstraße	13	17126	Jarmen	GBS	nasse Alkoholranke	54	53	II
Heim Haus Hohe Heide	Grünberg	8	17375	Leopoldshagen	VS UER	chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke	26	26	V
Übergangwohnheim Gahlkow	Hauptstraße	3	17509	Loissin	DRK OVP	nasse Alkoholranke	20	20	III
Heim Hohe Heide Außenstelle Haus Klockenberg	Johann-Sebastian-Bach-Straße	18	17373	Ueckermünde	VS UER	chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke	12	12	V
Heim Haus Hohe Heide Außenwohngruppe	Chaussee Straße	25	17373	Ueckermünde	VS UER	chronisch mehrfachgeschädigte Alkoholranke	3	2	V

Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bzw. Pflege mit ergänzender Eingliederungshilfe

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
CURA Seniorenzentrum Pasewalk GmbH	Pestalozzistraße	20	17309	Pasewalk	CURA	1		VI
Altenpflegeheim Ducherow	Hauptstraße	58	17398	Ducherow	Diakonie Ducherow	5	4	IV
Senioren- und Pflegeheim	Gartenweg	14	17328	Penkun	Stadt Penkun	1		VI
Behindertenzentrum	Am Haff	4-13	17419	Zirchow	BHZ Zirchow	95	92	III
AMEOS Pflegehaus Ueckermünde-Kastanienhof	Robert -Koch-Straße	6a	17373	Ueckermünde	Christophorus Diakoniewerk GmbH	45	45	V
Pflegeeinrichtung Katharinenstift	Gützkower Landstraße	31-32	17489	Greifswald	Pommerscher Diakonieverein	48	48	I

Wohnheime und Wohngruppen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§67 SGB XII)

EINRICHTUNG	STRASSE	NR.	PLZ	ORT	TRÄGER	Leistungsangebot	Anzahl der Plätze	Auslastung 2014	Sozialraum
Übergangwohnheim Galkow Haus „Umkehr statt Betreuung“	Hauptstraße	3	17509	Loissin	DRK OVP	Stationäre Betreuung	13	12,4	III
Übergangwohnheim Galkow Haus „Umkehr statt Betreuung“	Hauptstraße	3	17509	Loissin	DRK OVP	Trainingswohngruppe	7	6,5	III

Anlage 7: Quellenverzeichnis

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Alt und behindert. Wie sich der demografische Wandel auf das Leben von Menschen mit Behinderung auswirkt. Autorin: Ylva Köhncke. März 2009

BMAS 2003 Bestands- und Bedarfserhebung Werkstätten für behinderte Menschen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Stand 7. Januar 2003. Erstellt von con_sens Hamburg

BMAS 2013 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS, Hrsg.): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung. Bonn, 2013

BMBF 2012 Bundesministerium für Bildung und Forschung: Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf, Band 14 der Reihe Berufsbildungsforschung, Berlin 2012

BMBF 2014 Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen, Herausgeber: Autorengruppe Bildungsberichterstattung, W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld 2014

Bundesagentur für Arbeit Übersicht der Ausbildungsberufe für Menschen mit Behinderung
<http://www.planet-beruf.de/?id=13175>

Bundesagentur für Arbeit Der Arbeitsmarkt in Zahlen. Ausbildungsstellenmarkt. Bewerber und Berufsausbildungsstellen September 2014; <http://statistik.arbeitsagentur.de> am 27.3.2015

con_sens 2005 Jochen Hammerschick: Bestands- und Bedarfserhebung Wohnen für Menschen mit einer Behinderung in Berlin. Erstellt von con_sens Hamburg. November 2005

Gertz Gutsche Rügenapp GbR Dokumentation der Modellrechnungen und Analysen zum Masterplan Daseinsvorsorge des Kreises Nordfriesland im Themenfeld Menschen mit Behinderung. Hamburg, 2011

Gertz Gutsche Rügenapp GbR Kleinräumige Bevölkerungsprognose Vorpommern-Greifswald bis 2030, Berlin, Version vom 10.7.2014

KGSt Reichwein, Alfred u.a. (KGSt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen): Moderne Sozialplanung. Ein Handbuch für Kommunen. Düsseldorf 2011

KMK 2012 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, IVC/Statistik: Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen (Sonderschulen) 2011/2012

KMK 2014 Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, IVC/Statistik: Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen (Sonderschulen) Statistik zur sonderpädagogischen Förderung 2011/2012 MV und 2013/14
http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/Statistik/Aus_SoPae_Int_2013.pdf am 26.3.2015

kon.med GmbH: Bedarf medizinischer Hilfsmittel 2050 – eine Prognose. Eine Studie von kon.med in Zusammenarbeit mit Spectaris. 2012

Landkreis Diepholz Bedarfsplanung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (2009?)

Landkreis Vorpommern-Greifswald Jugendhilfeplanung Vorpommern-Greifswald 2013 bis 2015

Landkreis Vorpommern Greifswald, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung: Bericht zu den Werkstätten für behinderte Menschen im Landkreis Vorpommern Greifswald, 2013 (unveröffentlicht)

Landkreis Vorpommern Greifswald, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung: Analyse der Beratungsstellenlandschaft in freier Trägerschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald. 2015

Landkreis Schwäbisch-Hall (Hrsg.) Teilhabeplanung für Menschen mit wesentlicher geistiger und / oder körperlicher Behinderung im Landkreis Schwäbisch Hall. 2011

Landkreis Steinfurt Netzwerk Offener Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Steinfurt. Analyse und Empfehlungen im Rahmen des Kooperationsprojektes 'Netzwerke Offener Hilfen' (NetOH) zwischen dem Kreis Steinfurt und der Forschungsgruppe 'Netzwerke Offener Hilfen' (NetOH) des Zentrums für Planung und Evaluation der Universität-Gesamthochschule Siegen. Bearbeitet von Albrecht Rohrmann, Dezember 2000

Landratsamt Wartburgkreis, Fachdienst Soziales: Behindertenhilfeplan für den Wartburgkreis, 2003

LK VG, HKR Landkreis Vorpommern-Greifswald, Haushaltskostenrechnungssystem H+R

LK VG, OPEN/Controlling Landkreis Vorpommern-Greifswald, Controllingsystem der Sozialhilfe

LRH MV Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern: Jahresbericht 2014, Teil 1, Kommunalfinanzbericht

MAGS Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern: Auf dem Weg zur Inklusion. Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern.

PROGNOS Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV (Hrsg): Auf dem Weg zur Inklusion - Bericht zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg Vorpommern, Prognos AG, Berlin 2011

SG Rostock Sozialgericht Rostock 8. Kammer, Beschluss vom 28.10.2013: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=JURE130017959&st=ent>

Stadt Ulm Michael Heck, Julia Lindenmaier, Christian Gerle: Teilhabeplan für Menschen mit wesentlicher Behinderung in der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis. Hrsg. von der Stadt Ulm und dem Alb-Donau-Kreis, 2008

Statistisches Bundesamt: Statistik der Sozialhilfe. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Wiesbaden, 2013

Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern: <http://service.mvnet.de>

Anlage 8: Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1: Entwicklung der Schwerbehinderten und der Bevölkerung von 2005 bis 2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald	8
Abbildung 2: Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2011 und 2013 nach Lebensalter	9
Abbildung 3: Sozialräume im Landkreis Vorpommern-Greifswald	10
Abbildung 4: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Sozialräumen und Geschlecht	11
Abbildung 5: Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Art der schwersten Behinderung am 31.12.2013	12
Abbildung 6: Ursachen der Behinderungen	13
Abbildung 7: Menschen mit Schwerbehinderungen nach Graden der Behinderung am 31.12.2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald	14
Abbildung 8: Anteile der Landkreise und kreisfreien Städte an den Einwohnern mit Schwerbehinderungen im Land Mecklenburg-Vorpommern	16
Abbildung 9: Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2014 (ganzjährig kumuliert)	19
Abbildung 10: Empfänger von laufenden Leistungen der Eingliederungshilfe am 31.12.2014	20
Abbildung 11: Empfänger von EGH nach Art der Behinderung am 31.12.2014	23
Abbildung 12: Kostenanteile von Eingliederungshilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2014	25
Abbildung 13: Entwicklung der Anzahl der Frühförderfälle 2011 bis 2014 nach Quartalen	29
Abbildung 14: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom Schuljahr 2009/10 bis 2014/15	41

Anlage 9: Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Menschen mit Schwerbehinderungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2011 und 2013 nach dem Lebensalter	9
Tabelle 2:	Sozialräumliche Verteilung von Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013	11
Tabelle 3:	Schwerbehinderte Menschen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Art der schwersten Behinderung - Veränderungen vom 31.12.2011 zum 31.12.2013 in den Altersgruppen	13
Tabelle 4:	Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013 nach Art der schwersten Behinderung und nach Sozialräumen	14
Tabelle 5:	Menschen mit Schwerbehinderungen nach Graden der Behinderung und Sozialräumen am 31.12.2013 im Landkreis Vorpommern-Greifswald	15
Tabelle 6:	Anteile der Einwohner mit Schwerbehinderungen an der Gesamtbevölkerung der Landkreise und kreisfreien Städte	16
Tabelle 7:	Schwerbehinderte je 1000 Einwohner in Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Vorpommern-Greifswald nach Altersgruppen	17
Tabelle 8:	Schwerbehinderte je 1000 Einwohner in Deutschland, Mecklenburg-Vorpommern und Vorpommern-Greifswald nach Geschlecht und Altersgruppen	17
Tabelle 9:	Leistungsfälle zur Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 und 2014	18
Tabelle 10:	Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2013 und 2014 (Personen, ganzjährig kumuliert)	19 19
Tabelle 11:	Empfänger von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe am 31.12. 2014	20
Tabelle 12:	Anteil Schwerbehinderter an allen Beziehern von Eingliederungshilfe am 28.12.2014	21
Tabelle 13:	Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen am 31.12.2013 nach Alter und Geschlecht	21
Tabelle 14:	Menschen mit Behinderungen in ambulant betreuten Wohnformen nach Sozialräumen am 31.12.2013 (n=341)	22
Tabelle 15:	Empfänger von Eingliederungshilfen im Landkreis Vorpommern-Greifswald nach Behinderungsarten (absolute Zahlen) am 31.12.2014	22
Tabelle 16:	Art der schwersten Behinderung	23
Tabelle 17:	Menschen mit Behinderungen in Pflegestrukturen	24
Tabelle 18:	Menschen mit Behinderungen als Empfänger von Hilfen zur Pflege in Pflegeeinrichtungen	24
Tabelle 19:	Altersstruktur behinderter Menschen in Pflegeeinrichtungen ohne Bezug von Eingliederungshilfe	24
Tabelle 20:	Aufwendungen für ausgewählte Leistungen der Eingliederungshilfe im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2012 bis 2014	25
Tabelle 21:	Angebote zur allgemeinen Frühförderung im Landkreis Vorpommern-Greifswald	28
Tabelle 22:	Nutzung von Angeboten zur speziellen Frühförderung der Landeszentren durch Kinder aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald	28
Tabelle 23:	Kinder in der allgemeinen Frühförderung von 2011 bis 2014 (kumuliert) nach Alter und Geschlecht	29
Tabelle 24:	Leistungsfälle der Frühförderung pro Monat im Laufe des Jahres 2014	29
Tabelle 25:	Leistungsfälle in den klassischen Behinderungsarten 2014	30
Tabelle 26:	Sozialräumliche Verteilung der allgemeinen Frühförderfälle 2014	31
Tabelle 27:	Laufzeiten heilpädagogischer Leistungen, die 2014 beendet wurden	32
Tabelle 28:	Wahrgenommene Fördereinheiten (FE) zur allgemeinen Frühförderung 2014	33
Tabelle 29:	Bewilligte Produkte nach §35a SGB VIII in den Jahren 2013 und 2014	34
Tabelle 30:	Kinder in Tageseinrichtungen - gesamt und davon gefördert 2014	35
Tabelle 31:	Integrative Kinderbetreuungseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013 und 2014	36
Tabelle 32:	Betreuung in Integrativen Kindertagesstätten	36

Tabelle 33: Kinder in integrativen Tageseinrichtungen 2013 und 2014 nach Leistungsanlässen	37
Tabelle 34: Kosten der integrativen Kinderbetreuung in Kitas nach SGB XII 2013 und 2014	37
Tabelle 35: Kinder in Sonderkindergärten in integrativen Tageseinrichtungen 2014 nach Alter und Geschlecht	38
Tabelle 36: Kosten der Betreuung in Sonderkindergärten 2014 in Euro	38
Tabelle 37: Schüler mit sonderpädagogischer Förderung, verteilt auf Schularten außer Förderschulen (Integrationssschüler) - Land Mecklenburg-Vorpommern 2011/12 und 2013/14	40
Tabelle 38: Schülerinnen und –schüler mit sonderpädagogischem Bedarf im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Schuljahr 2010/11	40
Tabelle 39: Förderschulen im Landkreis Vorpommern-Greifswald in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15	42
Tabelle 40: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung nach Förderschwerpunkten Land Mecklenburg-Vorpommern und Landkreis Vorpommern-Greifswald 2013/14	43
Tabelle 41: Förderschüler nach Förderschwerpunkten von 2011/12 bis 2014/15 im Landkreis Vorpommern-Greifswald	43
Tabelle 42: Belegung der Werkstätten nach Bereichen und Trägern am 31.12.2014	50
Tabelle 43: Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen am 31.12.2014 nach Alter und Geschlecht (LT A.6b, geistig und körperlich Behinderte)	50
Tabelle 44: Beschäftigte in den Arbeitsbereichen der Werkstätten für behinderte Menschen am 31.12.2014 nach Alter und Geschlecht (LT B.6, psychisch Behinderte)	51
Tabelle 45: Personen im Förderbereich der WfbM nach Alter und Geschlecht am 31.12.2014	51
Tabelle 46: Personen mit Beeinträchtigungen in WfbM nach Art der Beeinträchtigungen und Geschlecht (Jahr 2013, Stand 20.1.2014)	53
Tabelle 47: Wohnformen der Werkstattbeschäftigten	54
Tabelle 48: Ausgaben des Sozialhilfeträgers für den Betrieb der Werkstätten im Jahr 2013 (Stand 20.1.2014)	56
Tabelle 49: Sonstige Ausgaben des Kreises für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten 2013 (Wohnen, Lebensunterhalt, Gesundheit u.a., Stand 20.1.2014)	57
Tabelle 50: Stationäre und teilstationäre Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen im Landkreis Vorpommern-Greifswald entsprechend der Typisierung der Landesrahmenvereinbarung	58
Tabelle 51: Nutzung der Leistungstypen (nur Befragungsteilnehmer)	59
Tabelle 52: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit geistigen, körperlichen und Sinnesbehinderungen (mit Prüf- und Leistungsverträgen)	60
Tabelle 53: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen oder Behinderungen (mit Prüf- und Leistungsverträgen)	61
Tabelle 54: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Suchtkranke (mit Prüf- und Leistungsverträgen)	62
Tabelle 55: Wohnheime und begleitete Wohnformen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) mit (Prüf- und Leistungsverträgen)	62
Tabelle 56: Falldichten, Platzdichten und Ambulantisierungsquoten im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland	63
Tabelle 57: Nutzung von Pflegeeinrichtungen durch Bezieher von laufenden Leistungen zur Eingliederungshilfe 2014 nach Orten	64
Tabelle 58: Tagesstätten für Menschen mit wesentlichen psychischen Erkrankungen / Behinderungen	65
Tabelle 59: Verteilung von ausgewählten Beratungsangeboten im Landkreis Vorpommern-Greifswald	67
Tabelle 60: Veränderung der Zahl der Schwerbehinderten mit zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten von 2011 bis 2013	70
Tabelle 61: Prognose zur Entwicklung der Zahl der Empfänger laufender Leistungen zur Eingliederungshilfe ab 15 Jahre bis 2020	70
Tabelle 62: Prognose zur Entwicklung der Zahl der Kinder mit Beeinträchtigungen bis 2020 für den Landkreis Vorpommern-Greifswald	72
Tabelle 63: Prognose zur Entwicklung der Zahlen beeinträchtigter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Schul- und Ausbildungsalter bis 2030	73

Tabelle 64: Privat wohnende erwachsene Bezieher von Eingliederungshilfen nach Altersklassen und zu erwartende Übergänge ins unterstützte Wohnen	74
Tabelle 65: Prognose zum Bedarf an Werkstattplätzen bis 2020 nach Altersgruppen (Leistungstypen A.6a, A.6b und B.6)	76
Tabelle 66: Mögliche Nutzer von Tagesstätten im Jahr 2020 nach Amtsbereichen der Wohnorte	77